Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren der freien Berufsstände.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt von der

Juristischen Fakultät

der

Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

und

zugleich mit den angehängten Thesen

öffentlich zu verteidigen

am 27. Februar 1911 um 11 Uhr vormittags
in der Aula der Universität

von

Walter Kaskel
Gerichtsassessor.

Opponenten:

Herr Dr. iur. Fritz Springer in Stettin.
Herr Dr. iur. Konrad Engländer in Leipzig.
Herr Dr. rer. pol. Paul Wallich in Berlin.

ACAD. LAND. BIBL.
151

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin.
1911.

Inhalt.

Seite

Literaturverzeichnis IV

Erstes Kapitel.

Ehrengerichtliches Verfahren und Begnadigung; Begriff und gesetzliche Grundlagen.

§ 1. Abgrenzung des Begriffes der Ehrengerichtsbarkeit gegenüber sonstiger Gerichtsbarkeit 1
§ 2. Fälle von Ehrengerichtsbarkeit nach geltendem Recht und Grundzüge der einzelnen Verfahrensvorschriften 6
§ 3. Standpunkt von Literatur und Praxis 15
§ 4. Begnadigung; gesetzliche Grundlagen und Wesen, Bedeutung der verschiedenen Konstruktionen für die hier behandelte Frage 22

Zweites Kapitel.

Zulässigkeit der Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren.

§ 1. Der Stand kein autonomer Verband 35
§ 2. Das Recht auf ehrengerichtliche Bestrafung ein Recht des Staates: a) Allgemeine Beweisführung 44
§ 3. Das Recht auf ehrengerichtliche Bestrafung ein Recht des Staates: b) Beweisführung bei den einzelnen Berufsständen . . . 61
§ 4. Abweichende Meinungen 78

Drittes Kapitel.

Wirkung der Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren.

§ 1. Wirkung im allgemeinen 84
§ 2. Wirkung der Begnadigung im Falle der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft 90
§ 3. Wirkung der Begnadigung im Falle der Löschung in der Liste der Patentanwälte 101
§ 4. Wirkung der Begnadigung in den sonstigen Fällen des Verlustes rechtlicher Eigenschaften 103

Viertes Kapitel.

Die Träger der Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren.

§ 1. a) In den Bundesstaaten 105
§ 2. b) Im Reich nach § 118 RBG. (ehrengerichtliches Verfahren und Disziplinarverfahren) 107
Schlußwort 121
Ergebnisse 123

Literatur-Verzeichnis.

Adolph, Das landesherrliche Begnadigungsrecht in Deutschland. Jenaer Diss. 1907.

Alexander, Geschichte des Verbandes der Berliner ärztlichen Standesvereine. Festschrift anläßlich des 25jährigen Bestehens. Berlin 1903.

Altmann, Ärztliche Ehrengerichte. 1900.

Apt, Börsengesetz. 5. Aufl. 1909.

Arndt, Verfassung des Deutschen Reiches. 5. Aufl. 1907.

Arndt, Über einige staatsrechtliche Fragen des Strafprozesses; in der Zeitschrift für die ges. Strafrechts-Wiss. Bd. 22 S. 371 ff.

v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht. Bd. III, 1909.

Berger, Rechtsanwaltsordnung 1901.

Beyerle, Von der Gnade im Deutschen Recht. Göttingen 1910.

Binding, Handbuch des deutschen Strafrechts, 1885, Bd. 1.

Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts, 7. Aufl. 1907.

Damme, Reichsgesetz betreffend die Patentanwälte; für den praktischen Gebrauch systematisch dargestellt. Berlin 1900.

Davidsohn, Das Begnadigungsrecht. Erlanger Diss. 1903.

Edner, Drei Streitfragen aus der Lehre vom Gnadenrechte, Jur. Woch. 1909 S. 636 ff.

Elsas, Über das Begnadigungsrecht. Straßburger Diss. 1888.

Flad, Zur Anwendung des § 59 Abs. 2 RAO.; in Jur. Woch. 1908 S. 419 ff.

Friedländer, Rechtsanwaltsordnung 1908.

Fritzschen, Das landesherrliche Abolitionsrecht 1906.

Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I. 1895.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. I. 1881.

Hamburger, Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zur Errichtung ärztlicher Ehrengerichte; in D. J.-Z 1896 S. 294 ff.

Hamburger, Die rechtliche Stellung des Arztes nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes; in D. J.-Z. 1897 S. 291 ff.

Heimberger, Das landesherrliche Abolitionsrecht 1901.

Heinze, in von Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. II S. 227 ff.

Heinze, Staatsrechtliche nnd strafrechtliche Erörterungen 1870.

Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Bd. II. 1907.

Herzfeld, Der ärztliche Standesverein West-Berlin. Festschrift zum 25jährigen Bestehen. Druck von Thormann & Goetsch, Berlin 1901.
Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz. Würzburg 1883.
Köstlin, System des deutschen Strafrechts, Bd. I. 1855.
Kuhlmann, Das Recht der gesetzlichen Berufsvertretungen (Berufskammern). Karlsruhe 1908.
Kulemann, Die Berufsvereine. 3 Bände, 1908.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1 und 3, 4. Aufl. 1901.
Lehmann, Zur Lehre von dem autonomen Strafrecht öffentlichrechtlicher Verbände. Zeitschrift f. d. ges. Strafr.-Wiss. Bd. 22 S. 218 ff.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1910.
v. Liszt, Artikel „Ordnungs- und Disziplinarstrafen"; in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. 2.
Löb, Das Begnadigungsrecht. Inaug.-Diss. Worms 1881.
Loening, Literaturbericht in Zeitschrift f. d. ges. Strafr.-Wiss., Bd. 5 S. 187 ff.
Lueder, Das Souveränitätsrecht der Begnadigung, 1860.
May, Das Aufsichtsrecht des Vorstandes der Anwaltskammer und die Stellung der Staatsanwaltschaft zur Disziplinargewalt desselben; in Jur. Woch. 1880 S. 177 ff.
Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. II 1896.
Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1889.
Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 3. Aufl. herausgegeben von Dochow 1910.
Meyer, Georg, Artikel „Arzt" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. II S. 11 ff.
Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl., herausgegeben von Anschütz 1905 (zitiert: Meyer-Anschütz).
Meyer, Fr., Die Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich. 2. Aufl., herausgeg. von G. Meyer 1893.
Meyer, Hugo, Lehrbuch des deutschen Straftrechts. 6. Aufl. 1907.
Neumann, Die öffentlichrechtliche Stellung der Ärzte. Heidelberger Diss. 1904.
Nußbaum, Kommentar zum Börsengesetz 1910.
Olshausen, Kommentar zmu Strafgesetzbuch. 8. Aufl. 1909.
Pfleger, Artikel „Börsenrecht" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. II S. 979 ff.
Plochmann, Das Begnadigungsrecht. Erlanger Diss. 1845.
Rehm, Trumpler u. a., Kommentar zum Börsengesetz. Berlin 1909 (zitiert: Rehm).
v. Rheinbaben, Die preußischen Disziplinargesetze 1904.
v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, Bd. 1, 4. Aufl. 1881, Bd. 2, 5. Aufl. Neu bearbeitet von Zorn 1906.

Sander, Über das Begnadigungsrecht der Stadt Feldkirch und des hinteren Bregenzer Waldes. Im Programm der k. k. Oberrealschule zu Innsbruck, S. 3—72. Innsbruck 1883.

Schuster, Die Begnadigung nach ehrengerichtlicher Bestrafung eines Rechtsanwaltes oder eines nicht beamteten Arztes und bei den fiskalischen Strafen der §§ 888, 890 der Zivilprozeßordnung. Heidelberger Diss. 1909.

Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. 1874.

Seuffert, Artikel „Begnadigung" in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. 1 S. 147 ff.

Simon, Das Disziplinarstrafrecht der Privatdozenten in Preußen. Leipziger Diss. 1902.

Stoerck, Handbuch der deutschen Verfassungen 1884.

Strasmann, Ist nach deutschem Reichs- und preußischem Landesrechte die Begnadigung der gegen einen Rechtsanwalt oder Arzt erkannten ehrengerichtlichen Strafen und der nach § 888 und § 890 ZPO. gegen den Schuldner getroffenen Maßnahmen der Geldstrafe oder der Haft zulässig? Leipziger Diss. 1909.

Sydow-Jacobsohn, Rechtsanwaltsordnung. 5. Aufl. 1907.

Syring, Begnadigung nach ehrengerichtlicher Bestrafung. Jur. Woch. 1908 S. 127 ff.

Übersichten über die Jahresberichte der Vorstände der Anwaltskammern (Beil. z. Jur. Woch.) 1903, 1906, 1907.

Verhandlungen des VIII. deutschen Anwaltstages. Beil. z. Jur. Woch. 1881.

Verhandlungen des X. deutschen Anwaltstages. Beil. zur Jur. Woch. 1887.

v. Wilmowski, Die Tätigkeit des Ehrengerichtshofes für die Rechtsanwälte. Jur. Woch. 1892, S. 289 ff.

Wreschner, Wesen und Bedeutung der einem Rechtsanwalt durch den Kammervorstand erklärten Mißbilligung. Blätter für Rechtspfl. Bd. 15 S. 1 ff.

Abkürzungen:

BG. = Börsengesetz.

EGH. = Entscheidungen des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte.

Ärztl. EGH. = Entscheidungen des Preußischen Ehrengerichtshofes für Ärzte.

RBG. = Reichsbeamtengesetz.

Rechtspr. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

RAO. = Rechtsanwaltsordnung.

Erstes Kapitel.

Ehrengerichtliches Verfahren und Begnadigung; Begriff und gesetzliche Grundlagen.

§ 1.

Abgrenzung des Begriffes der Ehrengerichtsbarkeit gegenüber sonstiger Gerichtsbarkeit.

Der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit des Staates untersteht jedermann ohne Rücksicht auf seine berufliche oder gesellschaftliche Stellung. Von den ordentlichen Strafgerichten wird über Verletzungen der allgemeinen Rechtsordnung geurteilt, deren sich der Einzelne schuldig gemacht hat.

Neben diesen ordentlichen Strafgerichten bestehen indessen auf Grund der sozialen Gliederung der Staatsangehörigen zahlreiche Standesgerichte, denen nicht alle Menschen, sondern nur die jeweiligen Angehörigen eines bestimmten Standes oder Berufes unterstehen, und welche nicht über die Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung zu urteilen haben, sondern über Verstöße gegen die besonderen Pflichten des betreffenden Berufes.

Auch diese Standesgerichte üben, wie die ordentlichen Strafgerichte, eine Strafgerichtsbarkeit im technischen Sinne aus, auch sie sind ferner durch staatlichen Akt (Gesetz oder Verordnung) errichtet, mit staatlichen Zwangsmitteln ausgestattet, und es ist der Tatbestand, auf Grund dessen die strafrichterliche Tätigkeit dieser Gerichte erfolgt (meist unter der Formel: Verletzung der Berufspflichten sowie der Achtung, welche der betreffende Beruf erfordert), gesetzlich bestimmt.

Solche von Staatswegen ins Leben gerufenen Standesgerichte sind vor allem die vom Gesetz als „Disziplinar-

gerichte" bezeichneten Behörden: dieselben urteilen über Verstöße von Beamten und haben bei Beurteilung des strafwürdigen Tatbestandes nicht nur die allgemeinen Menschenpflichten, sondern die besonderen mit der Zugehörigkeit zum Beamtenstande verbundenen Pflichten zu berücksichtigen.

Die Gesetzgebung hat indessen Standesgerichte unter dem Namen „Disziplinargerichte" nicht nur für die eigentlichen Mitglieder des Beamtenstandes geschaffen, sondern auch einer Anzahl von Personenklassen verliehen, denen solche Eigenschaften, wie wir sie mit dem Begriff des „Beamten" zu verbinden pflegen, zweifellos fehlen, die insbesondere weder staatlich angestellt sind, noch in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen.

Ich nenne als Beispiel solcher Personenklassen, welche nicht Beamte sind und doch einer Standesgerichtsbarkeit unter dem Namen „Disziplinargerichtsbarkeit" unterstehen, vor allem die gewählten Mitglieder des Provinzialrats,[1] des Bezirks-, Kreis- und Stadtausschusses nach §§ 14 und 39 LVG., ferner die Kursmakler nach § 31—37 der Maklerordnung an der Berliner Börse vom 9. Juli 1906 und die Privatdozenten nach dem preußischen Gesetz vom 17. Juni 1894.

Man hat solche Personenklassen zutreffend als in einem „beamtenähnlichen Verhältnis" stehend bezeichnet [1]).

Das gemeinsame Merkmal hierfür dürfte darin zu finden sein, daß diese Personen, obschon nicht Beamte, einzelne öffentlichrechtliche Funktionen ausüben und so einen Teil der öffentlichen Autorität repräsentieren.

So nehmen die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane an der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung teil, haben die Kursmakler bei der offiziellen Preisfeststellung mitzuwirken, lehren die Privatdozenten an den staatlichen Lehranstalten.

Es gibt indessen eine Standesgerichtsbarkeit auch bei Personenklassen, welche öffentlichrechtliche Funktionen nicht ausüben und die staatliche Autorität niemals repräsentieren, vielmehr einem „freien Berufe" angehören und jene charakteristischen Merkmale eines „beamtenähnlichen Verhältnisses" nicht aufweisen.

---

[1]) Rheinbaben S. 30.

Kann bei den Rechtsanwälten vielleicht noch zweifelhaft sein, ob dieselben wegen der Notwendigkeit ihrer Teilnahme an der staatlichen Rechtspflege einen Rest von Ähnlichkeit mit den Beamten zeigen[1]), so mußte schon bezüglich der Patentanwälte Graf Posadowsky bei Beratung des Patentanwaltsgesetzes am 22. März 1900 im Reichstage ausführen: „Die Patentanwälte sind eben nicht Beamte, sie sind Gewerbetreibende, und alles das, was hier angeführt ist in bezug auf Beamte, kann auf Patentanwälte unter keinen Umständen Anwendung finden."

Noch deutlicher zeigt sich dies bei den Ärzten, Apothekern und insbesondere bei den Börsenbesuchern, welchen allen die Gesetzgebung eine Standesgerichtsbarkeit verliehen hat, bei welchen aber von einem „beamtenähnlichen Verhältnis" zweifellos nicht mehr die Rede sein kann[2]).

Der Gesetzgeber hat diesen Unterschied auch empfunden; denn er hat in den genannten Fällen die Standesgerichte nicht mit dem Namen „Disziplinargerichte" belegt, diese Bezeichnung vielmehr nur für die Standesgerichte der Beamten und beamtenähnlichen Personenklassen verwandt, für die Standesgerichte der freien Berufe dagegen die Bezeichnung „Ehrengerichte" gewählt[3]).

---

[1]) Dies nehmen an: Rheinbaben S. 30 und 259, Simon S. 19; mit Unrecht, wie S. 91 ff. näher ausgeführt.

[2]) Unrichtig bezüglich der Ärzte: Rheinbaben S. 30; denn eine Beteiligung an staatlichen Aufgaben irgendwelcher Art findet heutzutage fast bei allen Berufen statt.

[3]) Das Wort „Ehrengericht" findet sich als gesetzliche Bezeichnung ferner in den Allerhöchsten Verordnungen über die Ehrengerichte der Offiziere und Sanitätsoffiziere im preußischen Heer und in der Marine. Dort sind indessen die Sprüche des Ehrengerichts und des Ehrenrates nur auf einen Urteilsvorschlag beschränkt, während der König selbst die Entscheidung fällt (vgl. § 60 d. Allerh. Verordn. vom 2. Mai 1874) und sich über dieselbe „eintretenden Falles das weitere zu bestimmen" ausdrücklich vorbehalten hat (§ 62 a. a. O.).

Die Zulässigkeit der Begnadigung bedarf also dort keiner weiteren Erörterung.

Diese Ehrengerichte der Offiziere, welche mit den hier behandelten Standesgerichten der freien Berufe nur den Namen gemeinsam haben,

Es findet sich diese Benennung nicht nur in den drei reichsgesetzlichen Fällen, in welchen eine Standesgerichtsbarkeit für die Angehörigen eines „freien Berufes“ geschaffen worden ist, nämlich in der Rechtsanwaltsordnung, dem Patentanwaltsgesetz und dem Börsengesetz, sondern auch fast ausnahmslos in denjenigen Landesgesetzen, welche bezüglich eines standesgerichtlichen Verfahrens weiterer freier Berufsstände gesetzliche Bestimmungen getroffen haben [1]).

Es darf also die Bezeichnung „Ehrengericht“ als feststehender Ausdruck für die Standesgerichte der freien Berufsstände angesprochen werden.

Demnach sind die „Ehrengerichte“ eine Institution, welche wie die ordentlichen Strafgerichte auf Grund staatlichen Aktes (Gesetz oder Verordnung) besteht, staatliche Zwangsmittel besitzt, und von welcher eine Strafgerichtsbarkeit auf Grund eines gesetzlich bestimmten Tatbestandes (Verletzung der Berufspflichten und der Achtung, welche der Beruf erfordert) ausgeht. Dieser Gerichtsbarkeit sind aber im Gegensatz zu

---

sonst aber auf völlig anderer rechtlicher Grundlage beruhen (Kommandogewalt des Königs), bleiben für diese Arbeit daher unberücksichtigt.

[1]) So in Preußen Gesetz betreffend die ärztl. Ehrengerichte vom 25. November 1899 und die Ärzteordnungen von Baden, Sachsen, Hamburg, Lübeck, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold und Oldenburg; vgl. S. 9 Anm. 1.

Anders lediglich das Medizinalgesetz von Braunschweig, das in § 65 Nr. 4 von „Disziplinarverfügungen“ und einem „ärztlichen Disziplinarhof“, und für Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker das badische Gesetz vom 10. Oktober 1906, das von „Disziplinarkammer“ und „Disziplinarstrafen“ spricht.

Bezüglich der Apotheker braucht zwar die preußische Verordnung vom 2. Februar 1901 für deren Standesgerichte den Ausdruck „Ehrengericht“ nicht ausdrücklich, der § 4 derselben ist indessen wörtlich entnommen dem § 5 der preußischen Verordnung betreffend die Errichtung einer ärztl. Standesvertretung vom 5. Mai 1887, und daß es sich dort um Ehrengerichtsbarkeit im Sinne des jetzigen Gesetzes betreffend die ärztl. Ehrengerichtsbarkeit vom 25. November 1899 handelte, folgt aus §§ 56 und 57 dieses Gesetzes; also gilt gleiches auch für die Standesgerichte der Apotheker.

Die bayerische kgl. Verordnung betr. Apothekerkammern vom 27. April 1908 enthält sich überhaupt einer Benennung.

der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte nicht alle Personen wegen Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung, sondern nur die Mitglieder eines bestimmten Berufsstandes wegen Verletzung der besonderen Berufspflichten unterworfen, und es bestehen die Ehrengerichte im Gegensatz zu den über Beamte und beamtenähnliche Personen eingesetzten Disziplinargerichten [1]) lediglich über Angehörige der „freien Berufsstände [2])."

---

[1]) Über den tieferen Unterschied zwischen Ehrengerichten und Disziplinargerichten vgl. S. 110 ff.

[2]) Unerheblich für die Unterscheidung von Disziplinar- und Ehrengerichten dagegen ist nach der gesetzlichen Terminologie, der hier durchaus gefolgt wird, ob innerhalb des Berufes eine gesetzliche Organisation besteht, an welche die Ehrengerichtsbarkeit angeschlossen werden kann, was z. B. für Patentanwälte nicht der Fall ist, sowie ferner, ob die Mitglieder des Gerichts staatliche Beamte oder gewählte Mitglieder des betreffenden Berufes sind; so unterstehen die Kursmakler, obwohl sie in erster Instanz durch die Maklerkammer abgeurteilt werden (§ 31 ff. der Maklerordnung für die Berliner Börse), einer „Disziplinargerichtsbarkeit", während andererseits der Rechtszug gegen die Entscheidungen des ärztlichen Ehrengerichtshofes in Sachsen und Baden an das oberste Verwaltungsgericht, gegen die Entscheidungen der preußischen Apothekerkammern an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten geht, obwohl es sich hier um ein ehrengerichtliches Verfahren handelt.

Dagegen ist Ehrengerichtsbarkeit zu scheiden: einmal von der autonomen Strafgewalt gewisser öffentlichrechtlicher Verbände innerhalb des Staates, z. B. der Universitäten, Parlamente, Kirchen, worüber Näheres S. 36 ff. im Gegensatz zu Lehmann S. 218 ff. ausgeführt ist, sowie ferner von der Befugnis einzelner Berufsvertretungskörper, Mitglieder, welche die öffentliche Achtung verloren haben, aus ihrer eigenen Mitte auszuschließen, vgl. § 19 Hand.-Kamm.-Ges., § 12 Landw.-Kamm.-Ges., § 20 der Verf. der Korp. der Kaufmannschaft von Berlin vom 19. Februar 1898, da es sich dort überhaupt nicht um eine Bestrafung handelt, sondern nur um eine Ausscheidungsbefugnis der übrigen Mitglieder der betreffenden Körperschaft, denen nicht zugemutet werden soll, mit derartigen Personen in einer Gemeinschaft zusammen zu arbeiten, vergleichbar etwa der Ausschließungsbefugnis der Gesellschafter gegenüber einem Sozius nach § 737 BGB.

§ 2.

Fälle von Ehrengerichtsbarkeit nach geltendem Recht und Grundzüge der einzelnen Verfahrensvorschriften.

Legt man obige Begriffsbestimmung des Ehrengerichts zugrunde, so besitzen nach der Gesetzgebung des Reiches und der Einzelstaaten zurzeit fünf Berufsstände ein ehrengerichtliches Verfahren, nämlich auf reichsgesetzlicher Grundlage:

1. die Rechtsanwälte nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, abgeändert durch Gesetz vom 22. Mai 1910,

2. die Patentanwälte nach dem Reichsgesetz betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900,

3. die Börsenbesucher nach dem Börsengesetz vom 22. Juni 1896.

Dazu kommen zwei Fälle eines ehrengerichtlichen Verfahrens nach Landesrecht[1]), nämlich

4. die Ärzte, in einzelnen Bundesstaaten auch Zahnärzte und Tierärzte, nach den S. 9 Anm. 1 aufgezählten einzelstaatlichen Gesetzen,

5. die Apotheker nach den S. 13, Anm. 1 aufgezählten einzelstaatlichen Gesetzen.

Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über das ehrengerichtliche Verfahren in diesen Fällen sind folgende:

---

[1]) Hamburger verneint in der D. J.-Z. 1896 S. 294 und 1897 S. 291 die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Errichtung ärztlicher Ehrengerichte, weil eine solche Gerichtsbarkeit einmal in Widerspruch stehe mit der reichsgesetzlich in § 1 GewO. gewährleisteten Gewerbefreiheit des Arztes und ferner eine nach § 16 GVG. unzulässige Ausnahmegerichtsbarkeit darstelle.

Beides ist unrichtig: durch § 1 GewO., welches Gesetz nach seinem § 6 hier übrigens gar nicht anzuwenden ist, wird nicht die Ausübung, sondern die Zulassung zum Gewerbebetrieb freigegeben, und § 16 GVG. verbietet Ausnahmegerichte nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und „Strafsachen", d. h. Kriminalsachen (vgl. § 13 GVG.). Ebenso Neumann S. 111—117 und Georg Meyer Art. „Arzt" im HWB. der Staatsw. Bd. I S. 18, ärztl. EGH. I S. 170—74 (Entsch. vom 18. 5. 01, 7. 2. 02, 29. 11. 01, 30. 5. 02 und 1. 7. 01).

1. Die Rechtsanwälte.

Die innerhalb des Bezirks je eines Oberlandesgerichts bzw. des Reichsgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer §§ 42, 102; dieselbe hat einen Vorstand von 9 bis 15 durch die Kammer gewählten Mitgliedern §§ 42, 43.

Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, ihre Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch ihr Verhalten in Ausübung des Berufes sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die ihr Beruf erfordert, § 28.

Verletzen sie diese Pflichten, so haben sie die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt, § 62.

Die ehrengerichtliche Strafgewalt hat der Vorstand der Anwaltskammer zu handhahen, § 49 Nr. 1. Das Verfahren wird von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht bzw. der Reichsanwaltschaft betrieben, § 92, und untersteht im wesentlichen den Vorschriften des Strafprozesses, §§ 66, 91.

Erkennendes Gericht erster Instanz ist der Vorstand der Anwaltskammer, § 67, in zweiter Instanz der Ehrengerichtshof, welcher aus dem Präsidenten, zwei Senatspräsidenten und sechs Mitgliedern des Reichsgerichts sowie sechs Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgericht besteht und in Senaten zu 7 Mitgliedern entscheidet, § 90.

Beschwerdegericht gegen Entscheidungen des Vorstandes der Anwaltskammer ist das Oberlandesgericht, § 89, gegen Entscheidungen des Ehrengerichtshofes das Reichsgericht, § 98.

Strafen sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis 3000 M. und Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft, § 63.

Die Geldstrafe, welche zur Kasse der Anwaltskammer fließt, § 97, wird auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes der Anwaltskammer erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beigetrieben, § 97; die Strafe der Ausschließung tritt mit der Rechtskraft ein, § 96; Warnung und Verweis bedürfen keiner besonderen Vollstreckung[1]).

---

[1]) Mot. S. 94, EGH. Bd. 3 S. 25, Strasmann S. 14 u. 15.

2. Die Patentanwälte.

Bezüglich der Patentanwälte fehlt es an einer gesetzlichen Standesorganisation; ein Antrag auf Einführung einer Patentanwaltskammer wurde bei Beratung des Gesetzes im Reichstag in der Kommission wie im Plenum abgelehnt.

Die Patentanwälte sind verpflichtet, ihre Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch ihr Verhalten in Ausübung des Berufes wie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, welche ihr Beruf erfordert, § 5.

Verletzen sie diese Pflichten, so tritt ein ehrengerichtliches Verfahren ein, §§ 7 und 8.

Dasselbe wird auf Verfügung des Reichskanzlers eingeleitet und untersteht im wesentlichen den Bestimmungen der Strafprozeßordnung, §§ 9 und 10.

Gericht erster Instanz ist das Ehrengericht, bestehend aus einem rechtskundigen Mitglied des Patentamts als Vorsitzenden und einem technischen Mitglied des Patentamts sowie drei Patentanwälten als Beisitzern. In zweiter Instanz entscheidet der Ehrengerichtshof, welcher sich zusammensetzt aus vier Patentanwälten und drei Mitgliedern des Patentamts, von denen der Vorsitzende und ein Mitglied rechtskundig sein müssen. Die mitwirkenden Patentanwälte — und zwar 20 an der Zahl — werden jährlich im voraus vom Reichskanzler bezeichnet und aus dieser Zahl für jede Spruchsitzung in öffentlicher Sitzung der Beschwerdeabteilung des Patentamts ausgelost, § 14.

Strafen sind: Löschung in der Liste der Patentanwälte und in leichteren Fällen Verweis und Geldstrafen bis zu 3000 M., § 7.

Die Geldstrafe fließt in die Reichskasse [1]).

3. Die Börsenbesucher.

Dem ehrengerichtlichen Verfahren der Börse unterstehen nach § 10 BG. Börsenbesucher [2]), welche im Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder

---

[1]) Vgl. Kommissionsbericht S. 91.

[2]) Das sind alle diejenigen, welche vom Börsenvorstand eine zum Börsenbesuch berechtigende Eintrittskarte erhalten haben, auch Handlungsgehilfen und Zeitungsberichterstatter, vgl. Apt, § 10, Anm. 3.

dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen.

Erkennendes Gericht erster Instanz ist, wenn die unmittelbare Aufsicht über die Börse einem Handelsorgan übertragen ist, dieses Organ bzw. ein Ausschuß desselben nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen, § 9. So besteht nach § 24 der Börsenordnung für die Berliner Börse vom 31. März 1903 das Ehrengericht aus fünf von der Handelskammer gewählten Handelskammermitgliedern sowie einem Syndikus mit beratender Stimme.

Ist die Börsenaufsicht nicht einem Handelsorgan übertragen, so werden die Mitglieder des Ehrengerichts erster Instanz von den Börsenorganen gewählt, § 9 BG.

Die Berufung geht an die periodisch zu bildende Berufungskammer, die aus einem vom Bundesrat ernannten Vorsitzenden und 6 Beisitzern besteht, welch letztere von dem Börsenausschuß aus seinen auf Vorschlag der Börsenorgane berufenen Mitgliedern gewählt werden, § 17.

Eine besondere über die Befugnisse des Staatsanwalts im ordentlichen Verfahren hinausgehende Stellung nimmt ferner der Börsenkommissar ein: er kann das Verfahren in weitem Umfang betreiben, insbesondere die Einleitung desselben sowie Erhebung der ihm erforderlich erscheinenden Beweise verlangen, §§ 11, 13, 16 Abs. 2, 17, 23, 27.

Strafen sind: Verweis sowie zeitweilige oder dauernde Ausschließung von der Börse.

4. Die Ärzte.

Die Ehrengerichtsbarkeit der Ärzte ist landesrechtlich geregelt:

In Preußen [1]) beruhte sie früher auf § 5 der Verordnung vom 25. Mai 1887. Diese Bestimmung ist jetzt durch das Gesetz

---

[1]) Von den Bundesstaaten besitzen außer Preußen zurzeit noch folgende eine ärztliche Ehrengerichtsbarkeit:

Sachsen nach der Ärzteordnung vom 15. August 1904, Baden nach dem Gesetz vom 10. Oktober 1906, Braunschweig nach dem Medizinalgesetz vom 9. März 1903 (welches an die Stelle des eine Ehrengerichtsbarkeit ebenfalls enthaltenden, in § 80 des neuen Gesetzes aufgehobenen

vom 25. November 1899, abgeändert durch das Gesetz vom 27. Juli 1904, ersetzt (vgl. § 56 dieses Gesetzes). Die Grundzüge der preußischen Bestimmungen sind folgende:

Medizinalgesetzes vom 25. Oktober 1865 getreten ist), Anhalt nach dem Gesetz vom 22. März 1900, Schaumburg-Lippe nach dem Gesetz vom 14. März 1905, Lippe-Detmold nach der Ärzteordnung vom 26. März 1900, Hamburg nach der Ärzteordnung vom 21. Dezember 1894 und Lübeck nach dem Gesetz vom 2. März 1903.

Ferner Oldenburg für einzelne Gebietsteile nach einem gemäß dem Staatsvertrage vom 18. März 1910 bis spätestens zum 1. Juli 1911 zu erlassenden, zurzeit aber noch nicht erlassenen Gesetz.

Über die bayrischen Bestimmungen der Königl. Verordn. vom 15. Juli 1895 sowie darüber, daß dieselben als Ehrengerichtsbarkeit nicht anzusehen sind, vgl. S. 49/50.

Das Verfahren in diesen Staaten ist folgendermaßen geregelt:

a) Sachsen: Die Ärzte werden nach Medizinalbezirken in Bezirksvereinen, diese nach Regierungsbezirken zu Kreisvereinen zusammengefaßt, §§ 1 u. 6. Das ehrengerichtliche Verfahren tritt bei Verstößen gegen die vom Ministerium des Innern zu erlassende Standesordnung ein, §§ 8 u. 9. Ehrengerichte erster Instanz sind die für jeden Regierungsbezirk gebildeten Ehrenräte, bestehend aus einem ärztlichen Vorsitzenden und drei ärztlichen Beisitzern, welche durch die Kreisvereine gewählt werden, sowie einem juristischen Beisitzer, welcher durch die (aus Abgeordneten der zum Kreisvereine gehörigen Bezirksvereine bestehenden, § 6) Ärztekammer gewählt wird, § 10. Berufung und Beschwerde gehen an den Ehrengerichtshof in Dresden, welcher aus einem juristischen Vorsitzenden, der vom Ministerium des Innern bestellt wird, und sechs von den vereinigten Ärztekammern gewählten Beisitzern besteht, § 12. Wegen falscher Anwendung von Rechtssätzen kann endlich der Vorsitzende des Ehrengerichtshofes Anfechtungsklage bei dem Oberverwaltungsgericht erheben, § 19.

Ehrengerichtliche Strafen sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe von 20 bis 3000 M., Aberkennung des Wahlrechts und der Wahlfähigkeit bis zu 5 Jahren und gegen freiwillige Mitglieder (d. h. nicht praktizierende Ärzte, Sanitätsoffiziere des Friedensstandes und Zahnärzte, §§ 1 u. 3) Ausschluß aus dem Bezirksverein mit oder ohne Aberkennung der Fähigkeit zum Wiedereintritt in einen solchen, § 15.

b) Baden: Es entscheiden in erster Instanz Ehrengerichte, bestehend aus vier bezirksweise erwählten Ärzten und einem vom Ministerium des Innern bestellten rechtskundigen Mitglied, in zweiter Instanz der Ehrengerichtshof, bestehend aus 5 ärztlichen Mitgliedern, die von der für den ganzen Staat bestehenden und aus Wahlen der Ärzte hervorgegangenen

Die Ärzte je einer Provinz wählen aus ihrer Mitte eine Ärztekammer (§§ 1, 4, 6 u. 7 der Verordn. v. 25. 5. 87, abgeändert durch Verordnungen vom 21. 7. 92, 20. 5. 98 und

---

Ärztekammer, §§ 1 u. 3, gewählt werden, und 2 vom Ministerium des Innern bestellten rechtskundigen Mitgliedern (ein Verwaltungsbeamter, ein Richter), § 25. Wegen Gesetzesverletzung und im Falle des § 53 GewO. steht ferner sowohl dem Beauftragten des Ministeriums des Innern wie dem Arzt Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu, § 51.

Strafen sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis 2000 M. und Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts.

c) Braunschweig: Ärzte, Zahnärzte und konzessionierte Apotheker werden vertreten durch die „Kammer der Ärzte und Apotheker des Herzogtums Braunschweig", § 61, bestehend aus sieben von den Ärzten, drei von den Apothekern gewählten Mitgliedern sowie einem Rechtsbeistand mit beratender Stimme, § 62. Zum Geschäftsbetrieb der Kammer gehört nach § 65 Nr. 5 der Erlaß von Disziplinarverfügungen gegen die durch die Kammer vertretenen Ärzte und Apotheker wegen ordnungswidrigen oder unangemessenen Verhaltens. Die Beschwerde hiergegen geht an den ärztlichen Disziplinarhof, bestehend aus einem von der Regierung ernannten richterlichen Beamten als Vorsitzenden, einem ebenfalls von der Regierung ernannten Mitglied des Medizinalkollegiums und einem von der Kammer erwählten Mitglied.

Strafen sind: Warnung, Geldstrafe bis 2000 M., schriftlicher Verweis, Verweis vor versammelter Kammer, Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts.

d) Anhalt: Die Vorschriften entsprechen fast genau den preußischen Bestimmungen.

e) Schaumburg-Lippe: In Ausführung des mit Preußen geschlossenen Staatsvertrages vom 3. Februar 1905 sind die in Lippe wohnhaften Ärzte den sämtlichen diesbezüglichen preußischen Bestimmungen unterstellt, § 1, und das Gebiet von Schaumburg-Lippe hinsichtlich der ärztlichen Ehrengerichtsbarkeit der preußischen Provinz Hessen-Nassau angeschlossen, § 2.

f) Lippe-Detmold: Jeder Arzt muß bei seiner Niederlassung dem Ärzteverein als Mitglied beitreten, §§ 1 u. 3. Der Verein erläßt als staatlich zu genehmigendes Statut eine Ehrengerichtsordnung mit Bestimmungen über Untersuchung und Aburteilung von Übertretungen der Standesordnung, §§ 4 u. 5. In erster Instanz entscheidet der aus drei Vereinsmitgliedern bestehende Ehrenrat, § 5. Die Berufung geht an den Ehrengerichtshof, der aus einem von der Regierung ernannten Verwaltungsbeamten oder Richter als Vorsitzenden und 4 vom Ärzteverein gewählten Ärzten als Beisitzern besteht.

23. 1. 99); jede der so gebildeten Ärztekammern wählt ihrerseits einen Delegierten in den für die ganze Monarchie bestehenden Ärztekammerausschuß (Verordn. v. 6. 1. 96).

Die Ärzte sind verpflichtet, ihre Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch ihr Verhalten in Ausübung des Berufes sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die ihr Beruf erfordert. Verletzen sie diese Pflicht, so haben sie die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt, § 3.

Strafen sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe von 20—1500 M. und Aberkennung des Wahlrechts und der Wahlfähigkeit zu den Vereinswahlen bis zu 5 Jahren.

g) Hamburg: Nach § 27 ist der Vorstand der Ärztekammer, welche aus 15 von sämtlichen Ärzten gewählten Mitgliedern besteht, befugt, einen Arzt, der den ärztlichen Verpflichtungen (vgl. § 2) zuwiderhandelt, mit Warnung, Verweis oder Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts zu bestrafen. Hiergegen gibt es Berufung an die Ärztekammer.

h) Lübeck: Ehrengericht erster Instanz ist der Vorstand der Ärztekammer, welcher aus 12 von sämtlichen Ärzten gewählten Mitgliedern besteht, § 1, in zweiter Instanz entscheidet der Ehrengerichtshof, bestehend aus dem Vorsitzenden der Medizinalabteilung und 6 Ärzten, von denen drei vom Senat, drei von der Ärztekammer gewählt werden, § 37. Die Strafen sind die gleichen wie in Preußen.

i) Oldenburg: In Ausführung des mit Preußen geschlossenen Staatsvertrages vom 18. März 1910 (Preuß. Gesetzsammlung 1910 S. 137 ff.) sollen die innerhalb der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld wohnhaften Ärzte den sämtlichen diesbezüglichen preußischen Bestimmungen unterstellt werden, und es soll hinsichtlich der Ehrengerichtsbarkeit das Gebiet des Fürstentums Lübeck der Provinz Schleswig-Holstein, das Gebiet des Fürstentums Birkenfeld der Rheinprovinz angeschlossen werden.

Bezüglich der Zahnärzte, welche teilweise gar nicht (so Preußen), teilweise fakultativ (so Sachsen, § 3), teilweise ohne Unterschied mit den anderen Ärzten (so Braunschweig, § 61) unter die ärztliche Ehrengerichtsbarkeit fallen, hat Baden in §§ 59—61 des Gesetzes vom 10. Oktober 1906 in Verb. mit der Verordn. vom 26. November 1906 eine eigene Zahnärztekammer und Ehrengerichtsbarkeit geschaffen. Der Vorstand der Kammer unter Vorsitz eines vom Ministerium des Innern ernannten Verwaltungsbeamten, darf Erinnerung, Verweis, Geldstrafe bis 200 M. und Entziehung des Wahlrechts aussprechen. Dagegen gibt es Rekurs an das Ministerium des Innern.

Bezüglich der Tierärzte endlich hat Baden in §§ 59—61 des Gesetzes vom 10. Oktober 1906 eine völlig gleiche Organisation und Ehrengerichtsbarkeit geschaffen wie bei den Zahnärzten.

Das ehrengerichtliche Verfahren zerfällt in die Voruntersuchung, die regelmäßig durch das richterliche Mitglied des Ehrengerichts (vgl. unten) als Untersuchungskommissar vorgenommen wird, und die Hauptverhandlung, §§ 19 u. 21, und ist dem Strafprozeß ähnlich gestaltet, §§ 20 ff.

Die Anklage wird in erster Instanz durch den Beauftragten des Oberpräsidenten, § 22, in zweiter Instanz durch einen rechtskundigen Kommissar des Ministers der Medizinalangelegenheiten vertreten, § 45 Abs. 3.

Gericht erster Instanz ist das für den Bezirk jeder Ärztekammer gebildete Ehrengericht, § 1, bestehend aus dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Ärztekammer sowie einem richterlichen Mitgliede, § 7, unter Vorsitz des ersteren, § 9. Berufungs- und Beschwerdegericht ist der für die ganze Monarchie gebildete Ehrengerichtshof, §§ 1, 39, 45, welcher aus dem Leiter der Medizinalabteilung des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten als Vorsitzenden und vier Mitgliedern des Ärztekammerausschusses sowie zwei anderen Ärzten als Beisitzern besteht, § 43.

Die allgemeine Staatsaufsicht über den Geschäftsbetrieb der Ehrengerichte führt der Oberpräsident, § 12.

Strafen sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 M. und auf Zeit beschränkte oder dauernde Entziehung des aktiven oder passiven Wahlrechts zur Ärztekammer.

Die Geldstrafe wird auf Grund einer vom Vorsitzenden des Ehrengerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben, § 47, und fließt zur Kasse der Ärztekammer, § 50, Nr. 1.

5. Die Apotheker.

Auch die Ehrengerichtsbarkeit der Apotheker beruht auf Landesrecht, in Preußen [1]) auf der Königlichen Verordnung vom 2. Februar 1901.

---

[1]) Außer in Preußen besteht eine Ehrengerichtsbarkeit für Apotheker noch in Bayern nach der Kgl. Verordn. v. 27. April 1908, in Baden nach dem Gesetz vom 10. Oktober 1906, in Braunschweig nach dem Medizinalgesetz vom 9. März 1903 und in Schaumburg-Lippe nach dem Gesetz vom 18. März 1910.

Danach wählen die preußischen Apotheker für jede Provinz eine Apothekerkammer, §§ 1, 3, 5, 6, jede Apothekerkammer je einen Delegierten in den Apothekerkammerausschuß, § 12.

Die ehrengerichtliche Bestrafung tritt ein, wenn Apotheker die Pflichten ihres Berufes in erheblicher Weise oder wiederholt verletzen oder sich durch ihr Verhalten der Achtung unwürdig gezeigt haben, welche ihr Beruf erfordert, § 4.

Das Ehrengericht besteht aus dem Vorstand der Apothekerkammer unter Zuziehung eines von dem Oberpräsidenten zu ernennenden Kommissarius ohne Stimmrecht. Der Rechtszug geht an den Minister der Medizinalangelegenheiten, § 4.

Strafen sind: dauernde oder auf Zeit beschränkte Entziehung des Wahlrechts oder der Wählbarkeit zur Apothekerkammer, § 4.

Dies sind die Grundzüge des ehrengerichtlichen Verfahrens im Reiche und in den Einzelstaaten.

Aufgabe der folgenden Untersuchung soll es sein, die Frage zu prüfen, ob im Falle einer Bestrafung in einem derartigen Verfahren eine Begnadigung zulässig ist.

---

a) In Bayern besteht für jeden Regierungsbezirk eine Apothekerkammer aus gewählten Vertretern der Apotheker, §§ 1 u. 2. Dieselbe darf Personen wegen schwerer oder wiederholter Verletzung der Berufspflichten oder standesunwürdigen Verhaltens die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit zur Apothekerkammer zeitweilig oder dauernd entziehen. Vor der Beschlußfassung ist der Beschuldigte zu hören. Gegen den Beschluß findet Beschwerde an die Kreisregierung statt, § 3 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3.

b) In Baden ist nach § 62 die Ehrengerichtsbarkeit der Apotheker entsprechend derjenigen der Zahnärzte und Tierärzte geregelt (über diese vgl. S. 12 Anm. am Ende). Der Apothekerkammer ist ferner auf ihren Antrag nach § 65 auch bezüglich der Apothekenverwalter, Apothekergehilfen und -lehrlinge, deren Bestrafung wegen dienstwidrigen Verhaltens sonst durch das Bezirksamt erfolgt, diese Bestrafung zu überlassen, wobei Geldstrafen bis zu 200 M. verhängt werden können.

c) In Braunschweig ist nach §§ 61—66 die Standesgerichtsbarkeit der Ärzte und Apotheker gemeinschaftlich (vgl. über diese S. 11 Anm. zu c).

d) In Schaumburg-Lippe sind in Ausführung des mit Preußen geschlossenen Staatsvertrages vom 3. Januar 1910 die in Lippe wohnhaften Apotheker den diesbezüglichen preußischen Bestimmungen unterstellt, § 1, und das Gebiet von Schaumburg-Lippe hinsichtlich der Ehrengerichtsbarkeit über Apotheker der preußischen Provinz Hessen-Nassau angeschlossen, § 2,

§ 3.

Standpunkt von Literatur und Praxis.

Die Literatur über diese Frage ist äußerst dürftig.

Eine allgemeine Untersuchung über die Zulässigkeit der Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren findet sich nur in einem Aufsatz von Lehmann über das „autonome Strafrecht öffentlichrechtlicher Verbände“ [1]).

Lehmann rechnet zu der großen Zahl öffentlichrechtlicher Verbände, welchen er eine Autonomie zuerkennen will, auch die oben angeführten Berufsstände der Rechtsanwälte S. 263, Patentanwälte S. 264, Ärzte S. 264, Apotheker S. 266 und Börsenbesucher S. 273—74. Diesen autonomen Ständen steht nach der Ansicht Lehmanns eine eigene Strafbefugnis zu. Und da die Begnadignng einen Verzicht auf die Strafolgen darstelle, so könne nur der Inhaber der Strafbefugnis auf dieselbe verzichten, also bei dem autonomen Strafrecht nicht die durch den Landesherrn vertretene Staatsgewalt, denn das wäre ein unzulässiger Eingriff in die genossenschaftliche Autonomie. Höchstens könne ein Begnadigungsrecht des Verbandes selbst in Frage kommen, mangels ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen bestehe aber auch dieses nicht, S. 254 III.

Dies ist die einzige allgemeine Untersuchung über die Zulässigkeit der Begnadigung in den genannten Fällen ehrengerichtlicher Bestrafung.

Zwei kürzlich erschienene Dissertationen über das gleiche Thema von Schuster [2]) und Strasmann [3]) behandeln in ihrem ersten Teil die Begnadigung nach ehrengerichtlicher Bestrafung eines Rechtsanwaltes und Arztes:

---

[1]) Abgedruckt in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. 22 S. 218 ff.

[2]) Die Begnadigung nach ehrengerichtlicher Bestrafung eines Rechtsanwalts oder eines nichtbeamteten Arztes und bei den fiskalischen Strafen der §§ 888, 890 der Zivilprozeßordnung. Heidelberg 1909.

[3]) Ist nach deutschem Reichs- und preußischem Landesrecht die Begnadigung der gegen einen Rechtsanwalt oder Arzt erkannten ehrengerichtlichen Strafen und der nach § 888 und 890 ZPO. gegen den Schuldner getroffenen Maßnahmen der Geldstrafe oder der Haft zulässig? Leipzig 1909.

Schuster, von dem Grundsatze ausgehend, daß Begnadigung Verzicht auf den Strafanspruch sei, und nur der Träger desselben wirksam verzichten könne (S. 6—9), kommt zu dem Resultat, daß ein staatlicher Strafanspruch zwar im ehrengerichtlichen Verfahren der Rechtsanwälte bestehe, und zwar mit Rücksicht auf deren öffentlichrechtliche Stellung und ihre Teilnahme an der Rechtspflege (S. 10—12), nicht aber im Verfahren der Ärzte, wo es sich nur um private Interessen handle (S. 12—14). Demgemäß könne der ehrengerichtlich bestrafte Rechtsanwalt, nicht aber der Arzt, begnadigt werden, für welche Unterscheidung auch die Zwecke der Begnadigung — als solche nennt Schuster ausgleichende Gerechtigkeit, Staatsklugheit und Erziehung — sprächen (?) (S. 14—17).

Strasmann führt aus, die Zulässigkeit der Begnadigung richte sich lediglich nach Landesrecht (S. 2—7). Das Begnadigungsrecht der Preuß. Verf.-Urkunde sei nach dem Wortlaut des Art. 49 auf kriminelle Strafen nicht beschränkt (S. 8—11) und rechtfertige sich gegenüber den ehrengerichtlichen Strafen der Rechtsanwälte und Ärzte daraus, daß die Strafen ein Ausfluß „verliehener Disziplinarstrafgewalt" seien, und der Staat den beruflichen Zwangsorganisationen diese Disziplinargewalt nur unter der Einschränkung und dem Vorbehalt eines staaat-Begnadigungsrechts verliehen habe (S. 11—14).

Bezüglich der Patentanwälte hält Damme, S. 138, 139, die Begnadigung für zulässig, sei es auf Grund des § 118 RBG., sei es aus der allgemeinen Erwägung heraus, daß kein Rechtssystem dieses „Sicherheitsventil des Rechts" entbehren könne. Die Ausübung des Begnadigungsrechts erfolge durch den Kaiser, weil „die Rechtsprechung der Ehrengerichte auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmung erfolge" (?). Werde die Strafe der Löschung erlassen, so gelte die vollzogene Löschung als nicht geschehen.

Auch Strasmann scheint (S. 7) aus den für Rechtsanwälte und Ärzte angegebenen Gründen, die mangels beruflicher Zwangsorganisation hier freilich nicht passen, eine Begnadigung ehrengerichtlich bestrafter Patentanwälte für zulässig zu halten.

Über die Zulässigkeit der Begnadigung ehrengerichtlich bestrafter Börsenbesucher hat sich nur Nußbaum geäußert;

er hält sie (S. 74) „prinzipiell für nicht unmöglich, da das Ehrengericht eine staatliche Funktion ausübe".

Über Begnadigung ehrengerichtlich bestrafter Apotheker fehlt anscheinend jegliche Literatur.

Etwas eingehender ist die Zulässigkeit der Begnadigung lediglich bei Rechtsanwälten untersucht worden, und zwar im wesentlichen unter dem Gesichtspunkt, ob eine Begnadigung nicht den Bestimmungen des § 5 Nr. 2 und 5 RAO. zuwiderlaufe.

Es muß nämlich die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt werden nach § 5 Nr. 2, wenn der Antragsteller infolge ehrengerichtlichen Urteils von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist, und nach § 5 Nr 5, wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde.

Unter Zugrundelegung dieser beiden Gesetzesstellen hat anscheinend als erster von Wilmowski in der Jur. Woch. 1892, S. 295, die Frage untersucht, ob ein im ehrengerichtlichen Verfahren mit Ausschließung bestrafter Rechtsanwalt begnadigt werden kann. Wilmowski führt hierzu aus, daß eine „rechtskräftig entschiedene Tatsache", die in der Vergangenheit liegt und die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde oder bedungen hat, als solche auch durch die Begnadigung nicht aus der Welt geschafft werden könne, denn auch die Königliche Gnade könne nicht Geschehenes ungeschehen machen. Nur eine derartige Tatsache als solche bzw. eine rechtskräftige Entscheidung darüber bilde aber gemäß § 5 Nr. 2 und 5 RAO. einen absoluten Versagungsgrund für die trotz der Begnadigung erforderliche erneute Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Eine Begnadigung sei daher unzulässig.

Auf dem gleichen Standpunkt stehen zwei aus Anlaß eines Hamburger Falles[1]) erstattete Gutachten des Vorstandes der Hamburger Anwaltskammer:

Das erste Gutachten[2]) geht davon aus, daß trotz der Begnadigung eine Wiederzulassung erforderlich sei, diese aber

---

[1]) Vgl. unten S. 20.

[2]) Abgedruckt in den Übersichten der Jahresberichte der Vorstände der Anwaltskammern, Beilage zur Jur. Woch. 1906, S. 2—3.

nach § 5 Nr. 5 RAO. versagt werden müsse, da die Tatsache der voraufgegangenen Straftat als solche durch die Begnadigung nicht beseitigt werden könne.

Im zweiten Gutachten[1]) führt der Vorstand der Anwaltskammer aus, daß eine Begnadigung, wenn überhaupt, höchstens dann zulässig sein könne, wenn nach der tatsächlichen Sachlage, § 5 Nr. 5, einer Wiederzulassung nicht entgegenstehe, wenn also die sämtlichen bei der Wiederzulassung in Betracht kommenden Instanzen der Überzeugung seien, daß der frühere Spruch des Ehrengerichts ein Fehlspruch gewesen sei.

Am eingehendsten wird die Frage der Zulässigkeit der Begnadigung ehrengerichtlich bestrafter Anwälte in einem Aufsatz von Syring, Jur. Woch. 1908, S. 127—130, behandelt. Syring verneint die Zulässigkeit mit folgender Begründung:

Das Begnadigungsrecht habe sich historisch als Ablösungsrecht krimineller Strafen entwickelt; zu diesen gehörten die ehrengerichtlichen Strafen aber nicht. Wenn die Begnadigung auf Disziplinarstrafen erstreckt sei, so folge dies aus dem zugrunde liegenden Dienstverhältnisse der Beamten; ein solches liege beim Rechtsanwalt aber nicht vor. Auch habe die Rechtsanwaltsordnung aus dem Reichsbeamtengesetz, dessen Vorschriften ihrem ehrengerichtlichen Verfahren im übrigen zum Vorbild gedient hätten, den das Begnadigungsrecht enthaltenden § 118 nicht übernommen. Ferner gelten Warnung und Verweis als mit der Rechtskraft des Urteils vollstreckt, eine Begnadigung sei hier daher unpraktisch, und die Geldstrafe fließe nicht in die Staatskasse, sondern in die Kasse der Anwaltskammer, könne daher vom Staatsoberhaupt nicht erlassen werden. Da endlich im Falle der Ausschließung die Tatsache der Ausschließung und Löschung durch Begnadigung nicht beseitigt werden könne, so frage es sich nur, ob in diesem Falle die Begnadigung für eine Wiederzulassung von Bedeutung sei. Hier aber könne der Versagungsgrund aus § 5 Nr. 5 RAO. nicht aufgehoben werden, weil die Verfehlung als solche auch durch Gnadenakt nicht aus der Welt geschafft werden könne. De lege lata sei eine Begnadigung daher unzulässig, de lege ferenda aber wünschenswert.

---

[1]) Abgedruckt daselbst 1907, S. 2—3.

Den gleichen Standpunkt endlich vertritt ein Aufsatz von Edner in der Jur. Woch. 1909, S. 636—39, im wesentlichen mit gleicher Begründung wie Syring, von diesem nur darin abweichend, daß Edner einen Versagungsgrund für die nach seiner Ansicht trotz der Begnadigung erforderliche erneute Zulassung nicht nur in § 5 Nr. 5, sondern mit Wilmowski auch in § 5 Nr. 2 RAO. zu finden glaubt.

Von den Kommentatoren der Rechtsanwaltsordnung hat nur Friedländer[1]) die Frage der Begnadigung ehrengerichtlich bestrafter Rechtsanwälte kurz behandelt: er führt aus, daß der Staat Träger des Rechts auf ehrengerichtliche Bestrafung sei und mangels entgegenstehender Bestimmungen auf dieses Recht im Wege der Begnadigung verzichten könne. Für die dann erforderliche Neuzulassung sei das Hindernis des § 5 Nr. 2 RAO. durch die Begnadigung beseitigt, doch könne dem Begnadigten die erneute Zulassung auf Grund des § 5 Nr. 5 verweigert werden.

Damit ist die Literatur über die Frage der Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren, soweit ich ersehen kann, erschöpft.

Was die Praxis betrifft, so haben die Ehrengerichtshöfe diese Frage bisher noch nicht entschieden; der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte erwähnt zwar in der Entscheidung EGH. Bd. 5 S. 195 die Frage, „ob und inwieweit eine Allerhöchste Rehabilitierung die Anwendbarkeit des § 5 Nr. 5 RAO. beeinflussen oder ausschließen könne", beantwortet sie aber nicht, weil in dem abzuurteilenden Falle eine Rehabilitierung tatsächlich nicht erfolgt war.

Dagegen haben sich die Justizverwaltungen verschiedener Bundesstaaten mit der Zulässigkeit der Begnadigung ehrengerichtlich bestrafter Personen befaßt und hierbei nach der von den zuständigen Behörden fast aller deutschen Bundesstaaten mir gütigst erteilten Auskunft eine verschiedenartige Praxis befolgt:

Bezüglich der Rechtsanwälte in Preußen bin ich leider im wesentlichen auf die Angaben von Syring a. a. O. S. 127 beschränkt, nach welchem zwei Fälle zur Entscheidung gelangt

[1]) S. 234—35.

sind, in welchen im ehrengerichtlichen Verfahren mit Ausschließung bestrafte preußische Rechtsanwälte um ihre Wiederzulassung im Gnadenwege eingekommen sind. In dem einen Fall ist nach Syring die Begnadigung erfolgt, nachdem der Vorstand der Anwaltskammer derselben zugestimmt hatte, und demnächst der Rechtsanwalt mit Zustimmung des Vorstandes der Anwaltskammer neu zugelassen worden. In dem anderen Falle scheine die Begnadigung versagt worden zu sein.

In jüngster Zeit ist noch ein dritter derartiger Fall aus Preußen zur Kenntnis des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte gelangt, über dessen Ergebnis ich indessen nichts ermitteln konnte.

In Bayern haben mehrfach ehrengerichtlich bestrafte Rechtsanwälte im Gnadenwege um Erlaß oder Milderung der Strafe gebeten, die bayrische Regierung hat in diesen Fällen jedoch „stets den Standpunkt festgehalten, daß gegenüber Verurteilungen, die die anwaltschaftlichen Standesgerichte aussprechen, eine Begnadigung nicht stattfindet".

In Sachsen sind vereinzelt Gnadengesuche ehrengerichtlich bestrafter Rechtsanwälte an die Krone gerichtet, jedoch abgelehnt worden, da die vom Könige genehmigten, für die Behandlung von Begnadigungs- und Niederschlagungssachen im Sächsischen Justiz-Ministerium geltenden Grundsätze die Bestimmung enthalten, „daß ehrengerichtliche Urteile, durch die ein Rechtsanwalt nach § 63 Nr. 4 RAO. von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist, einer Gnadenerweisung unzugänglich sind".

In Hamburg hat in den Jahren 1906 bis 1908 ein mit der Strafe der Ausschließung belegter früherer Rechtsanwalt an den Senat wiederholt Gesuche um „gnadenweise Wiederzulassung zur Rechtsanwaltschaft" gerichtet. Diesen Gesuchen ist im Jahre 1908 in der Weise stattgegeben, „daß die mit der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft nach § 5 Nr. 2 RAO. verbundene Wirkung im Wege der Gnade aufgehoben und dem Gesuchsteller die Fähigkeit, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden, wieder zuerkannt wurde". Der Betreffende ist daraufhin später zur Rechtsanwaltschaft wieder zugelassen worden[1]).

---

[1]) Es handelt sich hier um den auch in den Übersichten der Jahres-

In anderen Bundesstaaten sind Gnadengesuche ehrengerichtlich bestrafter Rechtsanwälte bisher nicht zur Entscheidung gelangt.

Von seiten der Patentanwälte ist bisher nur in einem Falle im Jahre 1909/10 ein Gnadengesuch eines mit Löschung in der Liste bestraften Patentanwalts eingereicht worden. Dasselbe wurde abschlägig beschieden. Der vom Reichskanzler erteilte ablehnende Bescheid ist mit Gründen nicht versehen.

Bezüglich der von einem Börsenehrengericht erkannten Strafen ist bisher ebenfalls nur in einem Falle, und zwar in Preußen in der Zeit zwischen 1906 und 1909, der Antrag auf Milderung des Urteils im Gnadenwege gestellt worden. Das dem Minister für Handel und Gewerbe zur Prüfung und Entscheidung überwiesene Immediatgesuch ist abschlägig beschieden worden.

Ehrengerichtlich bestrafte Ärzte haben bisher nur in Sachsen, und zwar in fünf Fällen, Gnadengesuche eingereicht; drei dieser Gesuche wurden abgelehnt, in zwei Fällen wurde Ermäßigung der Strafe beschlossen[1]).

Ferner ist einmal in Preußen ein an den Vorstand der Brandenburgischen Ärztekammer gerichtetes Gesuch, in welchem ein mit hoher Geldstrafe durch rechtskräftiges ehrengerichtliches Erkenntnis belegter, aber zahlungsunfähiger Arzt um Herabsetzung der Geldstrafe bat und in diesem Falle Zahlung durch seine Angehörigen in Aussicht stellte, aus der Erwägung heraus abgelehnt worden, daß es sich hierbei um ein Gnadengesuch handle, zu dessen Bewilligung der Vorstand der Ärztekammer keine Kompetenz besitze.

Ehrengerichtlich bestrafte Apotheker endlich haben bisher Gnadengesuche noch nirgends eingereicht.

So steht die Frage in Literatur und Praxis.

Die Untersuchung über die Zulässigkeit der Begnadigung

---

berichte 1906 S. 2—3 und 1907 S. 2—3 sowie von Syring S. 127 erwähnten Fall, welcher aber dort, insbesondere hinsichtlich des Ergebnisses, unrichtig dargestellt ist.

[1]) Beachtlich ist, daß die Sächs. Ärzteordnung in § 22 Abs. 2 eine ausdrückliche Bestimmung über Begnadigung enthält; vgl. hierüber unten S. 24 Anm. 1.

im ehrengerichtlichen Verfahren wird vom Wesen der Begnadigung ausgehen müssen, denn wie unten S. 26 ff. zu zeigen, ist die Beantwortung der Frage, ob die Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren zulässig ist oder nicht, verschieden, je nachdem man bezüglich des Wesens der Begnadigung der einen oder der anderen Konstruktion folgt.

§ 4.

Begnadigung; gesetzliche Grundlagen und Wesen, Bedeutung der verschiedenen Konstruktionen für die hier behandelte Frage.

Das Begnadigungsrecht wird im Strafgesetzbuch in §§ 5 Nr. 2, 36, 38, 79 und 245 unter der Bezeichnung „Erlaß der Strafe" als bestehend vorausgesetzt. Es steht in den Einzelstaaten nach deren Verfassungen[1]) den Staatsoberhäuptern bzw. Senaten der freien Städte zu[2]).

---

[1]) Preußen Art. 49: „Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung." Ihren Vorgänger hatte diese Bestimmung in § 9 II 13 ALR.: „Das Recht, aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen; Untersuchungen niederzuschlagen; Verbrecher ganz oder zum Teil zu begnadigen, Zuchthaus-, Festungs- oder andere härtere Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln, kann nur von dem Oberhaupte des Staats unmittelbar ausgeübt werden, soweit er nicht dasselbe für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen einer ihm untergeordneten Behörde ausdrücklich übertragen hat." Dieser Bestimmung entsprach fast wörtlich die Formulierung des Begnadigungsrechts in der Kriminalordnung § 590. Für die übrigen Bundesstaaten vgl. die Verfassungen von Bayern Titel VIII § 4, Württemberg § 97, Sachsen § 52, Baden § 15, Hessen Art. 50 (Arg. e contr.), Oldenburg Art. 10, Sachsen-Weimar § 59 (Arg. e contr.), Sachsen-Koburg-Gotha §§ 140 und 176, Sachsen-Meiningen § 106, Sachsen-Altenburg §§ 8 und 48, Braunschweig § 208, Schwarzburg-Sondershausen §§ 8 und 57, Reuß ä. L. § 45, Reuß j. L. §§ 7 und 160, Schaumburg-Lippe Art. 10, Waldeck § 12 in Verbindung mit Art. 4 des Vertrages mit Preußen vom 24. November 1877, Hamburg Art. 24, Bremen § 57 i.

Keine Bestimmungen über das Begnadigungsrecht enthalten die Verfassungen von Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold und Lübeck. Dort sowie in den beiden Mecklenburg gilt dasselbe gewohnheitsrechtlich.

Im Reiche ist das Begnadigungsrecht in einzelnen, gesetzlich bestimmten Fällen[3]) dem Kaiser übertragen.

Das Begnadigungsrecht der Einzelstaaten erstreckt sich unstreitig auch auf die Entscheidungen der Bundesstaatlichen Disziplinarbehörden[4]), und für die Reichsbeamten ist im Reichsbeamtengesetz § 118 dem Kaiser ausdrücklich die Befugnis übertragen, die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern.

Vgl. indessen für Schwarzburg-Rudolstadt die Verordnung vom 30. April 1858 § 6 Nr. 7, sowie ferner § 1 der Verfassung.

[2]) Da die Bestimmungen über Begnadigung nicht zu den prozeßrechtlichen Vorschriften gehören, sind sie durch § 6 EG. z. StrPO. nicht berührt (Arndt: Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 22 S. 387).

[3]) § 484 StrPO., § 72 KonsGerGes., § 3 Schutzgebietsgesetz, § 3 Ges. vom 9. Juni 1871 in Verbindung mit dem Senatsbeschluß vom 25. Dezbr. 1852, Erlaß vom 23. Mai 1876, § 27 der Verordnung vom 15. Februar 1889.

Dagegen steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser nicht allgemein zu, da das Reich und seine Organe nur die ihnen ausdrücklich beigelegten Befugnisse haben (Arndt: Reichsverfassung Anm. 3 zu Art. 11); unrichtig daher Damme S. 138.

[4]) Rheinbaben S. 241, Meyer: Strafrecht S. 273, Seuffert S. 151, v. Rönne Bd. 1 S. 545.

Über die innere Berechtigung dieser Erstreckung vgl. S. 110 ff.

Daß speziell in Preußen für Disziplinarsachen nicht nur ein Begnadigungsrecht, sondern sogar ein Abolitionsrecht des Königs aufrecht erhalten werden sollte, ergibt sich aus den Ausführungen von Kisker bei Beratung der Verfassung (Sten. Ber. der ersten Kammer 1849/50 Bd. III S. 1219) zu Abs. 3 des Art. 49: „Wenn von Niederschlagungen von eingeleiteten Untersuchungen die Rede ist, so sind nur gemeint gerichtliche Untersuchungen; es gehören nicht hierher Disziplinarsachen. Ich wollte dem Zentralausschuß anheimstellen, bei der Redaktion eine bessere Fassung zu suchen. Es würde sich vielleicht besser dahin gestalten: die Ausschließung, Einstellung oder Niederschlagung jedes gerichtlichen Strafverfahrens gegen einen Angeschuldigten kann nur auf Grund eines besonderen Gesetzes erfolgen. Ich stelle dies indes als Fassungsfrage lediglich anheim und wollte nur darauf aufmerksam machen.“ Diese Ausführungen Kiskers bezüglich der Disziplinarsachen blieben unwidersprochen.

Darüber, daß das Begnadigungsrecht nach fast sämtlichen Verfassungen ausdrücklich nicht auf reine Strafsachen beschränkt ist, vgl. S. 25/26.

Die Gesetze und Verordnungen, auf denen im Reich und in den Einzelstaaten ein ehrengerichtliches Verfahren beruht (vgl. S. 6, 9 ff. und 13), enthalten mit einer einzigen Ausnahme[1]) irgendwelche Bestimmungen über das Begnadigungsrecht dagegen nicht.

Aus dem Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen läßt sich ein solches Recht für das ehrengerichtliche Verfahren der freien Berufe nicht ohne weiteres ableiten, zumal wenn man mit der herrschenden Ansicht die Grundlage des Disziplinar-

---

[1]) In Sachsen bestimmt § 22 der Ärzteordnung:

„Auf Ansuchen des Beschuldigten kann der Ehrengerichtshof die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen ehrengerichtlichen Verfahrens anordnen.

Im übrigen kann der Erlaß von Strafen nur im Gnadenwege erfolgen."

Damit steht die Zulässigkeit der Begnadigung sächsischer Ärzte gesetzlich fest. Eine weitergehende Bedeutung darf dieser Bestimmung jedoch nicht beigemessen werden:

a) Weder darf aus dem Fehlen einer Bestimmung über Begnadigung in anderen ehrengerichtlichen Gesetzen etwa mit arg. e contrario geschlossen werden, daß die Begnadigung darum dort unzulässig ist. Denn — abgesehen davon, daß eine solche Auslegung natürlich höchstens für das Rechtsgebiet des Königreichs Sachsen möglich wäre — enthält die zitierte Bestimmung gar nicht die Zuteilung eines neuen Gnadenrechtes an den sächsischen König bezüglich der ehrengerichtlich bestraften Ärzte, sondern setzt vielmehr gerade umgekehrt nach ihrer Wortfassung unzweifelhaft ein Begnadigungsrecht bezüglich der Ärzte an sich als bestehend voraus.

b) Andererseits darf aus dieser Wortfassung auch nicht der umgekehrte Schluß für andere ehrengerichtliche Gesetze gezogen werden, weil es hierzu einer bestimmten Formulierung für ehrengerichtliches Verfahren überhaupt bedurft hätte. Dies gilt umsomehr, als gerade in Sachsen (vgl. oben S. 20) die vom König genehmigten, für die Behandlung von Begnadigungssachen im Sächs. Justizministerium geltenden Grundsätze die Bestimmung enthielten, daß z. B. ehrengerichtliche Urteile, durch die ein Rechtsanwalt von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist, einer Gnadenerweisung unzugänglich sind!

Die Bestimmung des § 22 Abs. 2 der Sächs. Ärzteordnung enthält hiernach lediglich einen der häufigen legislatorischen Versuche, eine zweifelhafte Rechtsfrage aus praktischen Gründen in ihrer Anwendung auf einen speziellen Fall zu regeln und darf daher nicht verallgemeinert werden.

verfahrens in einem dienstherrlichen Verhältnis des Staates über die Beamten sieht[1]).

Daß einzelne Verfassungen bei der Formulierung des Begnadigungsrechtes nur von einer Begnadigung in „Strafsachen" sprechen — so die Verfassungen von Bayern Titel VIII § 4, Württemberg § 97, Sachsen § 52, Braunschweig § 208, Sachsen-Meiningen § 106, Sachsen-Altenburg §§ 8 und 48, Sachsen-Koburg-Gotha §§ 140 und 176, Reuß ä. L. § 45, Bremen § 57i —, steht andererseits einer Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren nicht entgegen, denn die Kriminalsache bedeutet hier allemal nur den Gegensatz zur Zivilsache.

Daß man im Gegenteil das Begnadigungsrecht gerade nicht auf reine Strafsachen beschränken wollte, folgt aus den verfassungsrechtlichen Beschränkungen des Begnadigungsrechts im Falle der Ministeranklage:

So bestimmt Art. 49 Abs. 2 der preuß. Verfassung, daß zugunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Ministers das Begnadigungsrecht nur mit Zustimmung derjenigen Kammer ausgeübt werden kann, von welcher die Anklage ausgegangen ist. Diese Bestimmung soll das Begnadigungsrecht einschränken in denjenigen Fällen, in welchen nach Art. 61 der Verfassung wegen Verfassungsverletzung, Bestechung oder Verrat Anklage erhoben werden würde.

Selbst wenn nun das diesbezügliche in Art. 61 Abs. 2 vorgesehene Gesetz über die Fälle der Verantwortlichkeit, das Verfahren und die Strafen ergangen wäre, so würde es sich doch hier zweifellos nicht um kriminelle Bestrafung handeln, sondern, wie man es wohl bisweilen genannt hat, um „konstitutionelle Verantwortlichkeit". Das Begnadigungsrecht des Königs für den Fall, daß etwa ein Minister im ordentlichen Strafverfahren — beide Verfahren schließen ja einander nicht aus, vgl. Verfassung von Koburg-Gotha § 175! — wegen Bestechung verurteilt würde, wird durch die Vorschrift des Art. 49 Abs. 2 nicht berührt.

[1]) Darüber, daß diese Konstruktion nicht ausreicht, vielmehr hier wie dort die Verletzung öffentlicher Interessen an der Aufrechterhaltung der besonderen Berufsordnung zugrunde liegt, und auf dieser Grundlage ein Strafanspruch und ein Begnadigungsrecht zu konstruieren ist, vgl. unten S. 110 ff.

Das Begnadigungsrecht der preußischen Verfassung kann demnach nicht auf reine Strafsachen beschränkt sein, da die in Art. 49 Abs. 2 enthaltene ausdrückliche Einschränkung des Begnadigungsrechts gerade in einer Nichtstrafsache demnach sonst auch für Nicht-Strafsachen ein unbeschränktes Begnadigungsrecht des Königs voraussetzt[1])[2]).

Das Begnadigungsrecht ist demnach verfassungsmäßig auf reine Strafsachen nicht beschränkt, andererseits auf das ehrengerichtliche Verfahren nirgends ausdrücklich ausgedehnt.

Ob die Verfassungen dem Träger des Begnadigungsrechtes in diesem Rechte auch die Befugnis zum Erlaß ehrengerichtlicher Strafen zusprechen wollten, hängt demnach lediglich davon ab, was man unter dem Begnadigungsrecht schlechthin zu verstehen hat, ob dies Recht seinem eigenen Wesen nach die ehrengerichtlichen Strafen mit umfaßt.

Wie unten näher zu zeigen, sehen nun die einen in dem Akt der Begnadigung ein Spezialgesetz, das für den einzelnen Fall die allgemeine Rechtsregel aufhebt, andere einen Allerhöchsten in letzter Instanz ergehenden Richterspruch, oder auch einen gegen Gesetz und Recht ergehenden Verwaltungsbefehl, oder endlich einen Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch.

Diese Verschiedenheit der Konstruktion ist indessen für die Frage der Zulässigkeit der Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren von Bedeutung[3]):

a) Ist der einzelne Akt der Begnadigung ein Spezialgesetz, welches die allgemeine Rechtsregel für den einzelnen Fall aufhebt, ist dem Träger des Begnadigungsrechtes in diesem Rechte also die Befugnis eingeräumt, ein neues Gesetz zu erlassen, welches das im Staate geltende Gesetz, wonach ein

---

[1]) Ebenso Strasmann S. 9—10.

[2]) Gleiche Bestimmungen über Beschränkung des Begnadigungsrechts im Fall der Ministeranklage enthalten Art. 12 des bayrischen Gesetzes betreffend die Verantwortlichkeit der Minister vom 4. Juni 1848 sowie die Verfassungen von Sachsen § 150, Württemberg § 205, Baden § 67a, Oldenburg Art. 10 in Verbindung mit Art. 200, Sachsen-Weimar § 59, Sachsen-Meiningen § 106, Sachsen-Koburg-Gotha § 176, Schwarzburg-Sondershausen Art. 57 Abs. 3, Schaumburg-Lippe § 10, Reuß j. L. § 116, Waldeck § 12 Abs. 2 und Hamburg Art. 24.

[3]) Unrichtig Strasmann S. 11.

bestimmter Tatbestand mit einer bestimmten Strafe bedroht ist, für den einzelnen Fall aufhebt oder durch Androhung einer geringeren Strafe abändert, z. B. den sonst nur mit Todesstrafe bedrohten Mord ausnahmsweise auch mit Zuchthausstrafe bedroht[1]), so ist es unerheblich, ob das alte, durch den Begnadigungsakt aufgehobene oder abgeänderte Gesetz eine kriminelle oder eine ehrengerichtliche Strafe androhte. Denn das spätere in dem Akt der Begnadigung liegende Gesetz würde in dem einen wie in dem anderen Falle nach dem Satze: lex posterior derogat priori das frühere Gesetz außer Kraft setzen.

Dieses neue Gesetz würde daher bindend sein für alle, die in dem Staate leben, von dessen Oberhaupt es kraft des Begnadigungsrechtes erlassen ist, ohne Unterschied, ob dies ordentliche Richter oder Standesrichter sind; denn auch die Standesrichter konnten ja die ehrengerichtliche Strafe nur auf Grund jenes Gesetzes erkennen, das nunmehr aufgehoben bzw. abgeändert und für diesen Fall durch ein neues ersetzt ist.

Wäre die Begnadigung daher ein Spezialgesetz der angeführten Art, das Begnadigungsrecht demnach die Befugnis zu einer derartigen Spezialgesetzgebung, so wäre die Begnadigung auch bei ehrengerichtlicher Bestrafung zulässig.

b) Zu dem gleichen Resultat würde die Theorie führen, die Begnadigung sei ein Verwaltungsbefehl contra legem:

Denn wenn im Wege der Begnadigung, wie die Vertreter dieser Auffassung meinen, zugunsten des allgemeinen Wohles nach dem jeweiligen Ermessen des Trägers des Begnadigungsrechts durch einen Verwaltungsbefehl „der Lauf von Gesetz und Recht gehindert" werden kann, wenn die Begnadigung „solch absolutistisches Gebilde"[2]) tatsächlich darstellte, so wäre es für die Wirkung eines solchen Befehles gleichgültig, von wem das aufzuhebende Recht gesprochen ist, ob von einem ordentlichen Gericht oder einem Ehrengericht, wenn nur das allgemeine Wohl die Aufhebung erfordert.

Wäre demnach die Begnadigung ein solcher Verwaltungsbefehl, das Begnadigungsrecht demnach die Befugnis zum

---

[1]) Vgl. Löb S. 6—7 und die unten S. 29 Anm. 1 angegebene Literatur.

[2]) Binding, Grundriß § 119.

Erlaß derartiger Verwaltungsbefehle, so wäre die Zulässigkeit der Begnadigung bei ehrengerichtlicher Bestrafung ebenfalls unbedenklich.

c) Zu einem anderen Resultat für die behandelte Frage dagegen führt die Konstruktion von der Begnadigung als einem Richterspruch, einem höchstrichterlichen Urteil:

Wenn dem Staatsoberhaupt im Begnadigungsrecht die Befugnis zu höchstrichterlichem Urteil zustände, so würde er doch immer nur in dieser seiner Eigenschaft als Oberhaupt, als Organ des Staates, jene höchstrichterliche Funktion ausüben. Er würde also einen in den staatlichen Gerichtsbehörden-Organismus eingegliederten Faktor darstellen und die Spitze der staatlichen Gerichtsbarkeit bilden.

Nur wenn daher die Ehrengerichtsbarkeit eine staatliche Gerichtsbarkeit ist, wenn die Ehrengerichte als staatliche Gerichte anzusprechen sind, würde auch das Staatsoberhaupt als höchste Instanz, wie an die Spitze aller staatlichen Gerichtsbarkeit, so auch an die Spitze der Ehrengerichtsbarkeit treten.

Eine anderweitige, also nicht staatliche Standesgerichtsbarkeit dagegen würde der obersten Gerichtsbarkeit des Staatsoberhauptes und somit dem Begnadigungsrecht entzogen sein.

Wäre die Begnadigung demnach ein Allerhöchster Richterspruch, so wäre sie im ehrengerichtlichen Verfahren nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die Ehrengerichtsbarkeit als staatliche Gerichtsbarkeit, die Ehrengerichte als staatliche Gerichte anzusehen sind.

d) Zu einem ähnlichen Resultat endlich führt die Konstruktion der Begnadigung als einem Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch:

Denn auf ein Recht kann nur derjenige verzichten, dem das Recht zusteht, nicht ein Dritter. Steht also dem Staatsoberhaupt in dieser seiner Eigenschaft als Oberhaupt bzw. Organ des Staates in dem Begnadigungsrecht die Befugnis zu, auf einen Strafanspruch zu verzichten, so kann es sich hierbei nur um solche Strafansprüche handeln, deren Subjekt der von dem Oberhaupt repräsentierte Staat ist; denn nur dann könnte er wirksam verzichten.

Dies ergibt für die Frage der Zulässigkeit der Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren, daß eine Begnadigung hier

nur dann zulässig ist, wenn der Staat auch im Verfahren vor den Ehrengerichten als Träger des Anspruchs auf ehrengerichtliche Bestrafung anzusehen ist.

Es ist daher im folgenden zu prüfen, welcher der 4 Konstruktionen des Begnadigungsrechts (Begnadigung gleich Spezialgesetz, Richterspruch, Verwaltungsbefehl contra legem, Verzicht auf den Strafanspruch) zu folgen ist:

I. Die Begnadigung ist kein Akt der Gesetzgebung, keine lex specialis, durch welche für den einzelnen Tatbestand die allgemeine Rechtsregel, die lex generalis, außer Kraft gesetzt wird[1]):

Zwar ist es an sich möglich, daß das Gesetz eine allgemeine Rechtsregel nicht aufstellt, sondern nur einen einzelnen Tatbestand ordnet. Aber einmal könnte es sich dann bei der Begnadigung mit Ausnahme der wenigen Fälle, in welchen dem Kaiser das Begnadigungsrecht zusteht (vgl. S. 23 Anm. 3), nur um landesgesetzliche Spezialgesetze handeln, die nach Art. 2 Reichsverfassung die lex generalis des Reichsrechts nicht aufheben könnten[2]).

Ferner muß die Begnadigung weder in der Form des Gesetzes erscheinen[3]), noch hat sie materiell gesetzlichen Inhalt, denn sie beseitigt keinen bestehenden, schafft auch keinen neuen Rechtssatz, sondern setzt gerade die vorhandenen Gesetze voraus. „Sie beseitigt nur eine einzelne Konsequenz, zu welcher die Rechtssätze im konkreten Fall führen[4]),“ schafft

[1]) So Plochmann S. 40—42, Heinze in Holtzendorff, Strafrecht Bd. II. S. 633 und Erörterungen S. 70 und 74—75, Schütze S. 214, Hälschner Bd. I. S. 730, Köstlin S. 632 (Begnadigung sowohl ein Akt der Gesetzgebung wie der Verwaltung), Löb S. 5 ff. (Begnadigung sowohl ein Akt der Gesetzgebung wie der Rechtsprechung), Seuffert in v. Stengels Wörterbuch S. 148 für die Abolition.

Wie hier Binding, Handb. S. 862, Grundriß § 119, Laband Bd. III S. 483, Heimberger S. 7, Elsas S. 21 ff., Davidsohn S. 29, Fritzschen S. 21 ff., Adolph S. 38, Schuster S. 6—7, Edner S. 636, v. Bar S. 458

[2]) Elsas S. 23. Binding Handb. S. 862 Anm. 7.

[3]) Außer im Fall des Art. 49 Abs. 3 preuß. Verfassung. Sie kann zwar stets in Gesetzesform erfolgen, diese Form ist aber sonst weder erforderlich noch üblich und daher für das Wesen der Begnadigung unerheblich. Vgl. Elsas S. 24 Anm. 13 a, Davidsohn S. 30.

[4]) Laband III S. 483.

eine Wirkung des Gesetzes, nicht aber das Gesetz selbst aus der Welt. Die Begnadigung sanktioniert überhaupt keine Rechtsregel, sondern schafft nur ein neues Rechtsverhältnis zwischen dem Verurteilten und dem Staat. So erzeugt sie nicht objektives Recht, sondern wird überhaupt nur auf dem Gebiete der subjektiven Rechte wirksam, die nach Maßgabe des Gesetzes (objektiven Rechtes) entstanden sind[1]).

II. Die Begnadigung ist auch kein Allerhöchster Richterspruch, der das ergangene Urteil „in höchster Instanz" aufhebt, kein Akt der Kabinettsjustiz[2]: denn wenn auch die Rechtsprechung im Namen des Staatsoberhauptes ausgeübt wird, so ist doch die Ausübung selbst nur durch die hierzu berufenen Organe möglich, d. h. nach § 1 GVG. die ordentlichen und besonderen Gerichte. Hierzu gehört aber das Staatsoberhaupt nicht[3]). Auch wird das Urteil selbst durch die Begnadigung nicht aufgehoben und durch ein anderes ersetzt[4]), sondern nur der Eintritt gewisser Folgen verhindert, während das Urteil als solches bestehen und der Verurteilte verurteilt bleibt (vgl. §§ 245, 250 Nr. 5, 261, 264 StrGB.):

Nicht die Aufhebung oder Abänderung des Urteils in höherer Instanz, sondern nur der Vollzug des Urteils ist Gegenstand der Gnade.

Auch will die Begnadigung nicht den Rechtsstreit dahin entscheiden, ob der Verurteilte schuldig ist oder nicht, oder ob er mehr oder minder schuldig ist: sie will überhaupt nicht Rechtssätze anwenden, was allein Aufgabe des Richters, Gegenstand der Urteilsfindung sein kann, sondern häufig gerade

[1]) Binding, Handb. S. 862.

[2]) So Lüder S. 99. Plochmann S. 76. v. Rönne S. 539—40. Löwe S. 9. Begnadigung sowohl Akt der Gesetzgebung wie Rechtsprechung).

Wie hier Binding, Handb. S. 862—63. Grundriß § 119, Laband Bd. III, S. 483—84, Elsas S. 24, Heimberger S. 8., Hälschner Bd. I S. 729 Anm. 2, Köstlin Bd. I S. 645, Davidsohn S. 28—29, Fritzschen S. 18—20, Adolph S. 38, Schuster S. 7, Edner S. 636—37, v. Bar S. 458.

[3]) Elsas S. 25.

[4]) So Plochmann S. 76. Wie hier Hälschner I S. 729 Anm. 2, Köstlin S. 645, Binding, Handbuch S. 862, Laband Bd. III S. 484, Elsas S. 25, Davidsohn S. 29, Fritzschen S. 19—20.

gegen das Gesetz handeln und die Folgen normaler Gesetzesanwendung abwenden.

Die Begnadigung steht darum, wie Laband Bd. III S. 484 ausführt, „der Schuld- und Rechtsfrage völlig unabhängig gegenüber", ja die Gründe, welche zu der Begnadigung führen, brauchen nicht einmal auf dem Gebiete des Rechtes zu liegen.

III. Da hiernach die Begnadigung weder ein Akt der Gesetzgebung noch der Rechtsprechung ist, aus den angeführten Gründen auch nicht beides zugleich sein kann[1], so muß sie ein Akt der Verwaltung sein[2]; denn alle Funktionen der Staatsgewalt, die nicht zur Gesetzgebung oder Rechtsprechung gehören, gehören der Verwaltung an[3] [4].

---

[1] So Löb S. 7 ff., Plochmann S. 40—42 u. 76. Wie hier: Elsas S. 26.

[2] Ebenso Laband S. 484 ff., Meyer-Anschütz S. 640, Heimberger S. 8 ff., Elsas S. 26—29, Davidsohn S. 31 ff., Fritzschen S. 23 ff., Adolph S. 42.

[3] Meyer, Verwaltungsrecht Bd. I § 1, Meyer-Anschütz S. 641.

[4] Der Auffassung, daß die Begnadigung ihrem Wesen nach Verwaltungsakt sei, widerspricht Binding, Grundriß, § 119 II, mit der Ausführung, ihrem Inhalte nach sei die Begnadigung Rechtsverzicht; Berechtigter sei aber in den Fällen der Privatklage nicht der Staat, und auch gegenüber der Privatstrafe sei Begnadigung denkbar. Ferner zeige die Geschichte des deutschen Begnadigungsrechts einen großen Anteil des einzelnen an der Begnadigung. Nur so weit die Gnade ein Akt des Staatsoberhauptes sei, sei sie ein Verwaltungsakt.

Demgegenüber ist einmal zu bemerken, daß das Begnadigungsrecht heute stets dem Staatsoberhaupt und nur ihm bzw. dem durch das Staatsoberhaupt repräsentierten Staat zusteht (vgl. die S. 22 Anm. 1 zitierten Bestimmungen der bundesstaatlichen Verfassungen sowie die S. 23 Anm. 3 zitierten reichsrechtlichen Bestimmungen), daß es überhaupt begrifflich ein Vorrecht des Staatsoberhauptes ist und höchstens der Ausübung nach delegiert werden kann. Begnadigung im technischen Sinne durch andere Faktoren oder Personen als das Staatsoberhaupt ist daher überhaupt undenkbar, ja dieselben sind sogar auf die Erteilung oder Verweigerung der Gnade rechtlich ohne jeden Einfluß!

Ferner ist zu bemerken, daß es heute Privatstrafen nicht mehr gibt, und daß das publizistische Recht auf Strafe, dessen Verzicht, wie unten erörtert, und wie auch Binding annimmt, den Inhalt der Begnadigung bildet, allemal, auch im Fall der Privatklage, dem Staat allein zusteht; vgl. Elsas S. 29 ff. Dieser veränderten Rechtslage des Rechtes zu

Den Inhalt dieses Verwaltungsaktes bildet aber nicht, wie manche meinen[1]), die Ausübung eines „ius eminens des Staates, welches weder durch Gesetz noch Richterspruch gebunden ist", „ein Verwaltungsbefehl von ganz ungewöhnlicher Kraft, der nicht wie andere Verwaltungsbefehle intra oder secundum legem, sondern contra legem ergeht", und ein „veto gegen den Lauf von Gesetz und Recht" enthält:

Denn ein solcher Verwaltungsbefehl, der ein „veto gegen den Lauf von Gesetz und Recht" enthält und „contra legem" gerichtet ist, ist unmöglich: lediglich innerhalb des durch die Gesetze gesteckten Rahmens ist die Verwaltung ungebunden, hier entscheidet freies Ermessen nach Grundsätzen der Zweckmäßigkeit; ihre Schranke findet die Verwaltung aber im positiven Recht, ein „contra legem" gerichteter Verwaltungsbefehl ist daher undenkbar[2]) [3]).

IV. Aus den mit reichem urkundlichen Material belegten Ausführungen Loenings[4]) ergibt sich vielmehr, daß das Begnadigungsrecht in Deutschland seinem historischen Werdegang nach[5]) an das alte Kompositionssystem anzuknüpfen ist,

---

strafen entspricht eine veränderte Rechtslage des Korrelates jenes Rechtes, des Rechtes zu begnadigen. Gerade die historische Entwicklung (vgl. S. 32/33 ff.) weist hierauf hin. Vgl. auch Heimberger S. 9—10.

[1]) Laband Bd. III S. 485—87, Meyer-Anschütz S. 640, RG. in Strafs. Bd. 28 S. 422, Edner S. 637.

[2]) Vgl. Binding, Grundriß § 119: „Solch absolutistisches Gebilde gibt es im Rechtsstaate nicht".

[3]) Mit Recht weist ferner der Oberreichsanwalt in der Revisionsbegründung und das Reichsgericht RG. in Strafs. Bd. 33 S. 205 und 211 sowie Heimberger S. 11 darauf hin, daß der Befehl nur die äußere, nicht einmal notwendige Form der Begnadigung darstellt, so daß sich ihr Wesen in demselben nicht erschöpft.

Auf eine sonderbare Konsequenz der Labandschen Konstruktion macht Heimberger S. 12 aufmerksam: Nach § 163 GVG. ist eine Freiheitsstrafe unter 6 Wochen in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurteilte sich befindet. Da die Vollstreckungsbehörden der Befehlsgewalt eines fremden Staatsoberhauptes nicht unterworfen sind, so müßte demnach trotz Begnadigung bei Aufenthalt des Verurteilten in einem anderen Bundesstaate die Strafe vollstreckt werden!

[4]) Zeitschrift f. d. ges. Strafrechts-W. Bd. V S. 187 ff. und 534 ff.

[5]) Vgl. über die Geschichte des Begnadigungsrechts außer Loening

wonach das Verbrechen durch eine an den Verletzten zu zahlende Buße abgelöst werden konnte: „Nach dem historischen Werdegang bedeutet das Begnadigungsrecht das Recht des zur Strafe oder Rache Berechtigten, über seine Straf- oder Rachebefugnis zu disponieren, darauf zu verzichten oder sie durch Vertrag gegen eine andere Leistung abzulösen.“ Als das Recht zu strafen von dem Verletzten auf den Staat überging, folgte daher auch jenes Dispositionsrecht, die Befugnis zur Verzeihung, als dessen notwendiges Korrelat, und wurde so zum staatlichen Hoheitsrecht.

Diese Ergebnisse Loenings finden ihre Bestätigung darin, daß noch sowohl das allgemeine Landrecht II 13 § 9 wie die Kriminalordnung § 590, die unmittelbaren Vorgänger der geltenden Bestimmung über das Begnadigungsrecht in der preußischen Verf.-Urkunde, das Begnadigungsrecht ausdrücklich als „das Recht, Verbrechen zu verzeihen“ formulieren.

Das Begnadigungsrecht ist demnach folgendermaßen zu konstruieren:

Durch die Verletzung der Rechtsordnung entsteht für den Staat das Recht, dem Verbrecher ein Übel, „die Strafe“, zuzufügen. Dieses Recht wird im Strafprozeß auf seine Voraussetzungen geprüft, daselbst festgestellt und im Strafurteil nach Inhalt und Umfang abgegrenzt. Auf dieses Recht, die in dem Urteil ausgesprochene Strafe dem Verbrecher zuzufügen, kann nach der historischen Entwicklung, wie früher der private Verletzte, so jetzt der Staat, verzichten, und zwar kann dieser Verzicht ein gänzlicher (Straferlaß) oder ein teilweiser (Strafmilderung) sein. Die Ausübung dieses Verzichts erfolgt durch die hierzu bestimmte Instanz, regelmäßig das Staatsoberhaupt, im Wege der Begnadigung.

Die Begnadigung in ihrer jetzigen Gestalt ist demnach derjenige Akt der Verwaltung, genauer der

---

a. a. O. noch Plochmann S. 9—40, Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz S. 112 ff., und insbesondere Sander: Das Begnadigungsrecht der Stadt Feldkirch und des hintern Bregenzer Waldes, Innsbruck 1883, letzterer mit reichem urkundlichen Material.

Vgl. ferner v. Bar S. 460 ff. und Beyerle: Von der Gnade im deutschen Recht S. 4 ff.

Justizverwaltung, durch welchen der Staat auf sein Recht auf Strafe verzichtet[1])[2]).

Wie nun oben S. 28/29 ausgeführt, kann nur derjenige auf ein Recht wirksam verzichten, der Subjekt eben dieses Rechtes ist. Die Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren ist also nur unter der Voraussetzung zulässig, wenn auch im ehrengerichtlichen Verfahren ein staatlicher Strafanspruch besteht. Denn stände dort der Strafanspruch nicht dem Staate, sondern einem Dritten, etwa dem organisierten Stande zu, so könnte ein Verzicht von seiten des Staates jenen Strafanspruch nicht beseitigen.

Die Zulässigkeit der Begnadigung, d. h. nach dem obigen des Verzichtes auf den Strafanspruch, im ehrengerichtlichen Verfahren hängt demnach von der Vorfrage ab, wer im ehrengerichtlichen Verfahren Träger des Rechts auf Strafe ist.

Dies ist daher im folgenden zu untersuchen.

---

[1]) Ebenso RG. in Strafsachen Bd. 33 S. 205 ff., Heimberger S. 10 bis 12, Merkel S. 247, v. Liszt S. 275, Hälschner I S. 726, Elsas S. 39 ff., Adolph S. 42 ff., auch Binding, Handb. S. 863 und Grundriß § 119, nach dem sie aber nicht notwendig Verwaltungsakt ist, vgl S. 31 Anm. 4.

[2]) Laband bekämpft die Auffassung der Begnadigung als Rechtsverzicht mit der Ausführung, wenn der Staat zur Vollstreckung strafgerichtlicher Urteile verpflichtet sei, dürfe er nicht auf die Erfüllung dieser Pflicht verzichten können; denn eine Pflicht, von welcher sich der Verpflichtete nach Gutdünken befreien könnte, sei keine Rechtspflicht.

Dies trifft nicht zu: es ist sehr wohl möglich, daß einer Verpflichtung ein Gegenrecht gegenübersteht, ohne daß diese Verpflichtung in ihrem rechtlichen Bestande dadurch berührt wird; es sei nur an den Anspruch im Sinne des § 194 BGB. erinnert, welcher fortbesteht, auch wenn ihm eine peremptorische Einrede gegenübersteht!

And. Ansicht v. Bar S. 457 Anm. 220 a. Wie hier Binding, Grundriß § 119, Heimberger S. 10.

Zum gleichen Resultat, aber mit eigenartiger, unrichtiger Begründung kommt Fritzschen S. 39—43: das Legalitätsprinzip gelte nur für die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde, nicht für den Staat selbst. Der Staat werde aus dem Urteil nicht zur Vollstreckung verurteilt, sondern erhalte dadurch nur das Recht, gewisse Grundrechte des Verurteilten (Freiheit der Person usw.) nicht zu beachten. Die Ausübung dieses Rechtes aber, also auch ein Verzicht, unterliege im Interesse des Staatswohles dem Ermessen des Staates.

Zweites Kapitel.

Zulässigkeit der Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren.

§ 1.

Der Stand kein autonomer Verband.

Unter Strafe im weitesten Sinne versteht man ein Übel, welches über jemanden wegen eines unzulässigen Verhaltens verhängt wird [1]).

Unser geltendes Recht kennt zahlreiche Fälle, in welchen einer Person die Befugnis zusteht, einer anderen Person wegen deren unzulässigen Verhaltens ein Übel zuzufügen, also das Recht, diese andere Person zu „bestrafen". Ein solches Recht kann sowohl im Privatrecht wie im öffentlichen Recht begründet sein.

So steht auf Grund privaten Rechtstitels dem Vater, dem Vormund und Pfleger, dem Lehrherrn, früher auch bisweilen der Dienstherrschaft [2]) ein Züchtigungsrecht zu, das seine Grundlage unmittelbar im Gesetz hat. Und auch vertraglich kann sich der einzelne innerhalb gewisser Grenzen der Strafgewalt eines anderen unterwerfen, so in der Form der Vertragsstrafe; so ist wohl auch der Fall zu konstruieren [3]), daß die Mitglieder einer juristischen Person auf Grund der Satzung im Falle eines satzungswidrigen Verhaltens mit Geldstrafe, Entziehung einzelner mitgliedschaftlicher Rechte oder Ausschließung „bestraft" werden können.

---

[1]) Meyer, Strafrecht S. 3.

[2]) Aufgehoben durch EG. z. BGB. Art. 95.

[3]) Vgl. Rechtsspr. Bd. IV S. 418.

Alle diese Strafbefugnisse unterliegen im Streitfall der Festsetzung und Durchsetzung im Wege des Zivilprozesses. Um eine solche privatrechtliche Strafbefugnis kann es sich selbstverständlich bei der Ehrengerichtsbarkeit nicht handeln[1]).

Neben den privatrechtlichen Strafbefugnissen steht indessen eine Anzahl von Rechten auf Strafe, welche ihre Grundlage im öffentlichen Recht haben und in einem öffentlichrechtlichen Verfahren durchgeführt werden:

An der Spitze steht das wegen Verletzung der Rechtsordnung dem Staate zustehende Recht auf Strafe gegen den Verbrecher, welches den Gegenstand des eigentlichen Strafprozesses bildet und hier seine Festsetzung und Durchführung erfährt.

Neben diesem staatlichen Strafanspruch gibt es aber noch eine ganze Anzahl von öffentlichrechtlichen Strafbefugnissen, welche einzelnen Verbänden über ihre Mitglieder zustehen; ich nenne als Beispiele einer solchen eigenen, wenn auch bisweilen durch staatliche Gesetze geregelten Strafbefugnis das Strafrecht der Kirche, der Universitäten[2]), der Parlamente[3]).

Lehmann hat versucht, alle diese Strafbefugnisse in seinem Aufsatz über „das autonome Strafrecht öffentlichrechtlicher Verbände" zusammenzustellen, und zählt zu den öffentlichrechtlichen Verbänden, welchen er eine strafrechtliche Autonomie und ein eigenes öffentlichrechtliches Recht auf Strafe zuerkennen will, auch die Berufstände der Rechtsanwälte (S. 263), Patentanwälte (S. 264), Börsenbesucher (S. 273), Ärzte (S. 264/65) und Apotheker (S. 266).

M. E. mit Unrecht, denn weder besitzen diese Berufsstände eine Autonomie, noch bilden sie einen Verband im Rechtssinne:

I. Sie sind nicht autonom, denn Autonomie ist die Befugnis eines Verbandes, der nicht Staat ist, sich selbst Recht zu setzen[4]).

[1]) Wohl aber bisweilen bei der Vereins-Standeszucht (vgl. dieses Kapitel § 3.

[2]) Vgl. das preuß. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Studierenden vom 29. Mai 1879.

[3]) Meist in der Form des Ordnungsrufes oder des Ausschlusses von der Sitzung.

[4]) Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. I § 19 I.

Bezüglich der hier fraglichen freien Berufsstände ist aber sowohl das materielle Strafrecht wie das Strafverfahren in den S. 6, 9 ff. und 13 angeführten Gesetzen geregelt; dies sind aber nicht Verbandsordnungen, auch nicht Verbandsordnungen die nur staatlich bestätigt oder durch staatliches Gesetz publiziert sind, sondern nach Form und Inhalt Gesetze des Reiches bzw. der Einzelstaaten.

Unzutreffend ist es ferner, wenn Lehmann in der Rechtsprechung der Ehrengerichte eine autonome Rechtsbildung zu finden glaubt; denn die Ehrengerichte haben nicht die Aufgabe, ein neues autonomes Strafgesetz aufzustellen, sondern das vom Staate aufgestellte Strafgesetz anzuwenden.

Mit Unrecht sieht Lehmann weiter in dem Umstand ein Zeichen der Autonomie, daß das staatliche Gesetz nur „den allgemeinen deliktischen Tatbestand geschaffen" und der Rechtsprechung der Ehrengerichte es nunmehr überlassen habe, die einzelnen Tatbestände durch Interpretation zu fixieren und auf diese Weise ein autonomes „Strafgewohnheitsrecht" zu schaffen (S. 264).

Denn hierin unterscheidet sich die Rechtsprechung der Ehrengerichte in keiner Weise von derjenigen der ordentlichen Gerichte; stets kann das Strafgesetz nur den allgemeinen Tatbestand fixieren und muß es der Rechtsprechung überlassen, die einzelnen Tatbestände festzustellen. Diese Tätigkeit ist aber nie Schaffung neuer deliktischer Tatbestände, sondern lediglich die Prüfung, ob der zur Aburteilung stehende Vorgang den gesetzlich gegebenen Tatbestand erfüllt!

Der Umstand, daß die Fassung des ehrengerichtlichen Strafrechts etwas allgemein gehalten ist — meist findet sich die Formel, die Berufsgenossen seien verpflichtet, ihre Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und in ihrem Verhalten in Ausübung des Berufes sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die ihr Beruf erfordert, vgl. oben erstes Kapitel § 2, — kann hieran nichts ändern, denn ähnliches findet sich auch in anderen Gesetzen:

Nach § 839 BGB. haftet der Beamte, der seine „Amtspflicht" verletzt, nach § 276 BGB. der Schuldner, der „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt" außer acht läßt, nach § 242 BGB. hat

der Schuldner die Leistung so zu bewirken, wie „Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte“ es erfordern.

Welche einzelnen Tatbestände aber eine Verletzung der Amtspfficht, der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, von Treu und Glauben darstellen, unterliegt ebenso der Prüfung durch das erkennende Gericht wie die Feststellung der Tatbestände, welche unter die Normen des ehrengerichtlichen Strafrechts fallen.

Es kommt hinzu, daß jene Formel des Ehrenstrafrechts mit der des Beamten- (Disziplinar-) Strafrechts wörtlich übereinstimmt. Dem Beamtenstande aber wird niemand eine Autonomie zuerkennen wollen!

In allen diesen Fällen handelt es sich daher um Rechtsanwendung, nicht um Rechtschaffung.

Völlig versagt die Theorie Lehmanns endlich, wenn auch jene einzelnen deliktischen Tatbestände in Form von staatlich geregelten Standesordnungen präzisiert werden, wie dies für die Ärzte neuerdings geschieht[1]).

Dann bliebe den hier fraglichen freien Berufsständen höchstens die „Strafverhängungsbefugnis“; ein solches Recht wäre aber keine Autonomie.

II. Die Gesamtheit der Mitglieder der hier fraglichen Berufsstände bildet auch keinen Verband im Rechtssinne, keine juristische Person des öffentlichen Rechts, welche Träger eines eigenen Rechtes auf ehrengerichtliche Bestrafung sein könnte.

Denn die Gesamtheit der dem gleichen Stande oder Berufe angehörigen Personen bildet an sich noch kein Rechtssubjekt, sondern nur dann, wenn sie auf Grund eines positiven Rechtssatzes, etwa in der Form einer Innung (vgl. § 86 GewO.) zu einem Verbande mit selbständiger juristischer Persönlichkeit zusammengefaßt ist.

Eine solche Zusammenfassung ist aber für keinen der hier fraglichen Berufe erfolgt:

a) Die Rechtsanwälte sind zwar in Anwaltskammern organisiert, denen eine selbständige juristische Persönlichkeit

---

[1]) Vgl. z. B. die vom Sächs. Ministerium des Innern (§ 8 d. Sächs. Ärzteordnung) erlassene Sächs. Standesordnung.

zusteht [1]), aber nur für den Bezirk je eines Oberlandesgerichts, während es an einer Zusammenfassung für das Gebiet des einzelnen Bundesstaates bzw. des Reiches fehlt. Der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte in Leipzig kann schon nach seiner Zusammensetzung als Gesamtvertretung des Anwaltsstandes nicht in Frage kommen.

Und daß andererseits tatsächlich die Vorstände der Anwaltskammern sich bisweilen zu gemeinsamer Beratung vereinigen [2]), ist unerheblich, da es sich hier um keine rechtliche Institution handelt.

b) Bezüglich der Patentanwälte ist eine Organisation des ganzen Standes, etwa in Gestalt einer Patentanwaltskammer, bei Beratung des Gesetzes im Reichstag sowohl in der Kommission wie im Plenum ausdrücklich abgelehnt worden.

c) Ebensowenig bildet die Gesamtheit der Besucher einer Börse eine juristische Person:

Die Errichtung einer Börse, d. h. die Bereitstellung der für börsenmäßige Zwecke erforderlichen Einrichtungen, kann von einer beliebigen Person, einer physischen oder juristischen, erfolgen, die damit als „Unternehmerin" auftritt, so in Berlin die Korporation der Kaufmannschaft.

Im Rahmen dieser von der Unternehmerin bereitgestellten Einrichtungen findet dann, staatliche Genehmigung vorausgesetzt, ein Zusammenkommen der Börsenbesucher in einer nach Zeit und Ort geregelten Weise statt.

Hierbei ist indessen, wie Rehm Anm. 9 zu § 1 mit Recht hervorhebt, zu beachten, daß die Börsenbesucher die durch jenes geordnete Zusammenkommen geschaffene gemeinsame Erleichterung des Geschäftsverkehrs „nicht als eine Gemeinschaft behandeln, sondern von Individuum zu Individuum, in Gruppen, nach getrennten individuellen Zwecken. Nicht gemeinsame Angelegenheiten aller werden von allen, sondern gemeinsame Angelegenheiten einzelner werden von Person zu Person besprochen."

Die Börsenbesucher bilden demnach lediglich eine Summe

---

[1]) Friedländer § 41 Anm. 7—10, Kulemann, Berufsvertretungen S. 64, Hellwig, Lehrbuch des Zivilprozesses Bd. II S. 132.

[2]) Vgl. Deutsche Jur.-Ztg. 1909 S. 755.

von Einzelpersonen, die der gleiche Zweck an den gleichen Platz führt, die sich an diesem Platze als einzelne gegenübertreten, und die nicht gegeneinander, sondern nur gegenüber dem Unternehmer gewisse Rechte und Pflichten haben.

Zwar ist es möglich, daß mangels eines bestimmten vorhandenen Unternehmers die Interessenten selbst, also die künftigen Börsenbesucher, zum Zwecke der Errichtung einer Börse zu einer Korporation zusammentreten; aber auch dann bleibt immer die Möglichkeit, auch Nichtmitglieder einer solchen Korporation, insbesondere Zeitungsberichterstatter, zum Börsenbesuch zuzulassen.

Und andererseits, wenn eine bestehende Korporation als Unternehmerin einer Börse auftritt, wie z. B. in Berlin, so können Mitglieder eben dieser Korporation trotzdem dem Börsenbesuche fern bleiben und würden demnach nicht unter die ehrengerichtlichen Bestimmungen fallen.

Die als Unternehmerin auftretende Korporation und die Börsenversammlung sind also nicht identisch.

Die Gesamtheit der Börsenbesucher als solche bildet demnach keine Korporation, sie bildet vielmehr lediglich eine Interessengemeinschaft, zusammengehalten durch den „Börsenunternehmer als gemeinsamen Herrn“[1]; zutreffend vergleicht sie Rehm Anm. 72 zu § 1 daher mit dem Fabrikpersonal oder Schiffsbesatzung und Passagieren.

Eine juristische Persönlichkeit steht demnach der Gesamtheit der Börsenbesucher als solcher nicht zu[2]), auch sie kann daher als Träger eines eigenen Rechtes auf ehrengerichtliche Bestrafung nicht in Betracht kommen.

d) Zweifelhafter könnte die Frage bei den Ärzten sein, weil hier vielfach eine Organisation für das Gebiet je eines Bundesstaates erfolgt ist, so z. B. in Preußen, wo außer den für jede Provinz gebildeten Ärztekammern ein aus deren Mitte gewählter Ärztekammer-Ausschuß besteht, der daher insofern als Gesamtvertretung des Standes für den ganzen Umfang des Monarchie in Frage kommen könnte[3]).

---

[1]) Rehm Anm. 72 zu § 1.

[2]) Ebendort.

[3]) Vgl. ferner für Sachsen § 6, Baden § 1, Hamburg § 11 und 12,

Dennoch möchte ich auch für die Ärzte eine Zusammenfassung des ganzen Standes zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verneinen:

Voraussetzung einer solchen Zusammenfassung ist, wie oben ausgeführt, ein Rechtssatz, welcher dem Stande in seiner einheitlichen Zusammenfassung die Rechtspersönlichkeit verleiht.

Einen solchen Rechtssatz gibt es indessen in keinem Bundesstaate.

Nun wäre zwar an sich denkbar, daß ein solcher Rechtssatz im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, daß aber die gesetzliche Anerkennung bzw. Einführung gewisser Institutionen und Behörden eines Standes auch ohne weiteres die Anerkennung seiner juristischen Persönlichkeit involviert. So, wenn der gesetzlich anerkannten Standesvertretung das Recht zugesprochen wäre, für den Stand als solchen handelnd einzugreifen, ihn gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten u. a.

Von alledem ist aber bei den ärztlichen Standesvertretungen keine Rede:

Nach § 2 der Verordnung betreffend die Errichtung einer ärztlichen Standesvertretung vom 25. Mai 1887 umfaßt der Geschäftskreis der Preuß.[1]) Ärztekammern „die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, welche den ärztlichen Beruf oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen oder auf die Wahrnehmung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen gerichtet sind".

Ferner sind die Ärztekammern befugt, „innerhalb ihres Geschäftskreises Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörden zu richten, und sollen die letzteren geeignetenfalls, insbesondere auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege, den Ärztekammern Gelegenheit geben, sich über einschlägige Fragen gutachtlich zu äußern".

Lübeck § 1, Braunschweig § 61, Anhalt § 1 der S. 9 Anm. 1 aufgezählten Gesetze.

[1]) Der Geschäftskreis der Ärztekammern der übrigen Bundesstaaten ist von dem der Preuß. Kammern nicht wesentlich verschieden, abgesehen davon, daß einzelnen von ihnen die Standeszucht übertragen ist, worüber S. 53/54 ausführlich gehandelt wird. Ich darf mich daher wohl hier auf die Mitteilung der Preuß. Bestimmungen beschränken.

Damit ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der Geschäftskreis der Ärztekammern erschöpft[1]), sie haben also lediglich die „Erörterung" gewisser für Ärzte wichtiger Fragen, ferner ein etwas dürftiges Petitionsrecht und die Aussicht, „geeignetenfalls" Gutachten erstatten zu dürfen, dagegen keinerlei Recht zu selbständigem Handeln für den Stand als solchen.

Noch kärglicher erscheint der Geschäftskreis des Ärztekammerausschusses: er hat nach § 2 der Verordnung vom 6. Januar 1896 die Aufgabe, „innerhalb der den Ärztekammern zugewiesenen Zuständigkeit eine vermittelnde Tätigkeit auszuüben, und zwar sowohl zwischen dem Minister der Medizinalangelegenheiten und den Ärztekammern, als auch zwischen diesen untereinander.

1. Insbesondere liegt demselben ob:
Die Vorberatung der von dem Minister ihm überwiesenen Vorlagen; zu diesem Zwecke hat er die Vorlagen den Ärztekammern zur Beratung und Beschlußfassung mitzuteilen, die Ergebnisse der Beratung und die Beschlüsse der Ärztekammern zusammenzustellen und unter Beifügung der Beschlüsse und der ihnen zugrunde liegenden Verhandlungen an den Minister gutachtlich zu berichten;
2. Die Vorberatung der von den Ärztekammern oder von den Mitgliedern des Ärztekammerausschusses an ihn gerichteten Anträge; zu diesem Zwecke hat er die Anträge den Ärztekammern zur Beratung und Beschlußfassung mitzuteilen, nach den Ergebnissen der Beratung die Anträge im Sinne der Mehrheit der gefaßten Beschlüsse zu erledigen und hiervon die Ärztekammern zu benachrichtigen."

Daß in der Errichtung einer solchen Behörde, deren Wirkungskreis auf Vorberatung, Vermittelung und geschäftliche Vorbereitung von Vorlagen eingeschränkt ist, nicht die stillschweigende Anerkennung einer juristischen Persönlichkeit des gesamten Ärztestandes liegt, bedarf keiner weiteren Begründung.

Es kommt noch hinzu, daß in einzelnen Bundesstaaten[2])

---

[1]) Dazu kommt noch nach § 49 ff. ärztl. EG. das hier nicht interessierende Umlagerecht.

[2]) Gesetze von Preußen § 50, Anhalt § 20; anders Sachsen und Baden nach § 1 Abs. 2 bzw. § 18.

nicht einmal den Ärztekammern als solchen eine juristische Persönlichkeit verliehen ist, sondern lediglich ihren Kassen, daß also, soweit den Kammern überhaupt eigene Rechte verliehen sind, dieselben auf wirtschaftlichem Gebiet liegen, und daß die Ärztekammern als Träger anderer Rechte nicht in Frage kommen.

Aus alledem möchte ich schließen, daß der Ärztestand als solcher eine juristische Persönlichkeit nicht besitzt, weil es an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, welche dem Stande die Rechtspersönlichkeit verleiht, und weil in der Schaffung der ärztlichen Standesvertretung in der Art, wie dies im geltenden Rechte geschehen ist, die Anerkennung einer Verbandspersönlichkeit für den Ärztestand nicht gefunden werden kann.

e) Genau das gleiche wie für die Ärzte gilt endlich für die Apotheker, deren Standesorganisation in Preußen[1]) derjenigen der Ärzte bis ins einzelne nachgebildet ist — die §§ 2 und 13 der Verordnung vom 2. Februar 1901 über den Geschäftskreis der Apothekerkammern und des Apothekerkammerausschusses entsprechen wörtlich den oben angegebenen Bestimmungen über den Geschäftskreis der Ärztekammern und des Ärztekammerausschusses —, nur daß hier nicht einmal die Kassen der Apothekerkammern eine juristische Persönlichkeit besitzen[2]).

Aus denselben Gründen wie bei den Ärzten ist demnach auch der Apothekerstand als solcher als juristische Persönlichkeit nicht anzusehen.

Ich vermag demnach im Gegensatz zu Lehmann in den hier fraglichen Berufsständen autonome Verbände nicht zu sehen, da sie weder autonom sind, noch überhaupt eigene Verbands- (juristische) Persönlichkeit besitzen.

Diese Berufsstände als solche können demnach nicht die Träger des Rechtes auf ehrengerichtliche Bestrafung sein.

---

[1]) Auch hier darf ich wohl aus den S. 41 Anm. 1 angegebenen Gründen auf die preußischen Bestimmungen mich beschränken.

[2]) Kuhlmann, Berufsvertretgn. S. 65/66. Dagegen haben die Apothekerkammern in Baden nach dem Gesetz vom 10. Oktober 1906 § 62 in Verb. mit § 18 und in Bayern nach der Kgl. Verordn. v. 27. April 1908 § 1 Abs. 2 juristische Persönlichkeit.

§ 2.

Das Recht auf ehrengerichtliche Bestrafung ein Recht des Staates; a) Allgemeine Beweisführung.

Ehe ich den Nachweis zu führen versuche, daß das Recht auf ehrengerichtliche Bestrafung ein Recht des Staates ist, sei auf zwei abweichende Ansichten kurz eingegangen, welche bezüglich der Rechtsanwälte in der Literatur vertreten sind.

Nach der einen von Berger Vorbemerkung zu § 62 RAO. ausgesprochenen Ansicht steht die ehrengerichtliche Strafgewalt über die Rechtsanwälte dem Vorstand der Anwaltskammer zu.

Berger begründet diese Auffassung mit dem Hinweis auf § 49 Nr. 1 RAO., wonach der Vorstand „die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben hat".

Diese Begründung dürfte nicht zutreffen.

Die angeführte Stelle spricht nur davon, daß der Vorstand der Anwaltskammer die ehrengerichtliche Strafgewalt zu „handhaben" hat, d. h. sie auszuüben, nämlich als erkennendes Gericht erster Instanz.

Wem die ehrengerichtliche Strafgewalt quoad ius zusteht, ist dagegen in § 49 RAO. nicht ausgesprochen. Dies kann aber niemals der Vorstand der Kammer sein, da derselbe — bei der Anwaltskammer wie bei den übrigen Kammern der hier fraglichen Berufsstände —, soweit er Rechte ausübt, allemal nur als Vertreter der Kammer auftritt.

Höchstens könnte daher, wie dies Syring annimmt[1]), die Kammer selbst Trägerin der ehrengerichtlichen Strafgewalt sein.

Diese Konstruktion könnte indessen einmal von den hier fraglichen Berufsständen nur für das ehrengerichtliche Verfahren der Rechtsanwälte zutreffen, da nur die Anwaltskammern eine juristische Persönlichkeit besitzen und demgemäß als Inhaber des Rechts auf ehrengerichtliche Bestrafung in Frage kommen könnten, während es bei den Patentanwälten an einer Kammer überhaupt fehlt (vgl. oben S. 39), den Ärztekammern,

[1]) S. 128.

wenigstens in den meisten Bundesstaaten, nicht als solchen, sondern lediglich ihren Kassen Rechtspersönlichkeit beigelegt ist[1]), und die Apothekerkammern teilweise überhaupt keine juristische Persönlichkeit besitzen[2]).

Aber auch die Anwaltskammern sind m. E. als die Inhaber des Rechtes auf ehrengerichtliche Bestrafung nicht anzusehen.

Syring begründet seine gegenteilige Ansicht damit, daß die Reichsgesetzgebung in der Rechtsanwaltsordnung den Anwaltskammern die Disziplinargewalt über die Anwälte verliehen habe, die Anwaltskammern daher kraft dieser Verleihung „Inhaber der Disziplinarstrafgewalt erster Instanz" seien. Auch flössen die erkannten Geldstrafen nach § 97 RAO. in ihre Kasse und nicht in die Staatskasse.

Demgegenüber sei zunächst bemerkt, daß die Strafgewalt nicht nach Instanzen teilbar ist, daß sie also nicht in erster Instanz der Anwaltskammer, in zweiter Instanz einer anderen Person (wer dies ist, sagt Syring nicht) zustehen kann, die Trägerschaft des Rechtes auf Strafe ist vielmehr unveränderlich, wenn auch die Instanzen wechseln, welche über das Recht auf Strafe entscheiden.

Indessen an einem Satze, welcher den Anwaltskammern schlechthin, also für alle Instanzen, die Disziplinarstrafgewalt zuspricht, fehlt es in der Rechtsanwaltsordnung: Syring müßte denn diesen Satz in § 49 Nr. 1 finden, wonach der Vorstand der Anwaltskammer die ehrengerichtliche Strafgewalt handhabt.

„Handhaben" könnte indessen der Vorstand der Anwaltskammer die Strafgewalt nicht nur dann, wenn sie quoad ius der Anwaltskammer, sondern auch kraft Delegation, wenn sie dem Staate zusteht! Eine „gesetzliche Verleihung der Disziplinarstrafgewalt" ist also in diesem Satze nicht zu erblicken.

An wen endlich die Geldstrafen zu zahlen sind, ist für die Frage, wer Subjekt des Rechtes auf Strafe ist, gänzlich unerheblich.

Träger des Rechts auf Strafe ist vielmehr auch im ehrengerichtlichen Verfahren der Staat, und zwar

[1]) Vgl. S. 42 Anm. 1.
[2]) Vgl. S. 43 Anm. 2.

darum, weil neben dem ehrengerichtlichen Verfahren noch eine zweite Institution zur Verhängung von Strafen bei standeswidrigem Verhalten, nämlich die sogenannte Standeszucht, auf Grund Gesetzes oder tatsächlicher Übung besteht und geübt wird, welche von den Organen des Standes ausgeht, sodaß die Ehrengerichtsbarkeit neben dieser den Standesgenossen zustehenden Maßregel nur staatliche Gerichtsbarkeit darstellen kann.

Dies bedarf näherer Begründung.

I. Zunächst, was ist Standeszucht?

In jedem Stande und Berufe bilden sich mit der Zeit gewisse Auffassungen, welche Gesichtspunkte und Kunstregeln bei der Ausübung eines Berufes zu beobachten sind, unter welchen Voraussetzungen die Ausübung des Berufes demgemäß als eine gute, eine ordnungsmäßige oder aber als eine schlechte, eine ordnungswidrige erscheint.

Solche innerhalb der einzelnen Berufsstände sich bildende Auffassungen über die Richtlinien, innerhalb deren sich die Berufsgenossen zu bewegen haben, beschränken sich nicht nur auf die eigentliche Ausübung des Berufes selbst, sondern umfassen darüber hinausgehend vielfach auch außerberufsmäßige Angelegenheiten, wie Kleidung, Wohnung, Lebensführung, öffentliche Betätigung, Formen des Verkehrs u. a.

Die in dieser Weise von den einzelnen Berufen aufgestellten Forderungen sind fast für jeden Beruf, dem jeweiligen Charakter desselben entsprechend, verschieden.

So bildet sich mit der Zeit für jeden Beruf eine Reihe von Sätzen, welche gemeinsame Grundauffassung aller Berufsgenossen sind [1]), und welche das äußere Verhalten der Berufsgenossen betreffen, und zwar sowohl nach der Seite der Ausübung des Berufes selbst wie auch nach der Seite des außerberuflichen Verhaltens.

---

[1]) Es ist sogar möglich, daß die Standesgenossen zusammentreten zu gemeinsamer Beratung darüber, ob ein bestimmtes Verhalten nach der im Kreise der Berufsgenossen geltenden Denkweise in Zukunft als ein standesmäßiges anzusehen ist oder nicht, vgl. den Jur. Woch. 1908, S. 419, 420, mitgeteilten derartigen Fall.

Es entwickeln sich, geschrieben oder ungeschrieben, **Standesordnungen der einzelnen Berufe**[1]).

II. Die praktische Bedeutung dieser Standesordnungen liegt nun darin, daß ein den Grundsätzen der Standesordnung widersprechendes Verhalten eines Berufsgenossen nicht nur von den anderen Berufsgenossen als ein standeswidriges **empfunden** wird, sondern daß die diesbezügliche communis opinio dem Verletzer der Standesordnung gegenüber in einer denselben schmerzenden Form auch **zum Ausdruck gebracht** wird; denn nur auf diese Weise kann durch Ausübung eines gewissen Zwanges die Aufrechterhaltung der Standesordnung gewährleistet werden.

Ursprünglich konnte dies, soweit es eine Organisation des betreffenden Berufsstandes nicht gab, wohl nur geschehen in Form von Rügen oder Mahnungen durch angesehene Berufsmitglieder oder auch durch solche gemeinsame Maßregeln der übrigen Berufsgenossen, die geeignet waren, den Verletzer der Berufsordnung wirtschaftlich oder gesellschaftlich zu treffen.

Immer mehr aber muß die Entwickelung dazu drängen, eine ein für allemal feststehende Instanz zu schaffen, welche in derartigen Fällen die gemeinsame Überzeugung der Berufsgenossen in Standesfragen in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen vermag.

Nun gibt es zurzeit fast keinen Beruf oder Stand, welcher zur Wahrnehmung seiner Sonderinteressen nicht seinen Verein hätte. Ich verweise in dieser Beziehung auf das Werk von **Kulemann**, Berufsvereine, 3 Bände 1908, das eine Fülle von Material in dieser Richtung zusammenstellt.

Das eigene Interesse zwingt die Berufsgenossen in überwiegender Anzahl, diesen Vereinen beizutreten, da dieselben häufig die nur Mitgliedern zugänglichen Fachzeitschriften herausgeben, daselbst den Mitgliedern billigere Insertionspreise

[1]) Einen interessanten Beleg für die Bildung und Fortentwickelung von Standesordnungen besitzen wir für einen der jüngsten bestehenden Berufsstände, die Patentanwälte, in den beiden vom Verband deutscher Patentanwälte aufgestellten „Grundlagen für die Geschäftsführung von Patentanwälten", von denen die ersteren vom Februar 1900 datieren, die zweiten umfassenderen und strengeren im November 1903 erlassen sind, vgl. unten S. 64/65.

berechnen, die für den betreffenden Beruf aktuellen Fragen, z. B. über die Höhe des festzusetzenden Preises für einzelne Waren und Arbeiten erörtern, Beschlüsse hierüber fassen, denen sich der einzelne meist gar nicht entziehen kann u. a.

In den Vorständen dieser Vereine besitzen daher die einzelnen Berufe regelmäßig selbstgewählte Organe, welche die oben geschilderte Funktion einer Überwachung der Berufsordnungen auszuüben vermögen:

Fast alle diese Vereine haben daher in ihren Statuten Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen, von welcher Instanz und in welchen Formen einem standeswidrigen Verhalten von Mitgliedern zu begegnen ist, wofür ich S. 65 u. 70 ff. eine größere Anzahl von Belegen gebe.

Diese gesamte Seite des Berufslebens nenne ich, dem Sprachgebrauche folgend, „Standeszucht".

III. Wie verhält sich nun der Staat, die öffentliche Gewalt, zu den Verletzungen der Standesordnung und zur Handhabung der Standeszucht?

Der Staat hat die Interessen der Gesamtheit, nicht aber die Spezialinteressen einzelner Berufsstände wahrzunehmen. Die Berufsordnungen wenden sich lediglich an die Berufsgenossen, und regelmäßig haben nur diese an der Aufrechterhaltung dieser Ordnungen ein Interesse. Der Staat kümmert sich daher um die Wahrung der Berufsordnungen regelmäßig nicht, sondern überläßt dies den Berufsgenossen. Nur soweit durch pflichtwidrige Ausübung des Berufes Interessen der Allgemeinheit gefährdet werden, greift er mit einzelnen strafrechtlichen Bestimmungen ein (vgl. z. B. § 222 Abs. 2, 232, 300, 316 Abs. 2, 318 Abs. 2, 352, 356 StrGB.).

Auch in die Ausübung der Standeszucht, soweit dieselbe sich in einem nach den allgemeinen Gesetzen zulässigen Rahmen bewegt[1]), greift der Staat nicht ein, und wenn einmal die staatlichen Gerichte sich mit der Nachprüfung einer innerhalb eines Berufsvereins erteilten Strafe zu befassen haben, beschränkt sich ihre Untersuchung darauf, ob die satzungsmäßig vorgesehene Form solcher Bestrafung beobachtet ist,

[1]) Eine Standeszucht, die sich etwa in der Form der Prügelstrafe äußern wollte, würde der Staat natürlich nicht dulden.

während die materielle Begründetheit der Strafe ihrer Nachprüfung nicht unterliegt[1]).

Erst wenn die Tätigkeit eines Berufes in das Wohl und Wehe der Allgemeinheit in der Weise hinübergreift, daß nicht nur die einzelnen Berufsgenossen, sondern darüber hinausgehend die Allgemeinheit ein Interesse an der Reinhaltung des Standes und demgemäß ein Interesse an der Sicherung seiner Berufsordnung hat, tritt die Frage an den Staat heran, in welcher Weise er diesem Interesse der Öffentlichkeit Rechnung tragen und ob und inwieweit er die Berufsordnungen mit staatlichem Schutz bekleiden will.

Hierzu stehen dem Staat zwei Möglichkeiten offen: IV.

Der einfachere Weg ist der, daß der Staat seinerseits die Standeszucht in gewissem Umfang regelt.

Dies kann geschehen in der Weise, daß der Staat die Instanz bestimmt, welche die Standeszucht üben soll.

Der Staat kann ferner für die Voraussetzungen und die Form der Ausübung der Standeszucht feststehende statutarische Bestimmungen verlangen und sich bezüglich derselben sogar ein Bestätigungsrecht vorbehalten.

Am weitesten endlich geht die staatliche Regelung der Standeszucht dann, wenn sich der Staat eine Kontrolle über die Ausübung selbst vorbehält, indem er der von der Standeszucht betroffenen Person ein Beschwerderecht an staatliche Behörden zuspricht, welche ihrerseits die im Rahmen der Standeszucht ausgesprochenen Maßregeln wieder aufheben können.

In der geltenden Gesetzgebung des Reiches und der Einzelstaaten finden sich für die sämtlichen angeführten Möglichkeiten staatlichen Eingreifens in die Standeszucht zahlreiche Beispiele:

So erschöpft sich z. B. in Bayern die staatliche Regelung der ärztlichen Standeszucht nach der Königlichen Verordnung vom 15. Juli 1895 auf die Bestimmung einer für die Ausübung zuständigen, indessen nur fakultativen Instanz.

---

[1]) RG. 49 S. 150—155, Rechtspr. 4 S. 419, 5 S. 14.

Es wird nämlich im § 11 den Ärzten freigestellt, Bezirksvereine zu bilden bzw. den gebildeten Vereinen beizutreten oder auch aus denselben auszuscheiden und als Zweck solcher Vereine im § 13 u. a. die Wahrung der Standesehre der Mitglieder genannt. Diesen Vereinen wird in § 12 das Recht zugesprochen, das Verbleiben im Vereine durch Beschluß denjenigen zu versagen, „welche sich des ärztlichen Standes unwürdig gezeigt haben und ein gedeihliches Zusammenwirken im Verein nicht erwarten lassen".

In Hamburg ist die vom Staat zur Ausübung der ärztlichen Standeszucht bestimmte Instanz wenigstens obligatorisch: Dort ist es nach § 27 der Hamb. Ärzte-Ordnung der Vorstand der aus den Vertretern sämtlicher Ärzte des Staates bestehenden Ärztekammer, welcher befugt ist, einen Arzt, der den ärztlichen Verpflichtungen zuwiderhandelt, „auf das Unangemessene seines Verhaltens aufmerksam zu machen".

Braunschweig verlangt in § 65 Nr. 3 des Medizinalgesetzes außerdem auch noch den Erlaß einer ein für allemal feststehenden Standesordnung durch die Kammer, und Lübeck sichert in § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1903 für solche Standesordnung sogar dem Senat ein Bestätigungsrecht!

Ein Beispiel weitestgehender Regelung der Standeszucht nach den sämtlichen oben angegebenen Gesichtspunkten endlich bilden die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über das Innungswesen:

Zunächst wird den Berufen die Möglichkeit einer gesetzlich geregelten Organisation, eventl. mit Zwangsbeitritt, in der Form der Innung geboten und innerhalb dieser Organisation in § 81 a Nr. 1 für die Ausübung der Standeszucht die Innung als zuständige Instanz bestimmt: „Aufgabe der Innungen ist . . die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern."

Nunmehr folgen Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Formen die Standeszucht zu üben ist:

Nach § 83 sind die „Aufgaben der Innung" — also auch die in § 81 a Nr. 1 als Aufgabe der Innung genannte Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre — „durch das Statut zu regeln", wobei noch ausdrücklich in § 83 Nr. 12 unter den

notwendigen Bestimmungen des Statutes aufgeführt ist „die Voraussetzungen und die Form der Verhängung der Ordnungsstrafen", zu denen der Vorstand bei Verstößen gegen statutarische Vorschriften die Mitglieder nach § 92 c verurteilen darf, und deren Höchstmaß, wenn sie in Geldstrafen bestehen, auf 20 M. beschränkt wird. Durch die nach § 84 erforderliche staatliche Genehmigung des Innungsstatutes und von Statutenänderungen hat sich der Staat auf jene statutarischen Bestimmungen einen Einfluß gesichert.

Endlich hat sich der Staat die Kontrolle über die Handhabung der Standeszucht vorbehalten:

Einmal ist nach § 92 c gegen Beschlüsse über die Verhängung von Ordnungsstrafen Beschwerde zulässig, über welche die Aufsichtsbehörde entscheidet.

Andererseits hat nach § 96 die staatliche Aufsichtsbehörde die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften — also auch der Vorschriften über die Standeszucht — zu überwachen, sie kann deren Befolgung durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter erzwingen und schließlich sogar nach § 97 Nr. 4, „wenn die Innung wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung der ihr durch § 81a gesetzten Aufgaben vernachlässigt — also nach dem Obigen auch die Aufgabe der Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre —, zur Schließung der Innung schreiten.

Derartige Beispiele gesetzlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Standeszucht finden sich noch in großer Zahl.

Eine solche gesetzliche Regelung der Standeszucht in mehr oder minder weitem Umfang ist demnach die eine Möglichkeit, in welcher der Staat einem öffentlichen Interesse an Reinhaltung eines bestimmten Standes und Sicherung seiner Berufsordnung Ausdruck zu geben vermag.

Beachtlich ist hierbei, daß der Staat, wenn er diese Möglichkeit einer Regelung der Standeszucht wählt, die Standeszucht niemals selbst usurpiert, was ja auch widersinnig wäre, da Standeszucht ihrem ganzen Wesen nach immer nur von den Standesgenossen ausgehen kann, sondern sich auf die Regelung der Voraussetzungen und Formen sowie auf eine Kontrolle, ich möchte sagen auf eine polizeiliche Über-

wachung der Standeszucht beschränkt, während diese selbst dem Stande verbleibt.

V. Der zweite Weg, den der Staat in Wahrnehmung jenes öffentlichen Interesses an Reinhaltung eines Standes und Sicherung seiner Berufsordnung beschreiten kann, ist die Einführung eines ehrengerichtlichen Strafverfahrens.

Dieser Weg ist nicht identisch mit dem vorbesprochenen einer Regelung der Standeszucht, ist nicht etwa eine Erweiterung und Verschärfung jener Maßregel, sondern von ihr durchaus wesensverschieden:

Dies folgt einmal daraus, daß die ehrengerichtlichen Strafen keineswegs immer eine härtere Maßregel gegenüber der Standeszucht darzustellen brauchen, wie sich aus einer Vergleichung der dürftigen gegen die preußischen und bayrischen Apotheker zulässigen ehrengerichtlichen Strafen mit der an Strafmöglichkeiten weit reichhaltigeren Zuchtgewalt der Innungen ergibt.

Dies folgt vor allem aber auch daraus, daß der Staat selbst bisweilen bezüglich ein und desselben Standes zugleich **beide Wege** gegangen, also sowohl die Standeszucht gesetzlich geregelt als auch ein besonderes ehrengerichtliches Strafverfahren eingeführt, eine staatlich geregelte Standeszucht also als eine selbständige Maßregel **neben** dem ehrengerichtlichen Verfahren ausdrücklich anerkannt hat.

Dies ist geschehen in der Rechtsanwaltsordnung § 49 Nr. 1, wonach der Vorstand der Anwaltskammer die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben hat, in Verbindung mit § 59, wonach gesetzwidrige Beschlüsse der Kammer oder des Vorstandes vom Oberlandesgericht aufgehoben werden können. Denn zu jenen Aufsichtsrechten des § 49, welche neben der Ehrengerichtsbarkeit genannt werden und der Kontrolle des Oberlandesgerichts unterliegen, gehört, wie unten S. 62 ff. näher ausgeführt, unstreitig auch die Standeszucht.

Gesetzliche Bestimmungen über Standeszucht neben der Ehrengerichtsbarkeit finden sich weiter in § 2, 4, 5 und 8 Abs. 2 Satz 2 des Börsengesetzes, wie dies S. 65 ff. näher ausgeführt ist.

Ferner findet sich eine Regelung nach den beiden Seiten, sowohl der Standeszucht wie der Einführung eines ehrengerichtlichen Strafverfahrens nebeneinander, in den Ärzteordnungen von Sachsen, Baden, Braunschweig, Hamburg, Lübeck und Lippe-Detmold [1]).

Am deutlichsten endlich ist die Selbständigkeit der Standeszucht neben dem ehrengerichtlichen Verfahren in der österreichischen Gesetzgebung einmal ausgesprochen worden, deren vergleichsweise Heranziehung mir gestattet sein mag:

Dort ist das ehrengerichtliche Verfahren der Rechtsanwälte in dem Disziplinarstatut für Advokaten und Advokatur-Kandidaten vom 1. April 1872 in einer dem deutschen Verfahren ziemlich ähnlichen Weise geregelt.

---

[1]) Die Bestimmungen dieser Gesetze über die Ehrengerichtsbarkeit vgl. S. 9 ff. Anm. zu a, b, c, f, g und h.

Außerdem aber weist die sächsische Ärzteordnung in § 4 den Bezirksvereinen, in § 6 Abs. 2 den Kreisvereinen für deren weiteren Bezirk u. a. als Aufgabe zu, die „Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Standesgenossen“ und unterstellt diese Vereine in § 7 der Aufsicht der Kreishauptmannschaften, „welche insbesondere darauf zu achten haben, daß die Vereine und deren Vertreter ihre Obliegenheiten erfüllen“ — also auch die genannte Obliegenheit der Ausübung der Standeszucht — „und sich ungesetzlicher Maßregeln, insbesondere Überschreitung ihrer Zuständigkeit“ — dies wäre z. B. Verhängung ehrengerichtlicher Strafen an Stelle von Maßregeln der Standeszucht (vgl. OLG. Hamburg i. d. Jahresberichten der Vorstände d. Anw.-Kammern, Beilage zur Jur. Woch. 1903 S. 8) — „enthalten“.

Das badische Gesetz vom 10. Oktober 1906 weist der Arztekammer die Aufgabe zu, „sich mit allen Fragen und Angelegenheiten zu befassen, welche . . . die Wahrung . . . der ärztlichen Standesinteressen . . . betreffen“, während die Ehrengerichtsbarkeit anderen Behörden zugewiesen ist.

Das Medizinalgesetz von Braunschweig bestimmt in § 65 als zum Geschäftskreis der Ärzte- und Apothekerkammer gehörig in Nr. 3 „die Sorge für die Entfaltung und Erhaltung eines würdigen Standesgeistes“ und stellt dem in Nr. 4 als etwas Neues und davon Wesensverschiedenes den Erlaß von Disziplinarverfügungen gegenüber.

Die Hamburger Ärzteordnung gibt in § 27 dem Vorstand der Ärztekammer das Recht, einen pflichtwidrig handelnden Arzt „auf das Unangemessene seines Verhaltens aufmerksam zu machen oder ihm eine Warnung oder einen Verweis zu erteilen oder auch ihm die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit zur Ärztekammer auf Zeit oder dauernd ab-

Daneben aber bestimmt der § 49 der Geschäftsordnung der niederösterreichischen Advokatenkammer:

„Der Ausschuß hat das Recht und die Pflicht, das Benehmen der Advokaten und Advokaturs-Kandidaten, das zwar der Straf- oder Disziplinarbehandlung nicht unterliegt, aber gleichwohl mit der Stellung eines Advokaten oder Advokaturs-Kandidaten nicht vereinbar erscheint, seiner Beurteilung zu unterziehen und sich darüber auszusprechen. Er ist auch berechtigt, Aufträge an Advokaten und Advokaturs-Kandidaten zu erlassen, wodurch von ihm erkannte Mißstände beseitigt werden sollen."

Die Gesetzgebung selbst bietet also zahlreiche Belege dafür, daß sie neben der gesetzlich geregelten Ehrengerichtsbarkeit das Vorhandensein einer gesetzlich geregelten Standeszucht anerkennt.

Die Ehrengerichtsbarkeit ist demnach nicht gesetzlich geregelte Standeszucht, sondern eine selbständige von der Standeszucht wesensverschiedene Maßregel.

Dieses Moment muß den Ausgangspunkt für die Frage bilden, wer Inhaber der ehrengerichtlichen Strafgewalt und demgemäß Subjekt des Rechtes auf Strafe im ehrengerichtlichen Verfahren ist:

Die Standeszucht hat, wie wir sahen, ihre Grundlage überhaupt nicht in einem eigenen Recht auf Strafe, sondern besteht in den de facto geübten Maßregeln der Standesgenossen gegeneinander zur Aufrechterhaltung eines ihnen standesmäßig erscheinenden Verhaltens, sie muß daher allemal den Standes-

---

zuerkennen". Nur bezüglich der drei letzteren Maßregeln, also der ehrengerichtlichen Strafen, ist die Berufung zugelassen.

In Lübeck hat nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1903 die Ärztekammer die Aufgabe, „den Gemeingeist und die Standesehre unter den Ärzten aufrecht zu erhalten", während die Ehrengerichtsbarkeit anderen Behörden anvertraut ist.

In Lippe-Detmold ist gemäß § 3 Nr. 2 und 4 der Ärzteordnung in Verbindung mit § 6 der am 20. Juli 1904 staatlich bestätigten „Ärztlichen Standesordnung" neben der durch Ehrenrat und Ehrengerichtshof ausgeübten Ehrengerichtsbarkeit der Vorstand des Ärztevereins befugt, „Vereinsmitglieder (d. h. nach § 3 der Ärzteordnung sämtliche Lippeschen Ärzte) in den geeigneten Fällen auf die Unvereinbarkeit ihres Verhaltens mit der Standesordnung vertraulich aufmerksam zu machen".

genossen zustehen und trägt vorwiegend den Charakter einer privaten, väterlichen, häuslichen, kollegialischen Zucht.

Die Ehrengerichtsbarkeit dagegen ist eigentliche Gerichtsbarkeit, Recht und Pflicht zu einer strafrechtlichen Rechtspflege. Vor den Ehrengerichten wird in einem rechtsförmlichen Verfahren ein eigentlicher Strafanspruch auf das Vorhandensein seiner Voraussetzungen geprüft, in einer mit Rechtsmitteln angreifbaren Entscheidung festgelegt und zur Vollstreckung gebracht.

Nun hat der Staat seinerseits denjenigen Satz des materiellen Strafrechts aufgestellt, dessen Verletzung die Voraussetzung jenes Rechtes auf ehrengerichtliche Strafe darstellt [1]), während die Standesordnungen für die ehrengerichtliche Beurteilung keine verbindliche Kraft haben und höchstens als Erkenntnisquelle dafür, was Standesgepflogenheit ist, „von gewisser Bedeutung sein mögen, den Ehrenrichter aber bei der Beurteilung der Frage, ob ein standeswidriges Verhalten nach dem Paragraphen des staatlichen Ehrengerichtsgesetzes vorliegt oder nicht, rechtlich nicht zu binden vermögen“ [2]).

Der Staat hat ferner die Behörden gebildet und bestimmt, welche in einem gesetzlich geordneten Iustanzenzuge über das Vorhandensein jenes Strafanspruches urteilen sollen. Als Vertreter des Strafanspruchs, der Anklage, tritt in sämtlichen Fällen eine staatliche Behörde in Funktion [3]). Der Staat hat das Verfahren bis ins kleinste geregelt, nach welchem die Prüfung des Vorhandenseins des Strafrechtes stattzufinden hat. Mit staatlichen Zwangsmitteln endlich wird die erkannte Strafe vollstreckt.

Weiter ist es der Staat, welcher die mit der Ehrengerichtsbarkeit verbundenen Verwaltungsangelegenheiten besorgt. Er erläßt meist die Geschäftsordnungen für die Ehrengerichte;

---

[1]) Vgl. z. B. § 62 RAO. 3 Preuß. ärztl. EG.: „Ein Rechtsanwalt (Arzt), welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.“

[2]) So ausdrücklich die Entscheidungen des Preuß. Ehrengerichtshofes für Ärzte vom 30. Oktober 1905 und 29. November 1901, Ärztl. EGH. Bd. 1 S. 62 und 164—65, nach S. 165 Anm. 1 „in Übereinstimmung mit vielen anderen Urteilen“.

[3]) Bei den Rechtsanwälten der Staatsanwalt, den Patentanwälten der Reichskanzler, den Börsenbesuchern der Staatskommissar, den Ärzten und Apothekern der Beauftragte bzw. Kommissarius des Oberpräsidenten.

seinen Behörden, und nicht den Standesvertretungen, steht in allen Fällen die allgemeine Dienstaufsicht über den Geschäftsbetrieb der Ehrengerichte zu, so daß die Ehrengerichte in dieser Beziehung geradezu unmittelbar dem staatlichen Behördenorganismus eingegliedert sind.

Fast durchweg führen demgemäß die ehrengerichtlichen Behörden in ihrem amtlichen Siegel das Wappen des betreffenden Bundesstaates bzw. des Reiches [1]).

Wenn man in Erwägung aller dieser Momente die Standeszucht und die Ehrengerichtsbarkeit miteinander vergleicht, so zeigt sich als Kernpunkt des Unterschiedes zwischen beiden, daß die Standeszucht, die häusliche, väterliche, kollegialische Maßregel, eine Institution, ein Gebiet darstellt, welches nicht dem Staate, sondern dem Stande eigen ist und eine quoad ius dem Staate fremde Rechtssphäre bildet, in welche der Staat zwar allenfalls abwandelnd, regulierend, polizeilich beaufsichtigend eingreifen darf, die aber niemals einen Teil seiner eigenen Gewalt darstellt. Dies zeigt sich recht drastisch darin, daß der Staat eine Maßregel der Standeszucht, die ihm zu Unrecht erlassen scheint, in einzelnen gesetzlich vorgesehenen Fällen zwar aufheben, niemals aber seinerseits durch eine andere, etwa mildere, ersetzen darf [2])!

In der Ehrengerichtsbarkeit dagegen tritt der Staat als der eigentliche Herr über Erteilung oder Nichterteilung der

[1]) Der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte führt das Siegel des Reichsgerichts, bezüglich der Siegel der Vorstände der Anwaltskammern bzw. dieser selbst enthalten Bestimmungen die Geschäftsordnungen von Hamm § 14, Jena § 23, Rostock § 20, Oldenburg § 8.

Die preußischen ärztlichen Ehrengerichte führen nach der ministeriellen Ausführungsbestimmung vom 21. Dezember 1899 unter Nr. 2 als Dienstsiegel den heraldischen preußischen Adler, die braunschweigischen nach dem braunschw. Medizinalgesetz § 62 Abs. 1 das springende Pferd, die bayerischen Apothekerkammern nach § 1 Abs. 2 der Kgl. Verordn. vom 27. April 1908 das Herzschild des bayerischen Staatswappens mit der Königskrone usw.

[2]) Dagegen möchte ich annehmen, daß im ehrengerichtlichen Verfahren auch dann, wenn der Rechtszug nicht an einen Ehrengerichtshof, sondern an eine Ministerial-Instanz geht, z. B. im preußischen und bayrischen Apothekerverfahren, eine Milderung der Strafe, z. B. Ersetzung des dauernden Wahlrechtsverlustes durch zeitige Entziehung, zulässig ist.

Strafe auf, nicht nur, daß er hier selbständig die materiellrechtlichen Voraussetzungen bestimmt, unter welchen allein die Strafe verwirkt ist, es ist hier die ganze Möglichkeit einer Bestrafung überhaupt, die Einleitung des Verfahrens, an die Voraussetzung des Einschreitens der staatlichen Anklagebehörde geknüpft [1]; hier muß daher der Staat auf eigenem Gebiet wandeln, und es muß demgemäß die Ehrengerichtsbarkeit im Gegensatz zur Standeszucht einen Teil der Staatsgewalt darstellen [2].

Zwar hat der Staat, um den Interessen der Standesgenossen gerecht zu werden, auf dem Gebiete der Ehrengerichtsbarkeit ein reiches Maß von Selbstverwaltung geschaffen, dessen sich insbesondere die Anwaltskammern zu erfreuen haben. Er hat ferner bisweilen diesen ständischen Selbstverwaltungskörpern die Ausübung der Ehrengerichtsbarkeit übertragen, er hat endlich Angehörige des betreffenden Standes in die staatlichen Behörden zum Zwecke der Rechtsprechung eingereiht.

Dies alles findet sich indessen in fast noch weiterem Umfang auch auf dem Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die doch darum zweifellos staatliche Gerichtsbarkeit bleibt, und kann daher auch hier der Auffassung nicht

---

[1]) Nur die preußische Apothekerkammer bedarf anscheinend zum Einschreiten keiner besonderen Klageerhebung durch den „Kommissarius des Ober-Präsidenten". Da derselbe indessen zur Beratung und Beschlußfassung hinzuzuziehen und jederzeit zu hören ist, und die Beschwerde hier an den Medizinal-Minister geht, welcher den Beschluß aufheben darf, trifft das Gesagte de facto auch hier zu.

[2]) Eine Andeutung dieses Gedankens dürfte in den Ausführungen Pemsels auf dem 10. deutschen Anwaltstag, Beil. z. Jur. Woch. 1887 S. 11, liegen: „Der Ehrengerichtshof in seiner durch das Gesetz vorgeschriebenen Zusammensetzung ist keine Instanz unseres Standes. Der Ehrengerichtshof ist ein staatliches Korrektiv gegen eine Institution unseres Standes. Die Notwendigkeit dieses staatlichen Korrektivs ist gewiß zuzugeben auf dem Gebiete der ehrengerichtlichen Strafrechtspflege mit ihrer großen Tragweite und den empfindlichen Folgen für den einzelnen; allein das Mißbilligungsrecht des Vorstandes hat mit der ehrengerichtlichen Strafrechtspflege nichts zu tun, und die Mißbilligung des Vorstandes trifft auch den einzelnen in gar keiner Weise mit einer Rechtsfolge so, wie es die ehrengerichtliche Strafe tut."

entgegenstehen, daß die Ehrengerichtsbarkeit als solche einen Teil der staatlichen Gewalt darstellt, und daß die Ehrengerichte, auch wenn die Ausübung der Ehrengerichtsbarkeit einmal ständischen Selbstverwaltungskörpern übertragen ist, diese Tätigkeit nur kraft staatlicher Delegation und nicht aus eigenem Recht üben!

Mit Recht bezeichnet daher das Reichsgericht in der Entscheidung Rechtspr., Bd. 10 S. 169, die Ehrengerichte der Anwaltskammern als Behörden, welche in gesetzlich geregelter Organisation kraft Verleihung von seiten des Staates und unter dessen Autorität die richterliche Strafgewalt ausüben und als Organe der Staatsgewalt tätig werden.

Mit Recht werden ferner die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes der Rechtsanwälte „im Namen des Reiches" erlassen[1]), und ergehen in Bayern nach § 2 der Königlichen Verordnung vom 24. Juli 1879 die Entscheidungen der Ehrengerichte der Anwaltskammern unter der Formel: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern!"

Auf dem Gebiet der Standeszucht greift der Staat, wie ausgeführt, nur polizeilich regulierend in die Zuchtgewalt der Standesgenossen ein, auf dem Gebiet der staatlichen Ehrengerichtsbarkeit dagegen bringt er sein eigenes Recht auf Strafe zur Durchführung.

Darum können einerseits diese beiden Maßregeln nicht nur, wie oben ausgeführt, theoretisch nebeneinander bestehen, sondern auch für ein und denselben Fall nebeneinander tatsächlich geübt werden, ohne daß der Grundsatz des „ne bis in idem" dem entgegensteht.

Denn es wird dann nicht ein und dasselbe Recht auf Strafe zweimal ausgetragen, sondern zwei völlig verschiedene Dinge, das staatliche Recht auf ehrengerichtliche Bestrafung einerseits, die ständische Zuchtgewalt andererseits, finden in diesen Maßregeln jede für sich ihre Verwirklichung.

Mit Recht sprechen daher die Urteile des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte vom 11. Januar 1893[2]) und 26. Juni 1889[3]) sowie die Urteile des Ehrengerichtshofes für Ärzte vom

[1]) EGH. Bd. 1 S. 3.
[2]) EGH. Bd. 6 S. 10.
[3]) EGH. Bd. 4 S. 65—66.

27. Mai 1907 und 31. Oktober 1905[1]) aus, daß die Erledigung einer Angelegenheit im Wege des § 49 Nr. 1 RAO. bzw. innerhalb der ärztlichen Standesvereine für das ehrengerichtliche Verfahren bedeutungslos ist und nicht den Einwand des „ne bis in idem" begründet.

Anderseits muß der Staat, wenn das Recht auf ehrengerichtliche Bestrafung ihm zusteht, für den Fall, daß die ehrengerichtlich strafbare Handlung zugleich auch die allgemeine Rechtsordnung verletzt und daher sowohl vor den staatlichen Ehrengerichten wie vor den staatlichen ordentlichen Strafgerichten ihre Aburteilung zu finden hat[2]), über das Verhältnis dieser beiden staatlichen Rechte auf Strafe Bestimmungen treffen, wie er sie für das Verhältnis des zweifachen staatlichen Rechts auf Strafe im Disziplinarverfahren der Beamten und dem ordentlichen Verfahren aufgestellt hat, und dies ist denn auch in §§ 65 RAO., 16 Preuß. Ärztl. EG., 32 Bad. Ges. vom 10. Oktober 1906 ausdrücklich geschehen und ist für die übrigen Fälle der Ehrengerichtsbarkeit analog anzuwenden[3]).

Das Verhältnis dieser beiden staatlichen Rechte auf Strafe ergibt sich daraus, daß es sich bei der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit um das Interesse der Allgemeinheit an der Nichtverletzung der allgemeinen Menschenpflichten eines jeden gegen alle handelt, bei der Ehrengerichtsbarkeit dagegen, wie ausgeführt, um das Interesse der Allgemeinheit an der Nichtverletzung der besonderen Berufspflichten.

In beiden Fällen aber sind es öffentliche Interessen, die daher in einem staatlichen Recht auf Strafe ihren Ausdruck finden[4]).

Nun könnte vielleicht fraglich erscheinen, woher denn der Staat, der doch vor dem Bestehen der Ehrengerichtsbarkeit ein

---

[1]) Ärztl. EGH. Bd. 1 S. 164.

[2]) Darüber, daß hier kein „bis in idem" vorliegt, vgl. unten S. 110 ff.

[3]) So für die Patentanwälte richtig Damme S. 127.

[4]) Vgl. v. Liszt, Art. „Ordnungs- und Disziplinarstrafen" in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. I S. 970: Die Disziplinarstrafe bezweckt Schutz des staatlichen Interesses an getreuer Pflichterfüllung und standesgemäßem Verhalten seiner Organe. Von demselben Gesichtspunkte aus ist die Disziplinarstrafe gegen Rechtsanwälte zu beurteilen."

Recht auf Strafe in den hier fraglichen Fällen überhaupt nicht hatte, dasselbe mit einem Male erhalten hat.

Darauf ist zu erwidern, daß zwar zur Entstehung von Rechten einzelner Personen oder dem Staat untergeordneter Verbände regelmäßig ein vom Staate gesetzter Rechtssatz erforderlich ist, d. h. daß zur Entstehung von subjektiven Rechten der Einzelnen eine objektive Norm erforderlich ist, welche vom Staate gesetzt wird, daß dagegen bei der Entstehung eines subjektiven staatlichen Rechtes die Faktoren in einer Person zusammenfallen, welche die objektive Norm setzen, und zu deren Gunsten auf Grundlage dieser Norm das betreffende subjektive Recht entstehen soll.

Es braucht daher der Staat, wenn er ein schutzwürdiges Interesse der Gesamtheit für vorliegend erachtet, das Recht auf Schutz desselben und demgemäß das Recht auf Strafe bei einer Verletzung desselben sich nicht erst von einer anderen Instanz übertragen zu lassen, sondern kann dasselbe selbstherrlich jederzeit im Wege der Gesetzgebung usurpieren.

Wer endlich einen positiven Rechtssatz vermissen sollte, in welchem der Staat dies getan, sich also ein solches Recht auf ehrengerichtliche Bestrafung im Gesetzgebungswege angeeignet hätte, der sei darauf hingewiesen, daß ein solches Recht auf Strafe in dieser positiven Form seinen gesetzlichen Ausdruck niemals findet, daß vielmehr ein solches Recht regelmäßig nur in der Form eines staatlichen Strafgesetzes erscheint, welches den Verletzer solches öffentlichen Interesses mit Strafe bedroht, daß, wie Laband in der Vorrede zu Bd. 1 S. VI ausführt, ein wesentlicher Teil des Staatsrechtes nicht in der Verfassung, sondern im Strafgesetzbuch seinen Ausdruck gefunden hat.

Das Recht auf ehrengerichtliche Bestrafung ist demnach ein Recht des Staates[1]).

---

[1]) Zum gleichen Resultate, daß das Recht auf ehrengerichtliche Bestrafung ein Recht des Staates sei, kommen bezüglich der Rechtsanwälte auch Friedländer und Schuster, Friedländer S. 232 Anm. 7 darum, weil staatliche Behörden (Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichter, Oberlandesgericht und Reichsgericht als Beschwerdegerichte, vier beamtete Mitglieder des Ehrengerichtshofes) am Verfahren beteiligt seien.

§ 3.

Das Recht auf ehrengerichtliche Bestrafung ein Recht des Staates:

b) Beweisführung bei den einzelnen Berufsständen.

Der Satz, daß das Recht auf ehrengerichtliche Bestrafung ein Recht des Staates ist, ist gewonnen im wesentlichen auf Grund einer Gegenüberstellung der Ehrengerichtsbarkeit mit

---

Diese Begründung reicht nicht aus: Ein Recht wird damit noch zu keinem staatlichen, daß der Staat zur Festsetzung und Durchsetzung desselben seine Behörden zur Verfügung stellt. Dies ist sogar die Regel; so sei hingewiesen auf die Tätigkeit der Gerichtsbehörden im Zivilprozeß und in der Zwangsvollstreckung, die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in Ehe- und Kindschaftssachen, die dort den Prozeß sogar teilweise selbständig betreiben kann und doch nicht staatliche Rechte, sondern nur öffentliche Interessen wahrnimmt.

Schuster hält S. 10–12 den Strafanspruch im Verfahren der Rechtsanwälte darum für staatlich, weil dem Staat über die Rechtsanwälte ein „Gewaltverhältnis" zustehe, und zwar „wegen der öffentlichrechtlichen Stellung der Rechtsanwälte, die an der Rechtspflege teilnehmen". Auch dies ist unrichtig: Dem Staate steht über die Rechtsanwälte ein Gewaltverhältnis in keinerlei Form zu.

Für die Börsenehrengerichte wie hier Pfleger, Art. Börsenrecht im Handw. Buch der Staatsw. Bd. II. S. 990 mit der Ausführung, daß diese Ehrengerichtsbarkeit nur aus der richterlichen Gewalt des Staatsoberhauptes abgeleitet werden könne; sie sei daher nur der Ausübung nach an die Handelsorgane übertragen, wodurch an ihrem inneren Wesen nichts geändert werde, und sei staatliche Gerichtsbarkeit, die Börsenehrengerichte staatliche Behörden. Dies ist richtig, doch fehlt der Beweis.

Rehm Anm. 4 zu § 9 hält die Börsenehrengerichtsbarkeit für staatliche Gerichtsbarkeit, die indessen an „selbstverwaltliche Laiengerichte", Einrichtungen des Börsenhalters, delegiert sei.

Nußbaum endlich hält S. 54 die Börsenehrengerichte zwar für „dauernde Einrichtungen zur Erfüllung von Aufgaben, die ihrem Wesen nach staatshoheitsrechtlicher Natur sind, Behörden aber nicht staatliche Behörden, sondern Behörden eines Selbstverwaltungskörpers (des Handelsorgans)". Die Unrichtigkeit dieser Ausführungen folgt am besten daraus, daß Nußbaum selbst (S. 54) die Berufungskammern mangels eines hier in Betracht kommenden Handelsorgans zutreffend für Reichsbehörden erklären muß. Das Gesetz bietet aber keinerlei Anlaß, die Börsenehrengerichte erster und zweiter Instanz verschieden zu konstruieren.

der Standeszucht, auf Grund der Ausführung, daß die Ehrengerichtsbarkeit nicht staatlich geregelte Standeszucht ist, sondern gerade im Gegensatz zu dieser Maßregel, welche begrifflich allemal den Standesgenossen zusteht, einen Teil der Staatsgewalt bildet.

Um die Richtigkeit dieses Satzes zu erweisen, bedarf es neben der allgemeinen in § 2 versuchten Beweisführung über den begrifflichen und durch die Gesetzgebung anerkannten Unterschied beider Maßregeln noch speziell für die fünf hier fraglichen Berufsstände, für welche nach dem Obigen eine gesetzlich geregelte Ehrengerichtsbarkeit besteht, also für die Rechtsanwälte, Patentanwälte, Börsenbesucher, Ärzte und Apotheker, des Nachweises, daß auch gerade für diese fünf Berufsstände neben jener gesetzlichen Ehrengerichtsbarkeit auch noch eine Standeszucht in dem ausgeführten Sinne tatsächlich besteht und geübt werde.

Dies soll daher im folgenden geschehen:

Eine Standeszucht kann, wie oben ausgeführt, in weiterem oder geringerem Maße gesetzlich geregelt sein, sie kann ferner innerhalb von Standesvereinen gemäß dem Vereinsstatut oder endlich durch wirtschaftliche oder gesellschaftliche Maßregeln der Standesgenossen von Fall zu Fall geübt werden.

1. Die Rechtsanwälte.

Die Standeszucht der Rechtsanwälte ist gesetzlich geregelt; sie ist durch § 49 Nr. 1 RAO. den Vorständen der Anwaltskammer übertragen und durch § 59 einer gewissen Kontrolle des Oberlandesgerichts unterstellt:

Nach § 49 Nr. 1 RAO. hat der Vorstand der Anwaltskammer die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben.

Dem Vorstand der Anwaltskammer steht demnach, wie das Wort „und“ beweist, neben der Handhabung der ehrengerichtlichen Strafgewalt und unabhängig von dieser auch noch die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu. In diesem Aufsichtsrecht ist, wie allgemein an-

erkannt wird[1]), dem Vorstand der Anwaltskammer eine Zuchtgewalt neben der Ehrengerichtsbarkeit eingeräumt.

Dieselbe kann sich äußern in einer Kritik des Verhaltens des Kammermitgliedes, einer Ermahnung zur Pflichterfüllung, einer Rüge oder Mißbilligung mangelnder Pflichterfüllung[2]).

Es ist nicht etwa die Disziplinargewalt des Vorgesetzten über seine Untergebenen, die hier in Erscheinung tritt, denn der Vorstand der Anwaltskammer ist nicht Vorgesetzter der Anwälte der betreffenden Kammer; es ist eher, wie Pemsel auf dem 10. Deutschen Anwaltstage gesagt hat[3]), eine „häusliche intime, väterliche" Zucht, oder wie das Kammergericht in der Juristischen Woch. 1887 S. 63 sie genannt hat, eine Zucht „innerhalb kollegialischer Grenzen", eben eine Standeszucht, welche der Vorstand der Anwaltskammer nach § 49 Nr. 1 RAO. zu üben befugt ist.

Da nach § 59 RAO. alle gesetzwidrigen Beschlüsse des Vorstands der Aufhebung durch das OLG. unterliegen, so gilt dies auch für diejenigen Beschlüsse des Vorstandes der Anwaltskammern, die im Rahmen der Standeszucht ergangen sind.

Jedoch steht dem Oberlandesgericht niemals die Prüfung der materiellen Begründetheit jener Maßregeln zu, sondern, wie die Motive zur Rechtsanwaltsordnung S. 76 ausführen, nur die Prüfung, ob die Beschlüsse „sich innerhalb des den Organen der Rechtsanwaltschaft durch das Gesetz zugewiesenen Bereiches

---

[1]) Flad in Jur. Woch. 1908 S. 419/21; EGH. Bd. VI S. 5 ff. Kammerger. in Jur. Woch. 1887 S. 63, 1894 S. 610, im Just.-Ministerial-Bl. 1887 S. 95 und in Rechtspr. Bd. VIII S. 160/62; May in Jur. Woch. 1880 S. 177 ff.; Wreschner in Bl. f. Rechtspfl. Bd. XV S. 1 ff.; Berger, Anm. 3 zu § 49; Sydow-Jacobsohn, Anm. 1 zu § 49; Meyer, Anm. 1 zu § 49: Friedländer S. 200/3; v. Wilmowski in Jur. Woch. S. 126/27; Verhandlungen des 8. Deutschen Anwaltstages in Beilage z. Jur. Woch. 1881 S. 41/49; Verhandlungen des 10. Deutschen Anwaltstages in Beil. z. Jur. Woch. 1887 S. 9/17.

Unrichtig OLG. Marienwerder in Jur. Woch. 1882 S. 169.

[2]) v. Wilmowski auf dem 8. Deutschen Anwaltstage Beil. z. Jur. Wochenschr. 1881 S. 42; Friedländer, Anm. 11 zu § 49.

[3]) Beilage zur Juristischen Wochenschrift 1887 S. 11.

bewegen und dem Gesetze nicht widerstreiten", ob also diese Beschlüsse nicht formell gesetzwidrig sind[1]).

In dieser Weise wird die Standeszucht für die Rechtsanwälte neben der Ehrengerichtsbarkeit geübt. Da dieselbe gesetzlich den genannten Instanzen übertragen ist, findet eine private Standeszucht innerhalb von Berufsvereinen hier nicht statt; soweit vielmehr solche Vereine bestehen, geben sich dieselben, soweit ich ermitteln konnte, mit Fragen der Standeszucht nicht ab.

2. Die Patentanwälte.

Bei den Patentanwälten hat man es vermieden, eine Berufsorganisation, etwa in Form einer Patentanwaltskammer, zu schaffen; diesbezügliche Anträge wurden vielmehr bei Beratung des Gesetzes mit Rücksicht darauf, daß der Stand der Patentanwälte sich damals teilweise aus ungleichartigen Elementen zusammensetzte, und es einen einheitlichen Patentanwaltsstand in manchen Beziehungen erst zu schaffen und zu erziehen galt, ausdrücklich abgelehnt[2]).

Eine Standeszucht kann sich daher nur innerhalb von privaten Organisationen der Standesgenossen entwickeln.

Gerade der Patentanwaltsstand, dessen Entwickelung bei seinem verhältnismäßig kurzen Bestehen noch leichter zu übersehen ist, bietet indessen ein recht typisches Beispiel für die Entwickelung einer Standeszucht in der oben S. 46 ff. angeführten Weise:

Gerade dieser Stand zeigt, wie gemeinsame Grundauffassungen darüber, was standesmäßig, was standeswidrig sei, allmählich entstanden, wie diese Anschauungen in den vom Verband Deutscher Patentanwälte im Februar 1900 aufgestellten „Grundlagen für die Geschäftsführung von Patentanwälten", die schon eine erste vollständige Standesordnung enthalten,

---

[1]) Ebenso Friedländer S. 227; Flad in Jur. Woch. 1908 S. 419/21; Rechtspr. Bd. VIII S. 160/62; EGH. Bd. VI S. 8/9. Jur. Woch. 1887 S. 347; Verhandl. d. 10. Deutsch. Anwaltstages in Beil. z. Jur. Woch. 1887 S. 9/17.

[2]) Vgl. die Beratungen der Kommission zur Schaffung des PatAnwGes. u. die Verhandlungen d. Reichstages vom 16. Jan., 22. u. 23. März 1900.

schriftlich festgelegt wurden, wie diese Standesordnung schon 3 Jahre darauf, im November 1903, durch den Erlaß neuer „Grundlagen" erweitert und vertieft ward, und wie sich endlich private Vereinsorganisationen bildeten, die diese Grundsätze in einem statutarisch geregelten ehrenrätlichen Verfahren zur Durchführung zu bringen suchten.

Zurzeit bestehen innerhalb der Patentanwaltschaft 2 größere Vereine, welche beide nach ihren Statuten eine Standeszucht üben:

In dem am 10. Mai 1899 gegründeten „Verband Deutscher Patentanwälte" hat der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand nach § 12 der Satzungen „die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern des Verbandes obliegenden Pflichten zu üben" und kann nach § 15 im Falle einer Beschwerde über ein Mitglied „nach Aufklärung des Tatbestandes" eine Verwarnung erteilen, die Ausschließung androhen oder dieselbe tatsächlich aussprechen. Gegen die Beschlüsse des Vorstandes gibt es nach § 17 „Berufung" an den ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsrat.

Der am 25. März 1905 begründete „Verein Deutscher Patentanwälte" besitzt nach § 3 seiner Satzungen 10 gleichzeitig mit dem Vorstand zu wählende „Vertrauensmänner", aus welchen der Vorstand, „falls er zu der Auffassung kommt, daß ein Mitglied auszuschließen ist", drei Beisitzer auslost und unter Zuziehung derselben und Ladung und Anhörung des Beschuldigten über den Tatbestand eine Untersuchung veranstaltet. Die Beisitzer beschließen dann entweder die Ausschließung des betreffenden Mitgliedes oder die Niederschlagung des Verfahrens.

3. Die Börsenbesucher.

Bezüglich der Börsenbesucher hat neben der Ehrengerichtsbarkeit auch die Standeszucht wiederum eine gesetzliche Regelung gefunden.

Nach § 4 BG. ist für jede Börse eine Börsenordnung zu erlassen, bezügl. welcher der Landesregierung nicht nur die Genehmigung zusteht, sondern auch noch das Recht, „die Aufnahme bestimmter Vorschriften anzuordnen". Jede Börsenordnung muß ferner nach § 5 u. a. Bestimmungen über die

Börsenleitung und ihre Organe treffen, womit auch die Standeszucht inbegriffen ist, und es steht endlich dem Staatskommissar nach § 2 BG. zu, die Befolgung der in bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen, wozu auch die Börsenordnung gehört[1]), zu überwachen.

Wie sich innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens im einzelnen die Standeszucht gestaltet, bestimmen die Börsenordnungen der einzelnen Börsen[2]).

Ich führe als Beispiel einer derartigen Regelung die eingehenden diesbezüglichen Bestimmungen der von der Handelskammer zu Berlin[3]) am 31. März 1903 erlassenen und am 1. April 1903 vom Minister für Handel und Gewerbe bestätigten Berliner Börsenordnung an:

Nach § 2 derselben liegt die Börsenleitung dem Vorstande ob, welcher teilweise von der Handelskammer aus ihrer Mitte (9 Mitglieder), teilweise von der Gesamtheit der Börsenbesucher aus ihrem Kreise (27 Mitglieder) gewählt wird.

Der Börsenvorstand hat nach § 6 u. a. über die Zulassung zum Börsenbesuch und über den Ausschluß von demselben zu beschließen und die Disziplinargewalt an der Börse auszuüben[4]).

Die Ausschließung ist in den in § 20 speziell aufgeführten Fällen mittels schriftlich auszufertigenden Beschlusses auszusprechen, wobei die Ausschließungsfrist auf mindestens 3 Tage und höchstens 1 Jahr zu bestimmen ist. Statt der Ausschließung

[1]) Apt, Anm. 2 zu § 2.

[2]) Es gibt zurzeit in Deutschland an folgenden Plätzen Börsen (vgl. Apt, Anm. 4 zu § 1): Berlin, Breslau, Danzig, Düsseldorf, Elbing, Essen, Frankfurt a. M., Hannover, Koblenz, Köln, Königsberg, Ruhrort, Stettin, München, Augsburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Stuttgart, Mannheim, Bremen, Hamburg, Lübeck, Straßburg, Mülhausen, Mainz und Braunschweig.

[3]) Die strittige Frage, wer zum Erlaß der Börsenordnung befugt ist, der Unternehmer oder das mit der Aufsicht betraute Handelsorgan, ist für den hier zu führenden Nachweis, daß überhaupt bezüglich der Börsenbesucher eine Standeszucht besteht, ohne Einfluß und daher hier nicht zu behandeln.

Ich möchte mit Apt, Anm. 1 zu § 4, das erstere annehmen. Vgl. dagegen Rehm, Anm. 5—10 zu § 4.

[4]) Darüber, daß hier nur eine über §§ 20d und 19 der Börsenordnung hinausgehende Standeszucht gemeint sein kann, vgl. S. 67 Anm. 1.

ist die Erteilung eines Verweises oder Geldstrafe von 50—1500 Mark zulässig.

Vor Festsetzung des Strafbeschlusses ist der Beschuldigte nach § 21 vor der vom Börsenvorstande einzusetzenden Untersuchungskommission und einem Syndikus mit seiner Verteidigung zu hören, und wenn er auf schriftliche Vorladung nicht erscheint, gegen ihn nach Lage der Akten zu verfahren. Die Verhängung der Strafe kann durch achttägigen Aushang an der Börse öffentlich bekannt gemacht werden, § 22. Gegen die Strafbeschlüsse findet Beschwerde mit aufschiebender Wirkung an die Handelskammer statt, § 23.

Ferner kann nach § 19 BO. der Börsenvorstand gegen denjenigen Gewährsmann eines ausgeschlossenen Mitgliedes, welcher „bei der Empfehlung Tatsachen gekannt hat oder bei ernster Erfüllung der ihm durch die Empfehlung auferlegten Pflicht hätte kennen müssen, wonach der Ausgeschlossene der Zulassung zum Börsenbesuch und der Achtung seiner Berufsgenossen unwert war", zeitweise oder dauernd auf Absprechung des Rechts, als Gewährsmann zu fungieren, erkennen.

Alle diese Bestimmungen bestehen neben und unabhängig von der Ehrengerichtsbarkeit[1]).

[1]) Verschieden von der Standeszucht einerseits, der Ehrengerichtsbarkeit anderseits, ist eine dritte an der Börse vorhandene Institution, die Handhabung der äußeren Hausordnung in den Börsenräumen und die hierfür erforderlichen Maßregeln.

Während die Ehrengerichtsbarkeit und die Standeszucht sich nur auf die Börsenbesucher im technischen Sinne naturgemäß erstrecken kann, sind demgegenüber die Maßregeln zur Wahrung der Hausordnung jeder innerhalb der Börsenräume befindlichen Person gegenüber, also z. B. auch gegenüber besichtigenden Fremden, zulässig. Hieraus folgt schon an sich, daß die Maßregeln des § 20 der Börsenordnung bzw. des Abs. 2 Satz 2 § 8 des Börsengesetzes nicht die Handhabung der Hausordnung betreffen können.

Das Börsengesetz, dessen Wortfassung und juristische Technik hier freilich recht unglücklich ist, spricht im § 8 nur von der Handhabung der Ordnung, und die Börsenordnung verwischt den Unterschied vollständig, indem sie diese Maßregeln und die Maßregeln der Standeszucht bunt durcheinander behandelt:

Nach § 6 Nr. 1 hat der Börsenvorstand u. a. die Aufgabe, „die Ordnung in den Börsenräumen zu handhaben", nach § 9 haben die Mitglieder

4. Die Ärzte.

Soweit eine Standeszucht der Ärzte neben der Ehrengerichtsbarkeit eine gesetzliche Regelung gefunden hat, sind die diesbezüglichen Bestimmungen oben S. 53 Anm. 1 angegeben. Eine solche doppelte Regelung ist, wie daselbst aus-

---

des Börsenvorstandes „für die Erhaltung der Ruhe und des Anstandes in den Verhandlungsräumen der Börse und den dazu gehörigen Nebenräumen zu sorgen" und können zu diesem Zweck Börsenbesucher entfernen lassen. Nach § 20 a—c endlich kann der Börsenvorstand in den Fällen der Störung der Ordnung in der oben angegebenen Weise eine Verurteilung zu verschiedenen Strafen aussprechen.

Der in § 20 vorgesehene Tatbestand ist aber nur in den Fällen a—c Störung der Hausordnung, in dem letzten trotzdem in diesem Zusammenhange unter d behandelten Falle dagegen ein allgemeines pflichtwidriges Verhalten, wie dasselbe auch den Tatbestand des § 19 bildet. Um das Maß der Verwirrung voll zu machen, spricht die Börsenordnung zu alledem aber auch noch in § 6 Nr. 4 dem Börsenvorstand die Ausübung der „Disziplinargewalt" an der Börse zu!

Was ist hiermit gemeint? Sicherlich nicht die Handhabung der Hausordnung; denn sonst wäre diese Nr. 4 nur eine Wiederholung von Nr. 1, die noch dazu ihrerseits in § 9 und § 20 a—c ihre Ergänzung erfährt. Es kann sich also hier nur um eine neben der Hausordnung bestehende Zuchtgewalt handeln, wie sie auch in § 19 und 20 d ihren Ausdruck gefunden hat, wo nicht Störung der Hausordnung, sondern ein allgemeines pflichtwidriges Verhalten unter Strafe gestellt ist, die aber als allgemeine Zuchtgewalt über diese beiden Einzelbestimmungen hinausgehen soll.

Die Rechtslage dürfte demnach folgende sein:

a) Im Falle des § 10 BG. tritt die Ehrengerichtsbarkeit ein.

b) Im Falle von Verstößen gegen die Hausordnung erläßt der Vorstand die geeigneten Anordnungen und läßt den Störenfried eventuell entfernen, § 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Börsenges., § 6 Nr. 1 und § 9 Börsenordnung. Diesen Maßregeln unterliegen alle in den Börsenräumen anwesenden Personen, z. B. auch besichtigende Fremde.

c) Nur über „Börsenbesucher" steht dem Börsenvorstand eine Standeszucht zu, welche denselben in den Fällen des § 20 d und § 19 BO. und außerdem auch noch in den unter b genannten Fällen der Störung außer zu den dort zulässigen Anordnungen bei Börsenbesuchern, aber im Gegensatz zum Falle b nur gegen diese, auch noch zum Erlaß bestimmter Strafen befähigt, § 8 Abs. 2 Satz 2 BG., §§ 2, 6 Nr. 4, 19, 20—23 BO.

geführt, in Sachsen, Baden, Braunschweig, Hamburg, Lübeck und Lippe-Detmold erfolgt[1]).

Von denjenigen Bundesstaaten, welche eine ärztliche Ehrengerichtsbarkeit besitzen, fehlt demnach eine gesetzliche Regelung der Standeszucht in Preußen, Anhalt, Schaumburg-Lippe und Teilen von Oldenburg. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß dort der Ärztekammer keinerlei Befugnis zu Maßregeln der Standeszucht gesetzlich beigelegt ist, und daß daher die Ärztekammer bzw. deren Vorstand außerhalb des ehrengerichtlichen Verfahrens etwa in der Form irgendwelcher Rügen, Mahnungen, Mißbilligungen usw. gegen Ärzte ihres Bezirks auch tatsächlich niemals einschreitet.

Es bedarf daher des Nachweises, daß in einer anderen Weise neben der gesetzlich geregelten Ehrengerichtsbarkeit eine Standeszucht seitens der Ärzte geübt wird.

In keinem anderen Berufe ist nun wohl die Standeszucht seitens der Standesvereine so reich entfaltet wie gerade in dem Ärztestande.

Bei der sehr großen Anzahl seiner Angehörigen war ein gemeinsamer Verband aller Standesgenossen hier nämlich nicht möglich. Vielmehr ist seitens der Ärzte nach meist kleinen Bezirken eine Zusammenfassung zu lokalen Standesvereinen erfolgt, welche ihrerseits wieder bisweilen zu größeren Vereinsverbänden zusammengetreten sind, während über ganz Deutschland hin der Deutsche Ärztevereinsbund in Leipzig besteht, welcher eine Vereinigung fast sämtlicher lokaler ärztlicher Standesvereine Deutschlands darstellt.

Nach Kulemann[2]) gibt es etwa 400 lokale ärztliche Standesvereine, und eine ganz außerordentlich große Anzahl von Ärzten gehört irgendeinem derartigen Verein als Mitglied an.

Fast alle diese Vereine nennen nun in ihren Statuten als Vereinszweck u. a. auch die Wahrung der Standesehre und haben demgemäß zur Ausübung der Standeszucht innerhalb der Vereinsorganisation Instanzen geschaffen. Meist ist es ein „Ehrenrat", dessen Ladung die Mitglieder bei Vermeidung des

[1]) In Bayern besteht keine Ehrengerichtsbarkeit, sondern nur gesetzlich geregelte Standeszucht in der S. 49 ff. angeführten Weise. Ähnlich andere Bundesstaaten.

[2]) Berufsvereine Bd. I S. 146.

Ausschlusses aus dem Verein zu folgen haben, welcher Warnung, Verweis, Ausschließung aus dem Verein, bisweilen auch Geldstrafen aussprechen kann, und gegen dessen Beschlüsse es „Berufung" an die Generalversammlung gibt.

Eine erschöpfende Darstellung der ärztlichen Standeszucht und Wiedergabe der diesbezüglichen Bestimmungen aus sämtlichen Vereinsstatuten ist im Rahmen dieser Arbeit natürlich nicht möglich. Auch weisen gerade in diesem Punkte die Satzungen der lokalen Standesvereine, welche mir in großer Anzahl von den Vereinsvorständen freundlichst zur Verfügung gestellt worden sind, bei aller Verschiedenheit der Verfahrenstechnik doch eine weitgehende Gleichförmigkeit in den Grundprinzipien auf, so daß insbesondere die angegebenen Grundsätze vom Ehrenrat, der Strafbefugnis desselben und der Berufung, oder wenigstens ein Recht des Vereins, Mitglieder, welche die Standesehre verletzen, auszuschließen, fast stets wiederkehren.

Doch sei mir gestattet, als ein Beispiel für die Entwickelung ärztlicher Vereinsstandeszucht überhaupt mit wenigen Worten auf die Entwickelung dieser Dinge in Berlin einzugehen und ferner wenigstens einige wenige Proben ehrenrätlicher Bestimmungen aus Statuten ärztlicher Standesvereine hier wiederzugeben.

Was zunächst die Entwickelung der ärztlichen Standeszucht in Berlin betrifft[1]), so war dieselbe bis zur Bildung der Berliner lokalen Standesvereine, welche in den siebziger Jahren erfolgte, innerhalb der Berliner Ärztevereine nur unbedeutend; der 1858 gegründete „Verein Berliner Ärzte" besaß zwar einen Ehrenrat, doch wurde dieses Institut bei dem 1860 erfolgten Aufgehen dieses Vereines in der „Berliner medizinischen Gesellschaft" wieder aufgegeben.

Erst die vom Jahre 1871 an in rascher Aufeinanderfolge nach Stadtgegenden gegründeten Standesvereine (Verein der Ärzte der Königstadt, der Friedrichwilhelmstadt, der Luisenstadt, der Friedrichstadt, Ärztl. Verein von West-Berlin, Ost-

[1]) Vgl. Alexander, Geschichte des Verbandes der Berliner ärztlichen Standesvereine, Berlin 1903, und Herzfeld, Der ärztliche Standesverein West-Berlin, Festschrift z. 25jährigen Bestehen, Druck von Thormann und Goetsch, Berlin 1901.

Berlin, Südwest-Berlin, Nord-Berlin) nahmen ein ehrenrätliches Verfahren in ihre Satzungen auf.

Im Jahre 1877/78 schlossen sich alle diese Vereine, und zwar hauptsächlich zwecks Bildung eines gemeinsamen Ehrenrates [1]), zu dem „Zentralausschuß der ärztlichen Bezirksvereine zu Berlin" zusammen, welcher nach dem Statut die Aufstellung von Normativ-Bestimmungen für die einzelnen Bezirksvereine, Anregung zur Besprechung von Berufsangelegenheiten und Wahrung der Standesinteressen zum Zwecke hatte (§ 1 des ersten Statuts).

Unter den auf Grund dieser Vorschrift aufgestellten Normativbestimmungen befand sich als Nr. 5 der Satz, daß jeder Bezirksverein für sich verpflichtet sei, einen Ehrenrat einzusetzen.

Ferner wurde ein gemeinsamer Ehrenrat gebildet; derselbe sollte aus je 2 von jedem Bezirksverein gewählten Mitgliedern bestehen [2]), bei Differenzen zwischen Mitgliedern verschiedener Bezirksvereine, auf Anrufen eines Nichtmitgliedes gegen ein Mitglied sowie auf Anrufen zweier Nichtmitglieder der Bezirksvereine in Tätigkeit treten [3]), ferner in Fällen, wo es sich um Verletzung der Ehre und Würde eines Mitgliedes handelte, auf Anrufen desselben Gutachten erstatten [4]) und auf Freisprechung, Verweis und Ausschluß des Mitgliedes aus dem betreffenden Bezirksverein erkennen dürfen [5]).

Im Jahre 1893 trat infolge interner Differenzen zwischen den in dem Zentralausschuss vereinigten Einzelvereinen eine Spaltung ein, welche bis zum heutigen Tage fortbesteht; in dem an Stelle des Zentralausschusses damals gegründeten „Verband der Berliner ärztlichen Standesvereine sind zurzeit 8 Standesvereine vereinigt, während weitere 5 Vereine zu dem „Berliner Ärztevereinsbund" zusammengetreten sind.

Ich gebe im folgenden nunmehr einige Proben ehrenrätlicher Bestimmungen von ärztlichen Vereinsstatuten, und zwar

[1]) Alexander S. 128.

[2]) Statut über den gemeinsamen Ehrenrat nach den Beschlüssen vom 29. Nov. 1878. § 2.

[3]) Daselbst § 5.

[4]) Daselbst § 6.

[5]) Daselbst § 9.

zunächst zur Vervollständigung des Bildes der Berliner ärztlichen Standesverhältnisse die statutarischen Bestimmungen über den Ehrenrat je eines Vereins aus jeder der beiden Berliner Gruppen sowie die Bestimmungen über den gemeinsamen Ehrenrat der beiden Gruppen wieder.

Nach dem Statut des zur ersten Gruppe gehörigen „Ärztlichen Standesvereins der Rosenthaler und Schönhauser Vorstadt (Nordklub)" vom 11. Dezember 1902 §§ 17—23 besteht ein Ehrenrat aus dem Vorsitzenden des Vereins und 5 von der Generalversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Derselbe hat die Aufgabe, „Verstöße der Vereinsmitglieder gegen die ethischen und wirtschaftlichen Interessen des Standes vor sein Forum zu ziehen", und zwar „kraft eigener Initiative oder auf Antrag von Ärzten, die, soweit sie nicht Vereinsmitglieder sind, die Kompetenz des Ehrenrates schriftlich anerkennen". Der Ehrenrat kann auf Verwarnung, Geldstrafe bis zu 100 M. und Ausschließung erkennen. Jedes Vereinsmitglied muß bei Vermeidung der Ausschließung der Ladung Folge leisten und sich dem Urteil fügen. Binnen 14 Tagen ist Berufung an die Versammlung zulässig.

Zweck des zur zweiten Gruppe gehörigen „Ärztlich-kollegialen Vereins Nordwest-Berlin" ist nach § 3 des Statuts „die Pflege der Kollegialität und die Wahrnehmung der Standesinteressen". Dem Ehrenrat, welcher aus dem Vorsitzenden des Vereins und 4 in der ordentlichen Hauptversammlung gewählten Mitgliedern besteht, liegt nach § 16 ob, „die Entscheidung über Zwistigkeiten der Mitglieder unter sich und über andere das kollegiale Verhalten betreffende Vorkommnisse". Gegen die Beschlüsse des Ehrenrates ist Berufung an eine außerordentliche Hauptversammlung gestattet, § 20. Ein beim Ehrenrat eingeleitetes Verfahren wird durch Austrittserklärungen nicht unterbrochen.

Von den beiden in Berlin bestehenden Vereins-Verbänden bestimmt die erste Gruppe, der „Verband der Berliner ärztlichen Standesvereine", in § 3 seiner Satzungen, daß die ihm angehörenden Einzelvereine nur solche Mitglieder aufnehmen dürfen, die „sich einem Ehrenrate unterwerfen, der die ethischen und wirtschaftlichen Interessen des Verbandes überwacht", und sieht in § 14 die Bildung eines gemeinsamen Ehrenrates

aus je einem Mitgliede der Ehrenräte der einzelnen Vereine vor. Dieser gemeinsame Ehrenrat tritt in Tätigkeit in einzelnen speziell aufgeführten Fällen, insbesondere auf Anrufen von außerhalb des Vereins stehenden Ärzten, sowie „bei jeder sonstigen Veranlassung, wenn es gilt, die ethischen und wirtschaftlichen Interessen des Standes im Verbande zu wahren; sofern die Ehrenräte der einzelnen Vereine sich nicht für zuständig erklären". Die Vereinsmitglieder müssen bei Strafe der Ausschließung der Ladung des gemeinsamen Ehrenrates Folge leisten, sich seinem Urteil unterwerfen und Zeugnis vor ihm ablegen. Das Urteil kann auf Freispruch, Verwarnung, Verweis, Ausschließung lauten. Gegen dasselbe geht Berufung an die Gemeinschaft der Ehrenräte der Berliner Standesvereine.

Der gemeinsame Ehrenrat der zweiten Gruppe Berliner Standesvereine, des „Berliner Ärzte-Vereins-Bundes", folgt im wesentlichen den gleichen Grundsätzen, doch ist hier als Strafe gegen Nichtvereinsmitglieder auch noch Aberkennung der Aufnahmefähigkeit in die Vereine vorgesehen, und es gibt gegen Entscheidungen des gemeinsamen Ehrenrates keine Berufung.

Soviel zur Entwicklung und derzeitigen Ausgestaltung der Berliner ärztlichen Standes-Vereine.

Um auch einige Proben ehrenrätlicher Bestimmungen von lokalen ärztlichen Standesvereinen außerhalb Berlins zu geben, will ich beispielsweise die diesbezüglichen Bestimmungen der Statuten des „Ärztlichen Vereins in Frankfurt a. M." vom 1. Mai 1909 und des „Ärztlichen Vereins in Dortmund" vom Jahre 1902[1]) hier anführen:

Als Zweck des Frankfurter Vereins wird in § 1 unter anderm „Förderung des kollegialen Lebens und Wahrung der Standesinteressen" bezeichnet. Der Verein besitzt einen „Standesausschuß", welcher aus neun von der Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählten Mitgliedern besteht. Der Standesausschuß hat u. a. die Aufgabe, auf schriftliches Ersuchen in Standesangelegenheiten Rat zu erteilen, Verstöße gegen die Würde des ärztlichen Standes zu verhindern und, wenn solche vorliegen, gegen dieselben vorzugehen. Hierzu

[1]) Das genauere Datum ist aus den Satzungen nicht ersichtlich.

hat er zur Feststellung der in Betracht kommenden Tatsachen die erforderlichen Erhebungen anzustellen, § 9. Gelingt es dem Ausschuß nicht, seine Aufgabe zu lösen, so kann er die Angelegenheit an den Verein bringen, welcher nach § 6 befugt ist, unter Ausschluß jeglichen Rechtsweges „ein Mitglied, welches gegen die Würde und das Ansehen des ärztlichen Standes handelt oder gegen Vereinsbeschlüsse in Standesfragen gefehlt hat", auf Antrag von 15 Mitgliedern auszuschließen.

Zweck des „Ärztlichen Vereins in Dortmund" ist nach § 2 seiner Satzungen u. a. die Wahrung der Standesehre. Der Verein besitzt ein Schiedsgericht aus fünf von der Versammlung gewählten Mitgliedern, welches, wenn ihm „zur Kenntnis kommt, daß ein Vereinsmitglied sich gegen die Vereinssatzungen oder die Kollegialität vergangen hat, zur Beurteilung dieses Vergehens zusammentritt" und auf Freisprechung, Belehrung, Verpflichtung des Schuldigen, das begangene Unrecht zu sühnen, und Antrag an den Verein auf Entscheid des Streitverfahrens erkennen kann. Der Verein seinerseits kann bei $^3/_4$-Majorität die Ausschließung aussprechen, § 11. Gegen das Urteil des Schiedsgerichts gibt es Berufung an die Generalversammlung.

Der für den Umfang des ganzen Deutschen Reiches bestehende, am 13. September 1873 begründete „Deutsche Ärzte-Vereins-Bund" in Leipzig endlich bezweckt nach § 1 seiner Satzungen vom 17. März 1903, die ärztlichen Vereine Deutschlands zu gegenseitiger Anregung und gemeinsamer Beteiligung u. a. auch auf dem Gebiet der sozialen Beziehungen des ärztlichen Standes zu vereinigen. Seine Versammlungen, die sogenannten Ärztetage, beschäftigen sich daher neben wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Dingen immer mehr auch mit Standesfragen und ermöglichen es so, auf diesem Gebiete für fast sämtliche Ärztevereine des Reiches gemeinsame Richtlinien aufzustellen.

5. Die Apotheker.

Unter denjenigen Staaten, welche eine gesetzliche Ehrengerichtsbarkeit über Apotheker eingeführt haben, finden sich daneben auch noch gesetzliche Bestimmungen über die Standes-

zucht der Apotheker nur in Braunschweig [1]), wo der „Kammer der Ärzte und Apotheker des Herzogtums Braunschweig“ in § 65 Nr. 3 des Medizinalgesetzes vom 9. März 1903 zugewiesen wird „die Sorge für die Entfaltung und Erhaltung eines würdigen Standesgeistes durch Erlaß einer Standesordnung, in welcher diejenigen Pflichten zusammengestellt werden, die den approbierten Ärzten und Apothekern in Ausübung ihres Berufes zur Wahrung der Ehre und des Ansehens ihres Standes in- und außerhalb ihrer Berufstätigkeit obliegen“.

Im übrigen findet die Regelung und Handhabung der Standeszucht neben der Ehrengerichtsbarkeit bei den Apothekern ebenso wie bei den Ärzten in den Standesvereinen statt.

Auch hier finden sich lokale Organisationen und zwei große Verbände über das ganze Reich hin, der „Deutsche Apotheker-Verein“, welchem meist Prinzipale angehören, und der „Verband konditionierender Apotheker“, in welchem fast sämtliche deutschen Apothekergehilfen vereinigt sind [2]).

Ersterer ist hervorgegangen aus dem am 7. September 1820 in Minden begründeten „Apothekerverein in Westfalen“, welcher später den Namen „Apothekerverein im nördlichen Deutschland“ annahm. Durch die Gründung des „Allgemeinen deutschen Apothekervereins“ am 6. Juni 1850 wurde eine Fühlungnahme mit Süddeutschland versucht, indem innerhalb desselben zwei selbständige Abteilungen für Nord- und Süddeutschland gebildet wurden, bis endlich beide am 3. September 1872 zum „Deutschen Apotheker-Verein“ verschmolzen wurden [3]).

Nach dem Vereinsstatut vom 5. September 1907 § 2 Nr. 2 stellt sich der Verein u. a. die Aufgabe, „die sittlichen und gesellschaftlichen Interessen des Apothekerstandes, insbesondere der Vereinsmitglieder, zu wahren und zu fördern“. Zu diesem Zweck enthalten die Satzungen in §§ 9—13, 28 Nr. 7 und 8 und 50—55 eingehendste Bestimmungen über Voraussetzung und Handhabung der Standeszucht.

Die wichtigsten dieser Bestimmungen sind folgende:

---

[1]) In dem badischen Gesetz vom 10. Oktober 1906 wird der den Ärztekammern die Ausübung der Standeszucht zuweisende Abs. 2 des § 2 für die Apothekerkammern in § 62 ausdrücklich nicht mit zitiert.

[2]) Nach Kulemann I S. 164: 95 %.

[3]) Vgl. Kulemann I S. 162.

Das Vereinsgebiet ist in Kreise eingeteilt, für jeden Kreis oder für die Vereinigung mehrerer Kreise wird ein Ehrenrat gebildet, „dessen Beurteilung alle Handlungen der Vereinsmitglieder unterliegen, welche die Ehre des Standes, des Vereins oder eines Vereinsmitgliedes verletzen können". Der Ehrenrat kann erkennen auf Aufforderung, ein gegebenes Ärgernis zu beseitigen, auf Warnung, oder auf Antrag bei dem Vorstand des Vereins auf Ausschluß aus demselben, letzteres, „wenn Tatsachen vorliegen, welche ein Mitglied als unehrenhaft oder verächtlich erscheinen lassen, oder wenn das Mitglied die Standesehre verletzt hat". Gegen den Beschluß des Ehrenrates gibt es Berufung an den Vereinsvorstand. Die Beschlüsse des Ehrenrates werden durch den Vorstand ausgeführt.

Der am 17. Dezember 1904 in Leipzig gegründete „Verband konditionierender Apotheker für das Deutsche Reich" besitzt nach § 10 der Satzungen vom 20./21. September 1908 ein Ausschlußverfahren bei „Unwürdigkeit eines Mitgliedes". Der Ausschluß wird von der Versammlung der Bezirksvereinigung — in solche zerfällt der Verband nach § 1 — beschlossen, gegen den Beschluß gibt es „Einspruch", worüber endgültig der „Ehrenrat" entscheidet, welcher nach § 76 aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und fünf von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern besteht.

Im Gegensatz zu diesen beiden Verbänden, welche sich über das Gebiet des ganzen Reiches erstrecken, mögen endlich als Probe statutarischer Bestimmungen über Standeszucht innerhalb einer lokalen Vereinigung von Apothekern die diesbezüglichen Bestimmungen des „Berliner Apotheker-Vereins" hier folgen:

Derselbe besitzt nach §§ 16 bis 20 der Satzung vom 24. März 1908 einen Ehrenrat aus 5 Mitgliedern, „dessen Beurteilung alle Handlungen von Vereinsmitgliedern unterliegen welche die Ehre oder das Interesse des Vereins oder die Ehre eines Vereinsmitgliedes zu verletzen geeignet sind". Der Ehrenrat kann erkennen auf Freispruch, Anweisung zur Beseitigung eines gegebenen Ärgernisses, Warnung, Verweis und Ausschließung aus dem Verein. Im Falle der Ausschließung gibt es „Berufung" an einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden „ehrenrätlichen Ausschuß".

Durch die Ausführungen S. 62 bis 76 ist der Reihe nach für die hier fraglichen fünf Berufsstände das Vorhandensein einer Standeszucht neben der Ehrengerichtsbarkeit dargetan.

Damit dürfte der Nachweis erbracht sein, daß nicht nur, wie im vorigen Paragraphen auszuführen gesucht, begrifflich die Ehrengerichtsbarkeit von der Standeszucht verschieden und im Gegensatz zu derselben staatliche Gerichtsbarkeit ist und einen Teil der Staatsgewalt bildet, sondern daß auch gerade in den fünf Fällen, in welchen es nach geltendem Recht eine Ehrengerichtsbarkeit gibt, tatsächlich neben derselben eine von Standesgenossen ausgehende Standeszucht besteht und geübt wird, neben welcher die Ehrengerichtsbarkeit daher nach dem Obigen (vgl. S. 52 ff.) ein in Wahrnehmung des staatlichen Interesses an der Erfüllung der besonderen Berufspflichten statuiertes staatliches Recht auf Strafe darstellen muß.

Da nach den Ausführungen in Kapitel I ein staatliches Recht auf Strafe Voraussetzung für eine Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren ist, weil Begnadigung ein Verzicht auf den Strafanspruch ist, ein staatlicher Verzicht auf das Strafrecht daher nur möglich ist, wenn dem Staate und nicht einem Dritten das Recht auf Strafe zusteht, **so ist damit die Zulässigkeit der Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren erwiesen**[1] [2].

---

[1]) Nur die „Begnadigung im engeren Sinne", nicht auch die Abolition, ist Gegenstand dieser Arbeit. Wer auch in der Abolition einen Verzicht auf den Strafanspruch sieht — vgl. über die Abolition die Schrift von Heimberger —, muß auch die Zulässigkeit der Abolition im ehrengerichtlichen Verfahren bejahen, natürlich nur, soweit dieses Institut in einzelnen Bundesstaaten besteht.

[2]) Über das Für und Wider in Literatur und Praxis vgl. die ausführlichen Angaben in Kap. I § 3 dieser Arbeit.

Die abweichenden Meinungen werden im folgenden Paragraphen besprochen.

Zustimmend: Bezüglich der Rechtsanwälte: Friedländer und Schuster, aber vgl. oben S. 60 Anm. 1 mit unzureichender Begründung; bezüglich der Rechtsanwälte und Ärzte Strasmann, weil die Disziplinarstrafgewalt den beruflichen Zwangsverbänden nur mit der Einschränkung eines staatlichen Begnadigungsrechts verliehen sei; von einer solchen Beschränkung ist indessen in den „verleihenden" Gesetzen und Verord-

§ 4.

Abweichende Meinungen.

Gegenüber der Ansicht von Lehmann, der a. a. O. S. 254 III die Begnadigung in den sämtlichen hier fraglichen Fällen für unzulässig hält, weil sie einen Eingriff in die genossenschaftliche Autonomie der Berufsstände darstellen würde, sei hingewiesen auf die Ausführungen in Kap. II § 1 dieser Arbeit, wo gegen Lehmann der Nachweis versucht ist, daß die hier fraglichen freien Berufsstände weder autonom sind noch Verbandspersönlichkeit besitzen.

Damit enfällt aber der Einwand von Lehmann.

Seine Auffassung, daß es einer Begnadigung im autonomen Strafrecht nicht bedürfe, da das „Strafverhängungsorgan" in jedem Augenblick seine Tätigkeit auch ohne Begnadigung einstellen könne, widerspricht übrigens auch, jedenfalls für die hier fraglichen freien Berufsstände, den gesetzlichen Bestimmungen.

Schuster bejaht zwar a. a. O. die Zulässigkeit der Begnadigung von Rechtsanwälten, verneint sie aber für die Ärzte, S. 12—14, da die Rechtsanwälte wesentliche Glieder der Rechtspflege seien, während es sich bei den Ärzten nur um private Interessen handele.

Ich meine, wenn die Rechtsanwälte wesentliche Glieder der Rechtspflege sind, so sind die Ärzte nicht minder wichtige Glieder der Gesundheitspflege; denn es dürfte noch eher eine

---

nungen mit keinem Wort die Rede, und bei den Patentanwälten, bei denen Strasmann S. 7 die Begnadigung ebenfalls zulassen will, fehlt auch der „berufliche Zwangsverband"; bezüglich der Patentanwälte Damme S. 138—39 mit dem Hinweise auf § 118 Reichs-Beamten-Ges. und die allgemeine Erwägung, daß kein Rechtssystem dieses „Sicherheitsventil des Rechts" entbehren könne (vgl. oben S. 16). Das erste Moment bedürfte indessen des Nachweises, daß die Patentanwälte unter das Reichsbeamtengesetz fallen, dem zweiten Moment dürfte umsoweniger Beweiskraft beizumessen sein, als es bekanntlich Gegner überhaupt jedes Begnadigungsrechtes gibt (Filangieri, Beccaria, Tieftrunk, Grolman, Bentham, Feuerbach, Lombroso, vgl. Plochmann S. 49—50, Seuffert in v. Stengels Wörterb. S. 148 und insbesondere v. Bar S. 464—65).

Rechtspflege ohne Rechtsanwälte, als eine Gesundheitspflege ohne Ärzte denkbar sein. Die Gesundheitspflege bildet aber kaum minder als die Rechtspflege einen Teil der staatlichen Aufgaben.

Mit Unrecht beruft sich Schuster ferner darauf, daß im Verfahren der Rechtsanwälte die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft obligatorisch sei, im preußischen Verfahren der Ärzte dagegen fakultativ das Amt des Untersuchungskommissars durch ein ärztliches Mitglied versehen werden könne: nicht der Untersuchungskommissar, sondern der „Vertreter der Anklage" entspricht im preußischen ärztlichen Verfahren dem Staatsanwalt im Verfahren der Rechtsanwälte, und dies ist im ärztlichen Verfahren nach dem preußischen Gesetz allemal eine staatliche Behörde, nämlich (vgl. S. 13) in erster Instanz nach § 22 der Beauftragte des Oberpräsidenten, in zweiter Instanz nach § 45 Abs. 3 der rechtskundige Kommissar des Ministers der Medizinalangelegenheiten.

Schuster meint ferner, es zielten „die Strafen des § 15 des Preußischen ärztlichen EGGes. hauptsächlich darauf ab, das Publikum zu schützen, nicht aber gleichzeitig, wie bei den Rechtsanwälten, das unmittelbare Staatsinteresse zu wahren". Ich meine demgegenüber, daß gerade der Schutz des Publikums eines der unmittelbarsten staatlichen Interessen ist, und daß sowohl die staatliche Rechtpflege wie die staatliche Gesundheitspflege den Schutz des Publikums bezwecken, erstere in ideeller, letztere in materieller Hinsicht.

Daß ferner die Strafe der Ausschließung nur für die Rechtsanwälte, nicht aber für die preußischen Ärzte besteht, worauf sich Schuster vornehmlich beruft, liegt daran, daß der Staat bei den schwersten Verfehlungen von Ärzten den gleichen Erfolg wie die Ausschließung schon nach § 53 GewO. im Wege der Entziehung der Approbation erreichen konnte, über welche übrigens z. B. nach § 61 Abs. 3 des Badischen Gesetzes sogar die Disziplinarkammer beschließt!

Warum endlich die Zwecke der Begnadigung — als solche werden von Schuster genannt: ausgleichende Gerechtigkeit, Staatsklugheit und Erziehung — nur für eine Begnadigung von Rechtsanwälten, nicht aber von Ärzten in Betracht kommen sollen, vermag ich nicht einzusehen.

Gegen die Begnadigung von Rechtsanwälten hat Syring eingewendet[1]), es fehle hier ein dem Beamtenverhältnis entsprechendes Dienstverhältnis zwischen Staat und Rechtsanwälten, das die Voraussetzung der Begnadigung im Disziplinarverfahren der Beamten bilde. Es ist nun zwar Syring zuzugeben, daß ein solches Dienstverhältnis des Staates über die Rechtsanwälte in keinerlei Form besteht[2]). Ein Dienstverhältnis ist indessen gar keine notwendige Voraussetzung des Begnadigungsrechts und, wie unten S. 110 ff zu zeigen, nicht einmal im Disziplinarverfahren der Beamten die Grundlage der dort geübten Begnadigung. Voraussetzung der Begnadigung ist vielmehr lediglich das Vorhandensein eines verzichtbaren Strafanspruchs, dessen Existenz im ehrengerichtlichen Verfahren hier nachzuweisen versucht ist.

Wenn Syring ferner eine dem § 118 RBG. entsprechende Bestimmung in der Rechtsanwaltsordnung vermißt und daraus schließt, der Gesetzgeber habe durch Nichtaufnahme einer solchen Bestimmung seinen Willen kundgetan, die Begnadigung auszuschließen, so ist dies unrichtig: im Reiche hat der Kaiser das Begnadigungsrecht nur in denjenigen besonderen Fällen, in denen ihm dasselbe ausdrücklich zugewiesen ist, nicht aber allgemein[3]); es bedurfte daher bezüglich der Reichsbeamten, da ein Begnadigungsrecht der einzelstaatlichen Landesherren hier nicht in Betracht kam, wenn man die Möglichkeit der Begnadigung disziplinarisch bestrafter Reichsbeamter überhaupt schaffen wollte, einer ausdrücklichen Zuweisung dieses Rechtes an den Kaiser.

Die Rechtsanwälte dagegen würden dem Begnadigungsrecht ihres jeweiligen Landesherrn unterliegen, diesen aber ist, im Gegensatz zum Kaiser, ein Begnadigungsrecht in den Verfassungen schlechthin zugesprochen[4]), so daß es also hier keiner besonderen Zuweisung von Fall zu Fall bedarf. Ist die Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren vielmehr an sich zulässig, so bedurfte es im Gegensatz zu den Reichsbe-

[1]) Syring a. a. O. S. 128. Ebenso Edner a. a. O. S. 637—38.
[2]) Auch nicht in der von Schuster S. 10 angenommenen Form.
[3]) Vgl. S. 23 Anm. 3.
[4]) Vgl. S. 22 Anm. 1.

amten hier keiner besonderen Bestimmung, da das einzelstaatliche Begnadigungsrecht ohne weiteres eingreift.

Nur für die Begnadigung der Rechtsanwälte am Reichsgericht gibt es keinen zuständigen Landesherrn; es wird daher unten zu erörtern sein, ob der § 118 RBG. die Rechtsanwälte am RG. mit umfaßt, wie dies von Damme S. 138 bezüglich der Patentanwälte angenommen wird, oder ob das Gesetz, wie Friedländer Anm. 17 zu § 62 RAO. und Schuster S. 18 meinen, hier in der Tat eine Lücke zeigt.

Endlich hält Syring a. a. O. S. 129 den gnadenweisen Erlaß einer Geldstrafe darum für ausgeschlossen, weil diese Strafe nach § 97 RAO. nicht in die Staatskasse, sondern in die Kasse der Anwaltskammer fließe, der Staat also die Zahlung nicht erlassen könne [1]).

Auch dies halte ich für unrichtig:

Das Recht auf Strafe, auf welches der Begnadigende verzichtet, bedeutet in keinem Stadium des Prozesses ein Recht auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, sondern auf Zufügung eines bestimmten Übels gegenüber dem Rechtsverletzer. Auf welches Übel aber durch das Gericht erkannt wird, und an wen, falls das zuerkannte Übel in der Pflicht zur Zahlung einer Geldsumme besteht, diese Summe zu zahlen ist, ist für die Zulässigkeit des Verzichtes des Strafberechtigten auf das Übel (die Strafe) unerheblich [2]).

Was sonst noch an Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Begnadigung ehrengerichtlich bestrafter Rechtsanwälte vorgebracht worden ist, bezieht sich durchweg auf die beiden Bestimmungen des § 5 Nr. 2 und 5 RAO., wonach die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt werden muß, wenn der Antragsteller infolge ehrengerichtlichen Urteils von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist, oder nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft bedingen würde [3]).

[1]) Ebenso Edner S. 638.

[2]) Richtig Schuster S. 12—13 und Strasmann S. 16—17, vgl. auch v. Bar S. 474.

[3]) Wilmowski S. 295, Übersichten d. Jahresb. der Vorstände der Anwaltskammern, Beil. z. Jur. Woch. 1906 S. 2—3, 1907 S. 2—3; Syring S. 129; Edner S. 639.

Die Einwendung auf Grund der Nr. 2 des § 5 erledigt sich ohne weiteres: die Zulassung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes zu versagen, wenn der Antragsteller durch Urteil noch jetzt, nämlich dann, wenn er die Zulassung begehrt, ausgeschlossen ist, aber nicht, wenn er früher einmal ausgeschlossen worden ist. Die Ausschließung ist die Folge des Urteils; gerade diese Folge würde aber die Begnadigung, wenn sie überhaupt zulässig ist, aufheben, so daß diese Gesetzesbestimmung im Falle der Begnadigung einer neuen Zulassung nicht entgegenstände [1]).

Anders aber wäre es mit dem Versagungsgrunde der Nr. 5 des § 5 RAO., wonach die Tatsache des unwürdigen Verhaltens selbst das Zulassungshindernis bildet; denn diese Tatsache könnte auch durch Allerhöchsten Gnadenakt nicht ungeschehen gemacht werden [2]).

Wollte man trotzdem die Zulässigkeit der Begnadigung im Falle der Ausschließung eines Anwaltes bejahen, so käme man zu dem unmöglichen Resultate, daß die Strafe der Ausschließung zwar im Wege der Gnade erlassen werden könnte, der begnadigte Rechtsanwalt aber trotzdem nicht zugelassen zu werden brauchte, wenn sein damaliges Verhalten, welches dem früheren Urteile zugrunde gelegen hat, auch jetzt noch dem Anwaltskammervorstand als ein so unwürdiges erscheint, daß es die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft bedingen würde. Das hieße also, den Vorstand der Anwaltskammer zu einer Art höherer Instanz über das Staatsoberhaupt setzen!

Friedländer [3]) und Schuster [4]) scheuen in der Tat diese Konsequenz nicht, während der Vorstand der Hamburger Anwaltskammer a. a. O. aus diesem Grunde die Begnadigung im Falle der Ausschließung höchstens dann für zulässig erklärt, wenn auch die für die Zulassung zuständigen Instanzen derselben zustimmen, er macht also das freie Recht des Staats-

---

[1]) Syring S. 129, Friedländer S. 235. Unrichtig Edner S. 639.

[2]) Wilmowski S. 295, Übersichten d. Jahresberichte der Vorstände der Anwaltskammern Beil. z. Jur. Woch. 1906 S. 2—3, 1907 S. 2—3, Syring S. 129, Friedländer S. 30.

[3]) Anm. 41 zu § 5.

[4]) S. 22—23.

oberhauptes auf Gnade von der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Anwaltskammer abhängig, ein Ergebnis, zu welchem das Gesetz keinerlei Anhalt bietet.

Dieser ganze Einwand erledigt sich indessen in einfachster Weise dadurch, daß es, wie im folgenden Kapitel zu zeigen, m Falle der Begnadigung eines ausgeschlossenen Rechtsanwalts einer Neuzulassung desselben überhaupt gar nicht bedarf, der Begnadigte vielmehr einfach in die Liste der Rechtsanwälte neu einzutragen ist, so daß die Vorschrift des § 5 Nr. 5 gar nicht mehr in Betracht kommt.

Drittes Kapitel.

Wirkung der Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren.

§ 1.

Wirkung im allgemeinen.

Begnadigung ist, wie wir früher sahen, Verzicht auf den Strafanspruch. Durch die Verletzung einer Rechtsnorm entsteht dem Staate in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ein Recht auf Strafe, dessen Vorhandensein im Strafverfahren geprüft und im Urteil festgestellt wird. Dort wird das Recht auf Strafe näher abgegrenzt und bestimmt, welches einzelne von den verschiedenen gesetzlich vorgesehenen Übeln der Staat in dem speziellen Fall dem Verbrecher zufügen darf.

Auf dieses ihm durch das Urteil zugewiesene Recht verzichtet demgemäß der Staat ganz oder teilweise, wenn er im Gnadenwege einen Erlaß oder eine Milderung der im Urteil festgestellten Strafe eintreten läßt.

Es hebt daher, wie oben S. 29—33 ausgeführt, die Begnadigung nicht das Urteil auf, es bleibt vielmehr trotz der Begnadigung das Urteil an sich bestehen, und der Verurteilte bleibt verurteilt, wie aus den Bestimmungen der §§ 245, 250 Nr. 5, 261, 264 StrGB. hervorgeht, und nur der Vollzug des Urteils ist Gegenstand, nur der Verzicht auf das dem Staate zu stehende Recht auf diesen Vollzug ist Inhalt der Begnadigung.

Dieses Moment muß den Ausgangspunkt für eine Betrachtung der Wirkung der Begnadigung bilden.

Ist z. B. jemand zu Geldstrafe oder zu Freiheitsstrafe verurteilt, so bleibt er trotz der Begnadigung ein zu diesen Strafen Verurteilter; der Staat verzichtet nur auf sein Recht, aus

diesem bestehen bleibenden Urteil heraus die Strafe zu vollstrecken, also den Verbrecher zahlen zu lassen oder ihn einzusperren.

Oder aber ist eine Verurteilung zu einer Erinnerung, einer Warnung oder einem Verweise erfolgt, so wird im Falle der Begnadigung, soweit eine Vollstreckung hier überhaupt erforderlich ist[1]), auf die Erteilung dieser Strafen verzichtet, während das auf Warnung, Erinnerung oder Verweis lautende Urteil an sich bestehen bleibt.

In allen diesen Fällen ist die Wirkung der Begnadigung leicht ersichtlich.

Nun besteht aber im ehrengerichtlichtlichen Verfahren neben den Strafen der Erinnerung, der Warnung, des Verweises und der Geldstrafe auch noch die Strafe der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft, der Löschung in der Liste der Patentanwälte, der zeitweiligen oder dauernden Ausschließung von der Börse, der zeitweiligen oder dauernden Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts zur Ärzte- oder Apothekerkammer und in Sachsen gegen die freiwilligen Mitglieder der ärztlichen Bezirksvereine die Strafe des Ausschlusses aus den Bezirksvereinen mit oder ohne Aberkennung der Fähigkeit zum Wiedereintritt in einen solchen.

Wie sich bei Verurteilung zu diesen Strafen die Begnadigung verhält, kann zweifelhaft erscheinen:

Das Gemeinsame aller dieser Strafen ist, daß der Verurteilte hier infolge des Urteils eine Eigenschaft verlieren soll, welche er vorher besaß: er war vorher Rechtsanwalt und ist es auf Grund der Ausschließung nicht mehr, er war Patentanwalt und kann auf Grund der Löschung in der Liste der Patentanwälte nicht mehr als solcher fungieren, er durfte bisher zur Börse kommen und darf es jetzt nicht mehr, er hatte das aktive und passive Wahlrecht und hat es verloren, er war Mitglied eines Bezirksvereins und ist nunmehr aus demselben ausgeschlossen.

Die Frage ist demnach die: Während in den oben genannten Fällen der Geldstrafe, der Erinnerung, Warnung

---

[1]) Z. B. in Braunschweig die Erteilung des schriftlichen Verweises oder des Verweises vor versammelter Kammer, vgl. S. 11 Anm. zu c.

und des Verweises die Begnadigung einfach einen Verzicht auf eine von dem Verurteilten bzw. von der Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gegenüber vorzunehmende Handlung, also den Verzicht auf eine positive Tätigkeit enthielt, steht die Begnadigung bei den hier zu erörternden Fällen einem Negativum, dem Verlust gewisser Eigenschaften, gegenüber, und da ferner dieser Verlust regelmäßig mit der Rechtskraft des Urteils eintritt, dies aber auch der früheste Moment ist, in welchem die Begnadigung einsetzen kann [1]), so kann die Begnadigung auch nicht bewirken, daß etwa jener Verlust nicht erst eintritt, denn der Verurteilte hat jene Eigenschaften gerade in dem Moment bereits verloren, in welchem frühestens die Begnadigung statthaft ist, so daß die Begnadigung hier also nur bereits Geschehenes reparieren könnte.

Wieweit ist die Begnadigung hierzu imstande?

Ein Verlust rechtlicher Eigenschaften ist in dreifacher Beziehung möglich:

a) Als Verlust gewisser Rechte (eines Dürfens); es darf dann der Verurteilte während der ganzen Zeit des Verlustes etwas nicht tun, was er früher durfte, eine subjektive Befugnis, die er früher hatte, ist ihm entzogen, was ihm bisher erlaubt war, ist ihm so lange verboten. Ich nenne als Beispiel eines Rechtsverlustes nach dem Strafgesetzbuch die Strafe des Verlustes des Rechtes, die Landeskokarde zu tragen [2]).

b) Als Verlust gewisser rechtlicher Fähigkeiten (eines Könnens); der Verurteilte kann dann während der ganzen Zeit des Verlustes etwas nicht mehr tun, was er vorher konnte, es ist seiner Tätigkeit eine rechtliche Wirkung entzogen, die früher damit verbunden war, die Tätigkeit ist ihm während dieser Zeit nicht etwa verboten und ein Zuwiderhandeln mit Strafe bedroht, vielmehr die betreffende Tätigkeit, solange die

---

[1]) Vgl. wegen der Abolition S. 77 Anm. 1.

[2]) Terminologisch unrichtig ist das Strafgesetzbuch: es spricht in § 34 von der Unfähigkeit, die Landeskokarde zu tragen; dies ist begrifflich unmöglich, der Verurteilte kann die Kokarde tragen, er darf es aber nicht. Andererseits bedeutet der in § 33 StrGB. vorgesehene Verlust der „aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte“ in Wahrheit den Verlust eines Amtes, denn es ist der übertragene Geschäftskreis, der hier entzogen wird.

Strafe besteht, lediglich außerstande, die früher erzielten Wirkungen weiter hervorzubringen. Ich nenne als Beispiel einer solchen im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafe des Verlustes einer rechtlichen Fähigkeit, die Strafe des Verlustes der Fähigkeit, Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein.

c) Als Verlust eines öffentlichen Amtes; unter einem Amt versteht man einen Inbegriff von Geschäften[1]), unter einem öffentlichen Amt einen Inbegriff von öffentlichen, auf Grund öffentlicher Dienstpflicht besorgten Geschäften[2]). Dieser Geschäftskreis, welchen der Verurteilte bisher zu versehen hatte, wird ihm im Falle einer solchen Verurteilung abgenommen, es wird die Beziehung gelöst, welche zwischen demjenigen, welcher das Amt zu vergeben hat, und dem Verurteilten durch die Übertragung des Amtes geknüpft worden war.

Wie verhält sich die Begnadigung in diesen drei Fällen?

Begnadigung ist Verzicht auf das Recht, das in dem Urteil vorgesehene Übel dem Verbrecher zuzufügen:

a) Besteht dieses Übel demnach in dem Verlust eines Rechtes, also, wie ausgeführt, für den Verurteilten in einem dauernden „Nichtdürfen“ von etwas, was er vorher gedurft hat, für den strafberechtigten Staat in der Befugnis zu einem dauernden Verbieten von etwas, was er früher erlauben mußte, so würde ein Verzicht auf die weitere Zufügung dieses Übels in jedem Augenblick möglich sein: der strafberechtigte Staat verzichtet auf sein Recht, dem Verurteilten das verpönte Verhalten, z. B. das Tragen der Kokarde, von jetzt ab weiter zu verbieten, der Verurteilte darf daher damit wieder tun, was er früher durfte, also z. B. die Kokarde wieder tragen, er hat auf Grund der Begnadigung, des Verzichtes auf die weitere Zufügung der Strafe, das aberkannte „Recht“ zurückerhalten.

b) Besteht das Übel in dem Verlust einer rechtlichen Fähigkeit, also, wie oben ausgeführt, für den Verurteilten in

---

[1]) Laband, Bd. I S. 338.

[2]) Otto Mayer, Bd. II S. 198. Zu eng Meyer-Anschütz, S. 343: „der Inbegriff der Geschäfte, welcher den Wirkungskreis eines Beamten ausmacht“; es gibt öffentliche Ämter, die von Nichtbeamten versehen werden, wie das Amt des Schöffen, des Geschworenen usw.

einem dauernden „Nichtkönnen“ von etwas, was er früher konnte, für den strafberechtigten Staat in der Befugnis zu einem dauernden Versagen einer bestimmten rechtlichen Wirkung bezüglich einer bestimmten Tätigkeit des Verurteilten, einer Wirkung, welche er früher dieser Tätigkeit beilegen mußte, und welche er auf Grund des Urteils nunmehr dem Verurteilten versagen darf, so würde der Verzicht auf dieses urteilsmäßige Recht, also auf die weitere Versagung jener Wirkung, ebenfalls in jedem Augenblick möglich sein: der strafberechtigte Staat legt der verpönten Tätigkeit von jetzt ab wieder die frühere Wirkung bei, er sieht z. B. den bei Aufnahme einer Urkunde anwesenden Verurteilten nicht mehr als ein Nullum, sondern als einen richtigen Sollennitätszeugen an, der Verurteilte kann wieder mit rechtlicher, d. h. von dem strafberechtigten Staat anerkannter Wirkung jene Funktion ausüben, er hat die aberkannte „Fähigkeit“ zurückerhalten.

c) Besteht das Übel dagegen endlich in dem Verluste eines öffentlichen Amtes, somit, wie oben ausgeführt, in der Entziehung eines Geschäftskreises, welchen der Verurteilte bisher zu versehen hatte, in der Lösung des Bandes, welches ihn auf Grund der Übertragung jenes Amtes mit demjenigen, welcher das Amt zu vergeben hat, verbunden hatte, so ist ein Verzicht auf diese Strafe begrifflich nicht möglich:

Denn während im Falle a) und b) die Strafe in der dauernden Zufügung eines Übels, im Falle a) einem dauernden Verbieten, im Falle b) einem dauernden Versagen rechtlicher Wirkungen bestand, handelt es sich bei dem Verlust eines Amtes um eine einmalige Tatsache: in dem Augenblick, wo die Begnadigung frühestens einsetzen kann, also mit der Rechtskraft des Urteils, hat der Verurteilte bereits sein Amt verloren, ist ihm dieser Geschäftskreis bereits entzogen, ist die Beziehung zwischen dem das Amt Übertragenden und dem Verurteilten bereits gelöst. In diesem Moment ist somit im Gegensatz zu den Fällen a) und b) die Strafe bereits erschöpft. Ein Verzicht auf ihre Zufügung oder ihre weitere Zufügung ist daher nicht mehr möglich; denn ein solcher Verzicht kann vollzogene Tatsachen nicht aus der Welt schaffen, kann das Geschehene des Amtsver-

lustes, die bereits erfolgte Lösung des Bandes, nicht ungeschehen machen.

Nicht der Verzicht des Strafberechtigten kann daher dem Verurteilten das verlorene Amt zurückschaffen, welches vielleicht inzwischen schon längst von einem anderen besetzt ist, nicht jene negative Nicht-mehr-Weiterzufügung eines dauernden Übels, wie in den Fällen des aberkannten Rechtes oder der aberkannten Fähigkeit, sondern lediglich eine Neuübertragung, also eine positive Tätigkeit desjenigen, welcher das Amt zu vergeben hat, kann dasselbe dem Verurteilten wieder beschaffen [1]).

Wir erhalten somit das Ergebnis, daß in den Fällen des Verlustes rechtlicher Eigenschaften, wie sie nach dem Obigen bei verschiedenen ehrengerichtlichen Strafen in die Erscheinung treten, die Begnadigung nur dann restituierende Wirkung haben kann, wenn diese Strafen die Entziehung eines Rechtes oder die Entziehung einer rechtlichen Fähigkeit enthalten, nicht dagegen, wenn die Strafe in dem Verluste eines Amtes besteht, weil in dem letzteren Falle nicht die einen Verzicht auf Zufügung der Strafe enthaltende Begnadigung, sondern nur eine Neuverleihung imstande ist, das verlorene Amt wieder zu beschaffen.

Um die Wirkung der Begnadigung in jenen Fällen ehrengerichtlicher Bestrafung zu prüfen, in welchen die Strafe dem Verurteilten eine rechtliche Eigenschaft in der oben angeführten Weise entzieht, bedarf es daher der Untersuchung, welcher Art in jedem einzelnen Falle die entzogene Eigenschaft ist, ob die Strafe dem Verurteilten lediglich ein Recht bzw. eine rechtliche Fähigkeit oder aber ob sie ihm ein Amt nimmt.

[1]) Die Schriftsteller über Begnadigung untersuchen die Wirkung der Begnadigung regelmäßig ohne allgemeines Prinzip von Fall zu Fall für die einzelnen Nebenstrafen des Strafgesetzbuchs (vgl. z. B. Seuffert in v. Stengels Wörterb. S. 149/50 und neuestens Adolph S. 49/54). Es herrscht daher auf diesem Gebiet der sogenannten „Restitution“ eine weitgehende Meinungsverschiedenheit bezügl. jedes einzelnen Falles, vgl. insbesondere Elsas S. 54/55 Anm. 15, Binding, Handb. S. 876, Olshausen, Anm. 8 zu § 36. Einen meines Erachtens allerdings völlig mißglückten Versuch der Aufstellung eines allgemeinen Prinzips macht nur Löb S. 70/73, wobei er von seinem unrichtigen Grundsatz ausgeht, die Begnadigung sei ein Akt der Gesetzgebung.

§ 2.

Wirkung der Begnadigung im Fall der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft.

Zunächst soll dies bei der Strafe der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft geschehen.

Wenn der ausgeschlossene Rechtsanwalt durch diese Strafe nur ein Recht oder eine rechtliche Fähigkeit verliert, so würde er nach dem Obigen durch die Begnadigung ohne weiteres die verlorenen Eigenschaften wieder erlangen und in seine frühere Stellung restituiert werden. Ist die Rechtsanwaltschaft dagegen ein Amt, das dem Rechtsanwalt durch die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft übertragen worden ist, so könnte nicht die Begnadigung als solche, sondern nur eine erneute Zulassung dem Verurteilten das aberkannte Amt eines Rechtsanwalts wieder beschaffen.

Bedarf also der mit Ausschließung bestrafte Rechtsanwalt trotz der Begnadigung noch einer erneuten Zulassung oder nicht?

Soweit die Literatur sich überhaupt mit der Zulässigkeit der Begnadigung ehrengerichtlich bestrafter Rechtsanwälte befaßt hat[1]), hält sie ausnahmslos eine erneute Zulassung für erforderlich. Es wird dies anscheinend für so zweifellos gehalten, daß diese Frage meist gar nicht erst aufgeworfen, sondern ihre Bejahung als selbstverständlich vorausgesetzt wird[2]), wiewohl gerade aus dem Zulassungsverbot des § 5

---

[1]) Vgl. Kapitel 1 § 3.

[2]) Nur Schuster und Strasmann geben für das Erfordernis erneuter Zulassung eine Begründung: Schuster führt aus S. 22—23, die Begnadigung beseitige nur die Rechtsfolgen einer strafbaren Handlung und den staatlichen Strafanspruch, nicht dagegen die Tatsache der strafbaren Handlung und ihrer Bestrafung, daher auch nicht die Tatsache der Ausschließung und Löschung, wodurch der Rechtsanwalt seine Befugnis zur Ausübung der rechtsanwaltschaftlichen Tätigkeit verloren habe. Voraussetzung hierfür sei aber Eintragung in die Liste, und sie könne nur auf Grund besonderer Zulassung geschehen; und Strasmann meint S. 18—19, die Stellung des Rechtsanwalts enthalte ein nicht vom König verliehenes Amt, dessen Erteilung im Zulassungsverfahren dem diskretionären Ermessen der Anwaltskammer unterliege.

Beides ist unrichtig, vgl. unten.

Nr. 2 und 5 RAO. die Unzulässigkeit einer Begnadigung überhaupt gefolgert wird[1]).

Auch die Justizverwaltungen von Preußen und Hamburg stehen auf dem Standpunkt, daß trotz der Begnadigung eine Neuzulassung erforderlich ist[2]).

Ich vermag diese Auffassung aus folgenden Gründen nicht zu teilen:

Die Rechtsanwaltschaft ist meines Erachtens nicht als A
ein öffentliches Amt anzusehen.

Zwar bezeichnet das Strafgesetzbuch in § 31 die Anwaltschaft als ein öffentliches Amt, fügt aber ausdrücklich hinzu, daß dieses nur im Sinne des Strafgesetzbuches zu verstehen sei. Der Zweck dieser Bestimmung ist der, die Vorschriften der §§ 33 und 36 StrGB. auf die Anwaltschaft für anwendbar zu erklären, während über den Charakter der Anwaltschaft im allgemeinen, ob sie ein öffentliches Amt ist oder nicht, damit nichts gesagt wird, noch werden sollte.

In der Literatur ist die Frage der staatsrechtlichen Stellung der Rechtsanwälte bisher insbesondere von Laband Bd. III S. 425 ff., von Rönne Bd. II S. 690 ff. und Friedländer S. 4—5 behandelt worden. Sie alle bezeichnen die Rechtsanwaltschaft als ein öffentliches Amt[3]), und zwar im wesentlichen darum, weil die Rechtsanwälte an den öffentlichen Aufgaben der staatlichen Rechtspflege teilnähmen, in Anwaltsprozessen sogar gesetzlich notwendige Glieder derselben seien, in einzelnen Fällen (Armensachen) wider ihren Willen vom Staate zu Diensten herangezogen würden, einer staatlichen

---

[1]) Vergl. oben S. 81 ff.

[2]) Vergl. S. 20.

[3]) Auch das Reichsgericht sagt Bd. 19 S. 403, daß die Rechtsanwaltschaft „in gewissem Sinne die Natur eines öffentlichen Amtes habe", findet sich aber dann nicht mit dem Satze ab, daß der Rechtsanwalt jederzeit auf die Rechtsanwaltschaft verzichten könne, und muß daher zugeben, daß „vielleicht vom gesetzgeberischen Standpunkte aus eine andere Regelung zu empfehlen gewesen wäre".

Auch RG. 14 S. 285 sagt das Reichsgericht ähnlich: „Der Rechtsanwalt, obwohl er nicht Staatsbeamter ist, hat eine Stellung öffentlich-rechtlicher Natur."

Zulassung bedürften und wie die Beamten einer staatlichen Disziplinargerichtsbarkeit unterständen.

Was indessen zunächst die Teilnahme der Rechtsanwälte an der Erfüllung staatlicher Aufgaben betrifft, so ist eine Teilnahme an der Erfüllung irgendwelcher staatlicher Aufgaben heute fast allen Berufsständen eigen. So ist gerade dem Geschäftskreis der Rechtsanwälte nahe verwandt der Geschäftskreis der Patentanwälte, deren Tätigkeit für die vom Patentamt zu erfüllenden staatlichen Aufgaben vielfach nicht weniger entbehrlich ist wie die Tätigkeit der Rechtsanwälte für die Rechtspflege und die Arbeit der Gerichte. Und dennoch dürfte niemand die Stellung des Patentanwalts für ein öffentliches Amt halten [1]).

Es sei ferner an die Stellung der Ärzte erinnert, die für die staatliche Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege geradezu unentbehrlich geworden sind, an ihre öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Anzeige bei ansteckenden Krankheiten u. a.

Die Teilnahme der Rechtsanwälte an der Erfüllung staatlicher Aufgaben ist demnach keine Besonderheit des Rechtsanwaltsstandes. Höchstens kann man sagen, daß ihre Beteiligung an solchen Aufgaben im Vergleich zu anderen Berufsständen besonders weitgehend ist. Aber es muß dabei immer berücksichtigt werden, einmal, daß die Erfüllung der staatlichen Aufgabe der Rechtspflege meist nur mittelbarer, nicht unmittelbarer Zweck der rechtsanwaltschaftlichen Tätigkeit ist, und ferner, daß ein Mehr oder Minder einer Beteiligung der verschiedenen Berufsstände an staatlichen Aufgaben nur einen quantitativen, keinen qualitativen Unterschied bedeutet.

Wenn sodann darauf hingewiesen wird, daß die Rechtsanwälte einzelne Sachen (Armensachen) auf Grund öffentlichrechtlicher Pflicht auf behördliche Anweisung auch wider ihren Willen führen müssen, so beweist auch dieses nicht die Natur der Rechtsanwaltschaft als eines öffentlichen Amtes:

Ist doch auch früher die Frage eines öffentlichrechtlichen ärztlichen Kurierzwanges ernstlich erwogen worden, und es wäre

---

[1]) Vgl. die oben S. 3 angeführten Ausführungen des Grafen Posadowsky im Reichstage.

z. B. die Statuierung einer ärztlichen Pflicht zum Behandeln unbemittelter Kranker auf Grund behördlicher Zuweisung nur eine Frage positiver Gesetzgebung, welche an sich den Beruf des Arztes zum öffentlichen Amt nicht umgestalten würde.

Es sei ferner an die vielfachen öffentlichrechtlichen Pflichten des Eisenbahn-Unternehmers, ja an die Pflicht jedes Gewerbetreibenden zur Erstattung von Gutachten gemäß § 407 CPO. erinnert!

Auch die Anknüpfung öffentlichrechtlicher Pflichten an die Zugehörigkeit zu einem Berufe begründet daher an und für sich ebenfalls noch kein öffentliches Amt.

Das Erfordernis staatlicher Zulassung kann von den Gegnern als Beweismittel gleichfalls nicht herangezogen werden; denn ein Staatsakt ist häufig Voraussetzung der Ausübung eines Berufes, welcher ein öffentliches Amt trotzdem zweifellos nicht enthält; es sei nur an die erforderliche Approbation der Ärzte und Apotheker erinnert.

Und was endlich die „Disziplinargerichtsbarkeit" über die Rechtsanwälte betrifft, so findet sich diese ja in beinahe der gleichen Form bei den sämtlichen in dieser Arbeit behandelten Berufsständen, deren gemeinsames Merkmal es ja gerade ist, daß eine solche Gerichtsbarkeit besteht, obwohl sie die staatliche Autorität nicht repräsentieren, sondern freie Berufe sind (vgl. oben S. 2 ff.): Daß z. B. die Börsenbesucher ein öffentliches Amt bekleiden, wird niemand behaupten wollen.

Diese Gründe der Gegner sind daher nicht ausreichend, um ihre Auffassung zu stützen, daß die Rechtsanwaltschaft ein öffentliches Amt sei.

Ob der Rechtsanwalt ein öffentliches Amt bekleidet oder nicht, wird vielmehr davon abhängen, was man unter einem öffentlichen Amt zu verstehen hat, und ob die Voraussetzungen eines solchen bei der Rechtsanwaltschaft vorliegen oder nicht.

Zum Begriffe des öffentlichen Amtes gehören m. E. drei Kriterien[1]):

a) Es ist erforderlich ein Amt, d. h. ein Inbegriff von Geschäften, welche der Inhaber des Amtes zu versehen hat;

[1]) Vgl. Otto Mayer Bd. II S. 198–99.

b) diese Geschäfte müssen ihrem Inhalte nach öffentliche Geschäfte, nicht aber private Angelegenheiten des das Amt Versehenden sein;

c) der Inhaber des Amtes muß diesen Inbegriff öffentlicher Geschäfte auf Grund öffentlichrechtlicher Übertragung zugewiesen erhalten haben und auf Grund öffentlichrechtlicher Dienstpflicht versehen, nicht dagegen auf Grund zivilrechtlicher Verträge.

Treffen diese drei Voraussetzungen für den Beruf des Anwalts zu?

Ich möchte dies für alle drei Kriterien verneinen:

a) Die Rechtsanwaltschaft entsteht spätestens auf Grund der Eintragung in die Liste. Ein bestimmter Geschäftskreis steht dem Anwalt aber damit noch nicht zu; bleiben die Mandanten aus, oder weist er sie ab, so ist für den Rechtsanwalt kein Tätigkeitsfeld vorhanden. Es gibt sogar bekanntlich Rechtsanwälte, die, ohne sich löschen zu lassen, einem kaufmännischen oder industriellen Unternehmen beitreten, keinerlei rechtsanwaltschaftliche Tätigkeit ausüben, nicht einmal mehr ein Bureau unterhalten und trotzdem ihre Stellung als Rechtsanwalt nicht verlieren!

Ein Inbegriff von rechtsanwaltschaftlichen Geschäften, welche der Anwalt zu versehen hätte, ist demnach kein Essentiale seiner Stellung. Daß der Rechtsanwalt mit der Zulassung einen Kreis von allgemeinen Pflichten übernimmt, steht dem nicht entgegen, denn soweit diese Pflichten auf § 28 RAO. beruhen, handelt es sich nicht um Amts-, sondern um Standespflichten, und soweit an die Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltstande einzelne öffentlichrechtliche Pflichten besonderer Art geknüpft sind, vor allem die Vertretung von Armensachen, ist dies nach dem Obigen keine Besonderheit des öffentlichen Amtes, sondern auch bei freien Berufen vielfach üblich.

b) Der Inhalt der vom Rechtsanwalt besorgten Geschäfte ist im Gegensatz zu denen des Notars nicht öffentlichen, sondern privaten Charakters: Der Rechtsanwalt übt dem Publikum gegenüber niemals ein staatliches Hoheitsrecht aus, er steht zu den Mandanten in keinerlei amtlichen, sondern nur in persönlichen Beziehungen. Das Publikum überträgt ihm die Wahr-

nehmung seiner Privat-Angelegenheiten gegen Entgelt und knüpft und löst diese Beziehungen zum Anwalt bzw. dieser die Beziehungen zum Publikum, wann und so oft er will in durchaus geschäftlicher Weise.

Der Inhalt der vom Rechtsanwalt vorgenommenen Geschäfte besteht somit in der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, in der Vertretung fremder Privatinteressen gegen Entgelt, einer Tätigkeit, zu welcher er vermöge seiner Sachkunde besonders befähigt ist, niemals dagegen in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, obrigkeitlicher Funktionen.

c) Am meisten gegen die Konstruktion des öffentlichen Amtes spricht endlich der Umstand, daß die Übertragung des Geschäftskreises des Rechtsanwaltes nicht durch den Staat auf Grund der staatlichen Zulassung oder Eintragung erfolgt, und daß der Rechtsanwalt seine Geschäfte nicht auf Grund öffentlicher Dienstpflicht versieht: Nicht erhält der Rechtsanwalt auf Grund jener staatlichen Akte nunmehr die Erledigung eines Kreises bestimmter, nach irgendeinem Grundsatze der Zuständigkeit ausgewählter Geschäfte übertragen, ein „amtliches Dezernat", seinen Geschäftskreis schafft sich der Anwalt vielmehr selbst durch seine Tätigkeit im Dienste der Mandanten, die Geschäfte derselben besorgt er auf Grund der ihm von privater Seite erteilten zivilrechtlichen Aufträge!

Mandant und Anwalt sind daher beide ungebunden, der Mandant in der Auswahl des Anwalts, der Anwalt in der Annahme und Ablehnung der von ihm verlangten Tätigkeit[1])!

Der Staat ist an der Existenz und dem Umfange seines Geschäftskreises gänzlich unbeteiligt; ja wenn der Anwalt durch Strafurteil oder ehrengerichtliche Ausschließung die Rechtsanwaltschaft verliert, so kann der Geschäftskreis solches ausgeschlossenen Anwalts trotzdem der gleiche bleiben wie bisher, wenn nur die Mandanten dem Anwalte treu bleiben[2])!

Nur in einem Punkte würde die Stellung des Rechtsanwalts infolge der Ausschließung sich notwendig ändern müssen, und gerade dies Moment führt auf die richtige Konstruktion der Rechtsanwaltschaft:

[1]) Anders der Notar nach Art. 83 Preuß. FreiwGG.

[2]) Anders der Notar, dessen Geschäftskreis sich in der Ausübung „notarieller Funktionen" erschöpft.

Der ausgeschlossene Rechtsanwalt kann gewisse Akte, die nach dem Gesetz durch einen Rechtsanwalt vorgenommen werden müssen, nunmehr rechtswirksam nicht mehr vornehmen, d. h. er verliert die ihm vorher innewohnende rechtliche Fähigkeit, Akte vorzunehmen, die nach dem Gesetz nur durch einen Rechtsanwalt erfolgen können.

Versuchte er es trotzdem, wollte er z. B. — ohne sich Rechtsanwalt zu nennen — im Anwaltsprozesse verhandeln oder eine weitere Beschwerde unterzeichnen, so wäre eine solche Handlung keine verbotene, keine Amtsanmaßung, wohl aber eine unwirksame.

Die Rechtsanwaltschaft ist demnach kein öffentliches Amt, sondern lediglich die rechtliche Fähigkeit, Akte, welche nach dem Gesetz wirksam nur von einem Rechtsanwalt vorgenommen werden können, mit Rechtswirksamkeit vorzunehmen.

Daß die Rechtsanwaltschaft kein Amt, sondern eine Summe rechtlicher Fähigkeiten ist, zeigt auch die Wortfassung der Rechtsanwaltsordnung, welche niemals von einem „Amt des Rechtsanwalts", sondern nur von dem „Beruf" und von den „Pflichten" eines solchen spricht (vgl. §§ 5 Nr. 4 und 6, 17, 25, 28, 30, 31, 49 Nr. 1, 62, 76 und 78 RAO.), und welche in § 24 als Folge der Ausschließung nicht den Verlust des Amtes des Rechtsanwalts, sondern den Verlust der „Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft" nennt.

Die Motive zur Rechtsanwaltsordnung sprechen es sogar ausdrücklich aus, daß die Rechtsanwaltschaft als ein Amt nicht anzusehen sei, ich verweise beispielsweise auf die Stelle der Motive S. 49: „Eine solche Bestimmung erscheint jedoch nur mit der Auffassung vereinbar, von welcher die preußische Gesetzgebung ausgeht, daß nämlich der Beruf des Anwalts als ein Amt aufzufassen sei. Der Entwurf hat, da er diese Auffassung nicht teilt. . .“; ferner S. 46: „Wird die Rechtsanwaltschaft nicht mehr als ein Amt aufgefaßt, in welches der Angestellte eingeführt werden muß. . . .“; endlich S. 52: „Der Entwurf hat den Gesichtspunkt für maßgebend erachtet, daß, da der Gesetzentwurf die Rechtsanwaltschaft nicht als ein Amt auffaßt, das Verhältnis zwischen dem Anwalt und der Partei ein lediglich privatrechtliches sei.“

Ist die Rechtsanwaltschaft demnach kein Amt, sondern eine Summe von rechtlichen Fähigkeiten, welche durch die Strafe der Ausschließung dem Verurteilten entzogen werden, so gibt nach dem Obigen die Begnadigung dem ausgeschlossenen Rechtsanwalt diese rechtlichen Fähigkeiten zurück; eine Neuzulassung ist daher nicht mehr erforderlich.

Dieser Satz, daß im Falle der Begnadigung eines ausgeschlossenen Rechtsanwalts eine Neuzulassung nicht mehr in Frage kommen kann, läßt sich auch unmittelbar aus der Rechtsanwaltsordnung selbst beweisen, und zwar auf Grund folgender Untersuchung: B.

Einmal, welche Funktionen der Rechtsanwalt durch die Zulassung erwirbt, anderseits, welche Funktionen er durch die Ausschließung verliert.

Denn wenn diese beiden Funktionen sich decken sollten, und wenn ferner diese Funktionen nach dem Inhalte der Rechtsanwaltsordnung so gestaltet sind, daß die Begnadigung als solche dieselben zurückzuschaffen begrifflich imstande ist (also Rechte und rechtliche Fähigkeiten, nicht Amtsverlust), so würde der ausgeschlossene Anwalt schon auf Grund der Begnadigung alles das zurückerhalten, was er durch die Zulassung erhalten und durch die Ausschließung verloren hat; eine erneute Zulassung würde ihm daher nur das geben, was er durch die Begnadigung bereits zurückbekommen hat, und daher gegenstandslos sein.

Dies ist daher im folgenden zu untersuchen:

Wer den Beruf eines Rechtsanwalts ausüben will, muß 3 Voraussetzungen erfüllen: I.

er muß die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben, a)

er muß zugelassen, b)

er muß in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sein. c)

Die Erfüllung der ersten Voraussetzung gibt dem Bewerber gemäß §§ 1 und 4 RAO. die „Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft". a)

Durch die Erfüllung der dritten Voraussetzung erlangt der Bewerber gemäß § 20 RAO. die „Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft". b)

Welche Wirkung dagegen die zweite Voraussetzung, die Zulassung hat, sagt die Rechtsanwaltsordnung nicht ausdrücklich, c)

sie bezeichnet indessen den Bewerber von der Zulassung an als „Rechtsanwalt“ (vgl. §§ 9—20), während er bis zu diesem Zeitpunkt „der Antragsteller“ heißt (vgl. §§ 5—7, 14, 16, 93), und sie unterstellt sein Verhalten von der Zulassung an der Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte, § 64.

II. Ehe wir nun weiter prüfen, welches im einzelnen die durch die Zulassung begründeten Funktionen sind, wollen wir untersuchen, welche der genannten drei Voraussetzungen (Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt, Zulassung, Eintragung) diejenigen Funktionen begründet, welche der Anwalt durch die Ausschließung verliert.

a) Die erste Voraussetzung, die Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt, kann es nicht sein; denn die hierdurch nach dem Obigen begründete allgemeine „Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft“ geht durch die Ausschließung nicht verloren: dies folgt aus § 5 Nr. 2 RAO., wo die Ausschließung als Zulassungshindernis aufgeführt wird, was überflüssig wäre, wenn die „Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft“ selbst durch die Ausschließung verloren ginge; denn daß jemand, dem die „Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft“ fehlt, nicht zugelassen werden kann, brauchte nicht besonders bestimmt zu werden.

b) Die dritte Voraussetzung, die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte, wodurch nach § 20 die „Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft“ begründet wird, kann es ebenfalls nicht sein, da nach dem Obigen die Ausschließung als ehrengerichtliche Maßregel schon von der Zulassung an, also bereits vor der Eintragung möglich ist.

c) So bleibt nur übrig, daß es die zweite Voraussetzung, die Zulassung ist, welche diejenigen Funktionen begründet, welche durch die Ausschließung verloren gehen.

Dieser Satz findet seine Bestätigung darin, daß einmal nach § 5 Nr. 2 RAO. der mit Ausschließung bestrafte Bewerber, der um eine neue Zulassung einkommt, wiederum als „Antragsteller“ bezeichnet wird, also nach dem Obigen mit dem gleichen Namen wie ein Bewerber um die Rechtsanwaltschaft nach Erlangung der Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft, aber vor der Zulassung, und daß andererseits ein ausgeschlossener Rechtsanwalt nicht mehr der Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte untersteht, daß also diese beiden nach dem Obigen (I c) durch

die Zulassung begründeten Wirkungen durch die Ausschließung verloren gehen.

So ergibt sich das Resultat, daß es in der Tat die gleichen Funktionen sein müssen, die der Rechtsanwalt durch die Ausschließung verliert, und die er durch die Zulassung gewinnt!

III. Es bedarf daher jetzt der Prüfung, welcher Art diese Funktionen sind, um zu ersehen, ob die Begnadigung gemäß ihrer oben geschilderten verschiedenen Wirkung gegenüber dem Verlust der verschiedenen möglichen rechtlichen Funktionen (Recht, Fähigkeit, Amt) bezüglich der hier in Frage stehenden Funktionen für sich allein imstande ist, dieselben zurückzugeben.

Dazu bietet nun die Rechtsanwaltsordnung unmittelbare Handhabe:

Welche Funktionen nämlich der Rechtsanwalt durch die Ausschließung verliert, ist im Gesetz ausdrücklich bestimmt. § 24 RAO. besagt nämlich, daß die Eintragung in der Liste zu löschen ist, „wenn der Anwalt infolge Urteils die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft verliert".

Daß mit oben Worten „infolge Urteils" neben dem strafgerichtlichen Urteil (vgl. § 65 RAO.) die Ausschließung auf Grund ehrengerichtlichen Urteils gemeint ist, ist unbestritten.

Somit ist es nach § 24 RAO. die „Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft", welche durch die Ausschließung verloren wird; und da nach dem Obigen die durch die Ausschließung verlorenen und die durch die Zulassung begründeten Funktionen die gleichen sein müssen, so ist es auch wiederum die gleiche „Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft", welche ihm durch die Zulassung übertragen wird.

Die fragliche Funktion, welche durch die Zulassung begründet und durch die Ausschließung verloren wird, ist demnach die „Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft", d. h. nach dem Obigen (vgl. S. 95 ff.) die Fähigkeit (das Können), Akte, welche nach dem Gesetz nur durch einen Rechtsanwalt erfolgen können, mit Rechtswirksamkeit vorzunehmen.

Die fragliche Funktion ist demnach eine rechtliche Fähigkeit, also eine Eigenschaft, welche die Begnadigung als solche unmittelbar zurückzuverleihen vermag.

IV. Der Rechtsanwalt behält somit trotz der Strafe der Ausschließung die durch die Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt begründete allgemeine „Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft", er verliert dagegen die durch die Zulassung begründete „Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft". Wird ihm somit diese Strafe im Wege der Gnade erlassen, wird ihm also die durch die Zulassung begründete und durch die Ausschließung verlorene Fähigkeit zurückgegeben, so befindet sich der ausgeschlossene und begnadigte Rechtsanwalt auf Grund der Begnadigung in der gleichen Rechtsposition wie ein Anwalt nach der Zulassung; für eine erneute Zulassung bliebe daher kein Raum.

V. Da indessen der Anwalt im Falle der Ausschließung durch den Verlust der durch die Zulassung begründeten „Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft" (vgl. III) gleichzeitig auch die durch die Eintragung in die Liste nach § 20 erworbene „Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft" (vgl. I b) verloren hat, weil die Fähigkeit (das Können) die begriffliche Voraussetzung der darauf begründeten Befugnis (des Dürfens) ist, die „Befugnis" also allemal zugleich mit der „Fähigkeit" verloren gehen muß, so bedarf es zur Wiederausübung der Rechtsanwaltschaft auch noch der Wiedereinräumung dieser Befugnis.

Diese Befugnis ist nun nach § 20 RAO. an die Tatsache der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte gebunden, und diese Eintragung muß nach § 21 RAO. im Falle der Ausschließung gelöscht werden. War dies also vor der Begnadigung bereits geschehen, so kann die Tatsache der Löschung als solche durch die Begnadigung nicht beseitigt werden. Wie jeder andere zwar zugelassene, aber noch nicht eingetragene Rechtsanwalt ist vielmehr auch der Begnadigte dann in Gemäßheit des § 20 RAO. in die Liste der Rechtsanwälte neu einzutragen [1]).

---

[1]) Einer Vereidigung, die nach § 17 RAO. nur nach der ersten Zulassung erforderlich ist, bedarf es in diesem Falle nicht, wohl aber der Begründung des Wohnsitzes gemäß, § 18 RAO.

§ 3.

Wirkung der Begnadigung im Falle der Löschung in der Liste der Patentanwälte.

Im Falle der Löschung in der Liste der Patentanwälte kann man zwar nicht mit Damme S. 139 annehmen, daß infolge der Begnadigung die „vollzogene Löschung als nicht geschehen gelte"; denn die Löschung ist eine vollzogene Tatsache, und auch die Gnade kann nicht Tatsachen aus der Welt schaffen, nicht Geschehenes ungeschehen machen.

Welche Wirkung die Begnadigung in diesem Falle hat, wird sich vielmehr ebenfalls auf Grund der Betrachtung ergeben, welcher Art die Eigenschaften sind, welche die Strafe der Löschung dem Patentanwalte entzieht, und ob diese Eigenschaften begrifflich so beschaffen sind, daß die Begnadigung, also der Verzicht auf die Zufügung dieser Strafe, jenen Verlust zu reparieren vermag.

Dafür, daß die Stellung des Patentanwalts kein öffentliches Amt ist, darf ich wohl auf die Ausführungen bezüglich der Rechtsanwälte verweisen, die hier völlig analog gelten.

Wie der Rechtsanwalt, so erhält vielmehr auch der Patentanwalt in dieser Stellung kein Amt, sondern lediglich eine Anzahl von Rechten und rechtlichen Fähigkeiten, so das Recht auf berufsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und auf berufsmäßigen Betrieb des Vertretungsgeschäftes vor dem Patentamt (§§ 18, 19 PatAnwGes., 35 GewO.), die Fähigkeit, Mitglied des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofes für Patentanwälte zu sein.

Gehen diese Eigenschaften durch die Strafe der Löschung verloren, so können sie nach dem Früheren daher begrifflich durch die Begnadigung als solche zurückverliehen werden.

Zwei Bedenken wären indessen hier zu erwägen:

Einmal ist die Stellung des Patentanwalts gerade an die Eintragung in die Liste geknüpft, und die Tatsache der Löschung als solche kann nach dem Obigen durch die Begnadigung nicht getilgt werden, so daß der Begnadigte durch die Begnadigung an sich noch nicht wieder eingetragen wäre und demgemäß jene Rechte nicht besäße.

Und andererseits, wenn der Verurteilte auf Grund der Begnadigung die erneute Eintragung begehrte, wäre dieselbe etwa trotz der Begnadigung auf Grund der Vorschrift des § 2 Nr. 4 PatAnwGes. zu versagen, wonach die Eintragung unzulässig ist, wenn der Antragsteller sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat? Denn auch die Tatsache des unwürdigen Verhaltens als solche könnte durch die Begnadigung nicht ungeschehen gemacht werden und würde dann einer Neueintragung im Wege stehen.

Ich glaube, daß bei richtiger Interpretation des etwas knapp gefaßten Gesetzes beide Bedenken nicht durchgreifen:

Was zunächst den Umstand betrifft, daß die Strafe der Löschung als solche nicht durch Begnadigung beseitigt werden kann, so ist zu erwägen, daß gar nicht die Löschung, also die bloße Streichung in der Liste, den eigentlichen Inhalt der verhängten Strafe bildet, sondern nur ihr formeller Ausdruck ist:

Die eigentliche Strafe besteht vielmehr in dem Verlust der mit der Stellung des Patentanwalts verbundenen Rechte und Fähigkeiten, und dieser Verlust wird nur äußerlich durch die Löschung zum Ausdruck gebracht.

Die Strafe jenes Verlustes nun kann im Wege der Gnade erlassen werden. Hierdurch aber würde sich die rechtliche Lage so gestalten, daß die Strafe erlassen, ihr formeller Ausdruck aber bestehen geblieben ist, daß der verurteilte Patentanwalt gelöscht war, weil er die fraglichen Rechte und Fähigkeiten verloren hatte, daß er dieselben nunmehr aber wieder besitzt, so daß zurzeit die Löschung, der lediglich formelle Ausdruck jenes Verlustes, zu Unrecht besteht.

Der begnadigte Patentanwalt würde also in der gleichen Rechtsposition sein wie ein Patentanwalt, der etwa versehentlich in der Liste gelöscht worden ist. Es müßte daher auf sein Verlangen jene Löschung rückgängig gemacht, d. h. er selbst neu eingetragen werden.

Das zweite Bedenken endlich, daß einer Neueintragung die durch Begnadigung untilgbare Tatsache des früheren unwürdigen Verhaltens nach § 2 Nr. 4 PatAnwGes. entgegenstehe, erledigt sich aus dem gleichen Grunde:

Ist der Verurteilte infolge der Begnadigung ein zu Unrecht gelöschter, so darf eine erneute Prüfung bezüglich des

Vorhandenseins der nach § 2 PatAnwGes. zur Eintragung erforderlichen Voraussetzungen ebensowenig erfolgen wie im Falle jeder anderen versehentlichen Löschung.

Der begnadigte Patentanwalt würde vielmehr ohne weiteres seine Neueintragung verlangen können.

§ 4.

Wirkung der Begnadigung in den sonstigen Fällen des Verlustes rechtlicher Eigenschaften.

Die Strafe des zeitweiligen oder dauernden Ausschlusses vom Börsenbesuch besteht in dem Verluste des dem Verurteilten bisher zustehenden Rechtes zum Betreten der Börsenräume.

Wird diese Strafe also im Wege der Gnade erlassen, d. h. nach dem Früheren, verzichtet der strafberechtigte Staat auf die ihm auf Grund des Urteils zustehende Befugnis, dem Verurteilten weiterhin den Börsenbesuch zu verbieten, so darf derselbe wieder zur Börse kommen, er erlangt somit das aberkannte Recht durch die Begnadigung zurück.

Soweit die einzelnen Börsen den Besuch noch von dem Vorhandensein gewisser formeller Voraussetzungen abhängig machen, z. B. von dem Besitz einer Zulassungskarte [1]), die dem Verurteilten auf Grund des Urteils entzogen worden ist, darf derselbe, da das Substrat dieser Entziehung, das Verbot des Börsenbesuches, für ihn jetzt nicht mehr besteht, die Rückgabe oder Neuausstellung der Karte verlangen, wie wenn ihm dieselbe versehentlich entzogen wäre, oder er sie verloren hätte [2]).

Im Falle des Verlustes des aktiven und passiven Wahlrechts zur Ärzte- oder Apothekerkammer gibt die Begnadigung diese Eigenschaften ohne weiteres zurück:

Das sogenannte passive Wahlrecht ist zweifellos eine rechtliche Fähigkeit, das aktive mag man als subjektives öffent-

---

[1]) So Berliner Börs.-Ord. § 13.

[2]) Also ebenfalls ohne die Prüfung des § 14 Börs.-Ordn., da die Entziehung der Karte auch hier nur der formelle Ausdruck der Strafe ist; vgl. S. 102.

liches Recht oder ebenfalls als rechtliche Fähigkeit konstruieren [1]), in beiden Fällen hat die Begnadigung als solche nach dem Früheren restituierende Kraft.

Soweit dagegen der Verurteilte innerhalb der Kammer ein Amt bekleidete, welches er infolge seiner Verurteilung zum Verlust des passiven Wahlrechts verloren hat, erhält er dieses Amt auf Grund der Begnadigung allein noch nicht wieder zurück, sondern es bedürfte hierzu einer Neuverleihung von seiten derjenigen Instanz, welche das betreffende Amt zu vergeben hat.

Wer daher inzwischen, also nach der Verurteilung und vor der Begnadigung, das von dem Verurteilten verlorene Amt übertragen erhalten hat, behält dasselbe trotz der Begnadigung des früheren Inhabers.

Endlich bedarf noch die Wirkung der Begnadigung einer Betrachtung bei der in Sachsen gegen freiwillige Mitglieder der Bezirksvereine (Zahnärzte, Sanitätsoffiziere des Friedensstandes, nicht praktizierende Ärzte) nach § 15 e der Sächs. Ärzte-Ordn. zulässigen Strafe des Ausschlusses aus dem Bezirksverein mit oder ohne Aberkennung der Fähigkeit zum Wiedereintritt in einen solchen:

Was zunächst die Aberkennung der Fähigkeit zum Wiedereintritt in einen Bezirksverein betrifft, so ist diese nach dem Früheren als Verlust einer rechtlichen Fähigkeit durch die Begnadigung als solche ohne weiteres restituierbar.

Der Ausschluß aus einem Bezirksverein bildet dagegen wie der Verlust eines Amtes eine einmalige Tatsache, die mit der Rechtskraft des diesbezüglichen Urteils vollzogen ist und daher durch die Begnadigung als solche, durch den Verzicht auf die Zufügung dieser Strafe, da die Strafe schon erschöpft ist, nicht rückgängig gemacht werden kann.

Im Falle dieser Strafe würde es daher eines neuen Beitritts zu einem Bezirksverein bedürfen.

---

[1]) Ich halte das letztere für richtig, wiewohl nicht verkannt werden darf, daß im öffentlichhen Recht meist ein rechtliches „Nichtdürfen“ ein tatsächliches „Nichtkönnen“ bedeutet.

Viertes Kapitel.

Die Träger der Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren.

§ 1.

a) In den Bundesstaaten.

Das Begnadigungsrecht hat sich, wie im ersten Kapitel § 4 ausgeführt, historisch zu einem staatlichen Hoheitsrecht entwickelt: ein Begnadigungsrecht im technischen Sinne steht nur dem Staat, niemals einem anderen Strafberechtigten zu [1]). Die Erwägung Lehmanns a. a. O. S. 254 III, ob etwa der autonome Verband in den hier fraglichen Fällen ein Begnadigungsrecht ausüben könne, ist daher gegenstandslos.

Innerhalb der staatlichen Organisation ist das Begnadigungsrecht durch die oben S. 22 Anm. 1 angeführten Bestimmungen der einzelstaatlichen Verfassungen in Staaten mit monarchischer Spitze dem Staatsoberhaupt, in den drei freien Städten dem Senat zugewiesen worden.

Das Begnadigungsrecht ist daselbst seinem Träger allgemein übertragen, so daß es einer besonderen Zuweisung von Fall zu Fall nicht bedarf. Ist daher, wie hier nachzuweisen versucht, die Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren überhaupt zulässig, so steht sie ohne weiteres den Inhabern des einzelstaatlichen Begnadigungsrechts zu. Diese Begnadigungsgewalt der Bundesstaaten ist durch das Reich unangetastet geblieben [2]).

---

[1]) Unrichtig: Binding, Handbuch S. 863, Grundriß § 119 II, vgl. oben S. 31 Anm. 4.

[2]) Insbesondere sind die landesrechtlichen Bestimmungen über Begnadigung nicht durch § 6 EGStrPO. aufgehoben, weil die Bestimmungen über Begnadigung nicht zu den „prozeßrechtlichen Vorschriften“ gehören Arndt, Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss. Bd. 22 S. 387.

Das Verhältnis der einzelnen Bundesstaaten zueinander folgt aus dem im ersten Kapitel § 4 abgeleiteten Wesen der Begnadigung: sie ist ein Verwaltungsakt mit dem Inhalte eines Verzichts auf das Recht, den Verbrecher zu bestrafen. Es ist daher regelmäßig die Begnadigungsgewalt desjenigen Bundesstaates begründet, welchem in dem speziellen Fall der Strafanspruch zusteht.

Hierüber ist nun in den einschlägigen Gesetzen in der Form der Verteilung der Zuständigkeit eine positive Regelung erfolgt: es ist daher regelmäßig derjenige Bundesstaat für die Begnadigung zuständig, dessen Gericht in erster Instanz erkannt hat[1]).

Die Ehrengerichtsbarkeit ist nach dem Obigen staatliche Gerichtsbarkeit, die Ehrengerichte sind staatliche Gerichte. Auch für die Zuständigkeit der Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren gilt daher der Satz, daß die Begnadigung von demjenigen Staat auszugehen hat, dessen Ehrengericht in erster Instanz erkannt hat.

Für einzelne Gebiete gilt hier insofern eine Besonderheit, als auf Grund der Staatsverträge vom 3. Februar 1905 und 3. Januar 1910 zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe das Gebiet von Schaumburg-Lippe hinsichtlich der Ehrengerichtsbarkeit der Ärzte und Apotheker der preußischen Provinz Hessen-Nassau angeschlossen ist, und auf Grund des Staatsvertrages vom 18. März 1910 zwischen Preußen und Oldenburg Gebietsteile von Oldenburg hinsichtlich der ärztlichen Ehrengerichtsbarkeit den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein und Rheinprovinz angeschlossen werden sollen.

Besondere Bestimmungen, wem im Falle der Verurteilung durch das gemeinschaftliche Ehrengericht die Begnadigung zustehen soll, finden sich in den Staatsverträgen nicht; es wird aber für das gemeinschaftliche Ehrengericht dasselbe Prinzip anzunehmen sein, wie es in zahlreichen Staatsverträgen über die Bildung gemeinschaftlicher ordentlicher Gerichte, so z. B. in dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Lippe vom 4. Januar 1879 Art. 14, ausgesprochen ist: Danach steht dem-

[1]) Allgemein anerkannt, vgl. Binding, Handbuch S. 869, v. Bar S. 488.

jenigen Staat das Begnadigungsrecht zu, aus welchem heraus die einzelne Sache „erwachsen“ ist.

Da nach den fraglichen Staatsverträgen die in Lippe bzw. Oldenburg „wohnhaften“ Ärzte und Apotheker dem gemeinsamen Gericht unterstellt werden, so ist die Strafsache eines im Gebiet von Schaumburg-Lippe bzw. Oldenburg wohnhaften Arztes oder Apothekers als aus diesem Gebiet, eines in der Provinz Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein oder Rheinprovinz wohnhaften Arztes oder Apothekers als aus Preußen erwachsen anzusehen und demgemäß die Begnadigungsgewalt zu verteilen.

§ 2.

b) Im Reich nach § 118 RBG. (ehrengerichtliches Verfahren und Disziplinarverfahren).

Weit größere Schwierigkeiten bestehen hinsichtlich der Kompetenz zur Begnadigung in denjenigen Fällen ehrengerichtlicher Bestrafung, in denen in erster Instanz kein einzelstaatliches Ehrengericht, sondern eine Reichsbehörde erkannt hat, wie dies bei den Rechtsanwälten am Reichsgericht und den Patentanwälten der Fall ist.

Denn eine einzelstaatliche Begnadigungsgewalt würde in diesen Fällen überhaupt nicht begründet sein, das Reich und seine Organe ihrerseits haben indessen nur diejenigen Befugnisse, welche ihnen ausdrücklich beigelegt sind [1]).

Eine allgemeine Zuweisung des Begnadigungsrechts an den Kaiser für alle diejenigen Fälle, in welchen eine Reichsbehörde in erster Instanz erkannt hat, ist nun nicht erfolgt, vielmehr ist nur in einzelnen speziell aufgezählten Fällen (vgl. oben S. 23 Anm. 3) dem Kaiser ein Begnadigungsrecht übertragen; nur in diesen Fällen einer solchen besonderen Übertragung kann daher der Kaiser die Begnadigung aussprechen [2]).

[1]) Arndt, Reichsverfassung Anm. 3 zu Art. 11.

[2]) Unrichtig: Damme S. 138, der immer dann ein Begnadigungsrecht des Kaisers annimmt, „wenn die Rechtsprechung auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmung erfolgt“: Im Deutschen Reich erfolgt die Rechtsprechung fast aller ordentlichen Gerichte auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen, der Strafprozeßordnung, des Strafgesetzbuches usw., die Begnadigung dagegen durch die einzelstaatlichen Landesherren.

Nun fehlt es aber sowohl in der Rechtsanwaltsordnung wie in dem Patentanwaltsgesetz an einer Bestimmung, welche bei einer ehrengerichtlichen Bestrafung der Rechtsanwälte am Reichsgericht bzw. der Patentanwälte dem Kaiser ein Begnadigungsrecht ausdrücklich zuweist.

Muß man darum annehmen, daß in diesen beiden Fällen mangels einer zuständigen Instanz die Begnadigung überhaupt unmöglich ist?

Für die Rechtsanwälte am Reichsgericht wird dies in der Tat von Friedländer Anm. 17 zu § 62 RAO. und Schuster S. 18 behauptet, für die Patentanwälte von Damme S. 138, der diese Schwierigkeit übersehen hat, ein kaiserliches Begnadigungsrecht zwar angenommen, aber, wie S. 107 Anm. 2 ausgeführt, mit völlig unzulänglicher Begründung [1]).

Es ist dies in der Tat der bedenklichste Punkt auf dem ganzen Gebiet der Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren.

Ich glaube indessen, daß die scheinbare Lücke des Gesetzes bei richtiger Formulierung des Verhältnisses zwischen dem ehrengerichtlichen Verfahren und dem Disziplinarverfahren der Beamten durch § 118 RBG. ausgefüllt werden kann:

Nach § 118 RBG. hat der Kaiser das Recht, „die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen und zu mildern".

Diese Bestimmung gilt zweifellos nicht nur für diejenigen Reichsbeamten, deren Disziplinarverfahren im Reichsbeamten-

---

[1]) Unrichtig: Strasmann, der zwar S. 6 annimmt, das Gesetz habe die Rechtsanwälte am Reichsgericht vergessen, S. 7 aber trotzdem für diese und die Patentanwälte den Landesherren nach Maßgabe der Staatsangehörigkeit des Verurteilten ein Begnadigungsrecht geben will, da es möglich sei, eine ausschließliche Gerichtsbehörde des Reiches partiell dem Einfluß eines Bundesstaates unterzuordnen. Strasmann, der übrigens diese Entscheidung nur trifft, „weil jeder andere Maßstab versagt" und „nicht leugnet, daß dieser Entscheidung etwas Willkürliches anhaftet" (S. 7), übersieht, daß der durch den Landesherrn repräsentierte Staat nicht auf einen dem Reiche zustehenden Strafanspruch im Wege der Begnadigung verzichten kann.

gesetz geregelt ist, sondern auch für solche Reichsbeamte, deren Disziplinarverfahren auf andern Gesetzen beruht [1]).

Durch die Bestimmung des § 118 RBG. hat vielmehr der Kaiser bezüglich aller von einer Reichsbehörde in erster Instanz über Reichsbeamte erkannten Disziplinarstrafen das Recht der Begnadigung erhalten.

Soweit dürfte kein Zweifel bestehen.

Nun sind aber weder die Rechtsanwälte am Reichsgericht noch die Patentanwälte als Reichsbeamte anzusehen, ja sie stehen nicht einmal in einem „beamtenähnlichen Verhältnis", wie die S. 2 genannten Personenklassen, über welche ein eigentliches Disziplinarverfahren ausgedehnt ist, weil dieselben wegen ihrer zeitweiligen Wahrnehmung behördlicher Funktionen bisweilen wie die Beamten als Repräsentanten der Staatsgewalt auftreten.

Vielmehr gehören die Rechtsanwälte wie die Patentanwälte zu den „freien Berufsständen".

Wird die Anwendbarkeit des § 118 RBG. auf die von den ehrengerichtlichen Behörden des Reiches über diese Personenklassen erkannten Strafen hierdurch ausgeschlossen?

Wer im Disziplinarverfahren lediglich einen Ausfluß der dienstherrlichen Gewalt des Staates über seine Beamten sieht, in dem Begnadigungsrecht des § 118 RBG. daher lediglich den Verzicht des Dienstherrn auf Zufügung des ihm kraft seiner Dienstgewalt zustehenden Zuchtmittels [2]), muß die Ausdehnung des § 118 RBG. auf die ehrengerichtlichen Strafen der Rechtsanwälte am Reichsgericht und der Patentanwälte und damit die Möglichkeit einer Begnadigung dieser Personenklassen im Falle ehrengerichtlicher Bestrafung notwendig verneinen, weil es an einer Dienstgewalt des Reiches hier fehlt.

Ist indessen wirklich die Dienstgewalt des Staates über die Beamten die Grundlage des Disziplinarverfahrens?

---

[1]) Auch dann, wenn solche Gesetze, im Gegensatz zu der Verordnung vom 9. August 1896 betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, die Anwendbarkeit aller nicht besonders ausgeschlossenen Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes nicht ausdrücklich anordnen.

[2]) So Syring S. 128.

Ich möchte dies verneinen, die Disziplinarstrafen vielmehr für wahre Strafen halten, die sich von den Strafen im ordentlichen Verfahren nur dadurch unterscheiden, daß dort die Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung, im Disziplinarverfahren dagegen die Verletzung der besonderen Berufsordnung der Beamten geahndet wird [1]).

Die Gegner, auf deren Seite eine Anzahl der bedeutendsten Staatsrechtslehrer stehen [2]), halten mit dieser Auffassung drei Eigentümlichkeiten der Disziplinarstrafe für unvereinbar:

a) Sie weisen einmal darauf hin, daß die Bestrafung im ordentlichen und im disziplinarischen Verfahren einander nicht ausschließen, vielmehr wegen ein und derselben Handlung doppelte Bestrafung eintreten könne. Es dürfe daher die im Disziplinarverfahren erkannte Maßregel nicht ebenfalls eine gerichtliche Strafe sein, denn es würde sonst gegen den Grundsatz des „ne bis in idem" verstoßen.

Dies trifft indessen nicht zu:

Der Satz „ne bis in idem" bedeutet nur, daß niemand wegen ein und desselben Verstoßes gegen eine bestimmte Rechtsordnung, nicht aber, daß niemand überhaupt wegen ein und desselben Verhaltens, auch wenn dieses Verhalten gegen verschiedene Rechtsordnungen (Ordnungen, welche das äußere Verhalten von Personen bestimmen) verstößt, zweimal bestraft werden darf.

Beleidigt z. B. ein Rechtsanwalt während der Verhandlung seinen Gegner, so kann er wegen dieses einen Tatbestandes dreimal, nämlich nach § 180 GVG. wegen Ungebühr, nach der Rechtsanwaltsordnung wegen standeswidrigen Verhaltens und schließlich nach § 185 StrGB. wegen Beleidigung bestraft werden, und zwar darum, weil er durch sein Verhalten nicht drei verschiedene Bestimmungen ein und derselben Rechtsordnung, sondern drei verschiedene Rechtsordnungen verletzt

---

[1]) Wie hier durchweg die frühere Lehre, neuerdings u. a. v. Liszt Art.: Ordnungs- und Disziplinarstrafen in Holtzendorfs Rechts-Lexikon S. 968—70, OVG. Bd. 22 S. 445.

[2]) Vor allem Laband Bd. I S. 453 ff., Otto Mayer Bd. 2 S. 241 ff.

hat, nämlich die Hausordnung des Gerichts, die Standesordnung der Rechtsanwälte und die allgemeine Rechtsordnung!

Nicht jeder einzelne strafbare Tatbestand schafft je ein Recht auf Strafe, sondern jedem einzelnen Verstoß gegen jede Rechtsordnung entspringt eine besondere Strafbefugnis.

Verstößt der gleiche Tatbestand gegen ein und dieselbe Rechtsordnung in mehrfacher Beziehung, so entsteht daher trotzdem nur ein einziges Recht auf Strafe.

Verstößt der gleiche Tatbestand dagegen gegen verschiedene Rechtsordnungen, so entstehen so viele Strafansprüche, wie Rechtsordnungen verletzt sind; jeder Strafanspruch aber findet in einer besonderen Strafe seine Verwirklichung.

Nur so kann der Satz „ne bis in idem" ausgelegt werden[1]).

Die Richtigkeit dieser Ausführung ergibt sich mit Notwendigkeit daraus, daß die Verfassungen fast aller Bundesstaaten in der Ministeranklage wegen Verletzung der konstitutionellen Ordnung einen Fall der Konkurrenz zweier staatlicher Strafansprüche wegen ein und desselben Tatbestandes kennen:

Die Strafbefugnis wegen der konstitutionellen Verfehlungen von Ministern ist zweifellos kein Ausfluß dienstherrlicher Gewalt, sondern ein eigentliches Recht auf Strafe, und es ist dieses Recht auf Strafe ein Recht des Staates; soweit die Verfolgung dieses Rechtes etwa den Parlamenten überwiesen ist, machen die Parlamente dasselbe nicht aus eigenem Recht, sondern als die dazu bestellten staatlichen Organe geltend.

Verstößt nun der Tatbestand, welcher der Ministeranklage zugrunde liegt, auch noch gegen die ordentlichen Strafgesetze, so würde das ordentliche Strafverfahren neben der Ministeranklage seinen Gang nehmen, wie dies § 175 der Verfassung von Sachsen-Koburg-Gotha zum Überfluß auch noch ausdrücklich ausspricht:

„Durch die Anklage wegen Verfassungsverletzung und das darauf gegründete Verfahren wird die Verfolgung etwa konkurrierender gemeiner oder Dienstvergehen durch die ordentliche Kriminalbehörde nicht ausgeschlossen."

Auch hier steht daher der Grundsatz des „ne bis in idem"

---

[1]) Vgl. auch Meyer-Anschütz S. 523.

einer zweifachen staatlichen Bestrafung des gleichen Tatbestandes durch staatliche Gerichte nicht entgegen.

Ferner würde für die sämtlichen „freien Berufe" (Rechtsanwälte, Patentanwälte usw.) deren Ehrengerichtsbarkeit auf dienstherrliche Gewalt des Staates nicht zurückgeführt werden können. Die Gegner müssen also, da es solche Fälle nach dem Gesetz doch nun einmal gibt, im ehrengerichtlichen Verfahren entweder, wie dies hier geschehen ist, ein staatliches Recht auf Strafe sehen und demnach bei Verstoß des gleichen Tatbestandes sowohl gegen die allgemeine Rechtsordnung wie gegen die Standesordnung ebenfalls zu der im Disziplinarverfahren der Beamten von ihnen für unmöglich gehaltenen doppelten Bestrafung des gleichen Tatbestandes durch staatliche Gerichte kommen. Oder aber, wenn sie etwa im Gegensatz zu der hier vertretenen Auffassung das Recht auf Strafe im ehrengerichtlichen Verfahren nicht dem Staate, sondern dem Stande zusprechen wollten, so würden sie wiederum einer doppelten Bestrafung durch den Stand, nämlich durch die ehrengerichtliche Strafe und durch die Standeszucht, also ebenfalls einem „bis in idem" gegenüberstehen!

Der Grundsatz des „ne bis in idem" steht der hier vertretenen Auffassung daher nicht entgegen, weil er nur die doppelte Bestrafung eines Verstoßes gegen ein und dieselbe Rechtsordnung, nicht aber die doppelte Bestrafung desselben Verstoßes gegen verschiedene Rechtsordnungen — nämlich die allgemeine Rechtsordnung einerseits, die Berufsordnung andererseits — durch einen einzigen Tatbestand verbietet.

b) Die Gegner wenden ferner ein, es sei bei der hier vertretenen Auffassung nicht möglich, die Tatsache zu erklären, daß die Verjährung der Strafverfolgung die Disziplinarbestrafung nicht ausschließe.

Indessen, es verjähren doch sogar Verstöße gegen verschiedene Bestimmungen ein und derselben Rechtsordnung durch den gleichen Tatbestand (im Falle der Idealkonkurrenz) in verschiedener Zeit, warum sollte da nicht noch weit eher eine Verschiedenheit der Verjährung bei Verstößen des gleichen Tatbestandes gegen verschiedene Rechtsordnungen möglich sein, ja warum sollte sogar nicht die eine Rechtsordnung eine Verjährung kennen und die andere nicht?

c) Als schwerschwiegendster Einwand wird von den Gegnern endlich der Umstand bezeichnet[1]), daß es nach der hier vertretenen Ansicht unmöglich sei, zwischen den kriminellen Amtsvergehen und den Disziplinarvergehen eine Grenze zu ziehen.

Ich glaube, daß auch dieser Einwand nicht durchgreift: Die ordentliche Strafe ahndet die Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung, die Disziplinarstrafe die Verletzung der Berufsordnung.

Nun ist es möglich, daß einzelne Tatbestände, welche zwar die allgemeine Rechtsordnung verletzen, doch nach den ganzen Umständen so gelagert sind, daß sie de facto nicht von allen Menschen, sondern nur von bestimmten Pesonenklassen erfüllt werden können: So kann das Verbrechen des § 218 StrGB. logischerweiser nur von einer Frau, das des § 175 in strafbarer Weise nur von einem Mann begangen werden. Ja eine Anzahl von strafbaren Handlungen ist sogar begrifflich auf die Angehörigen bestimmter Berufe beschränkt: es kann das Verbrechen des § 130 a nur ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, des § 290 nur ein öffentlicher Pfandleiher, des § 298 nur ein Schiffsmann begehen usw.

Trotzdem sind alle diese Tatbestände mit der ordentlichen Strafe bedroht, und zwar darum, weil sie nicht nur die spezielle Berufsordnung, sondern die allgemeine Rechtsordnung verletzen.

Maßgebend dafür, ob ein Fall zur ordentlichen oder zur disziplinarischen Bestrafung zu bringen ist, ist demnach nicht der Umstand, ob gerade alle Personen oder nur die Angehörigen bestimmter Personenklassen den betreffenden strafbaren Tatbestand erfüllen können, sondern es entscheidet hier das Ziel, gegen welches sich der betreffende Tatbestand richtet, ob nämlich dieses Ziel die allgemeine Rechtsordnung oder die Berufsordnung ist.

Beachtlich ist hierbei, daß die Verstöße gegen die allgemeine Rechtsordnung einzelne spezielle Tatbestände erfordern, während die Verstöße gegen die Berufsordnung sich in einem allgemeinen Übelverhalten erschöpfen. Folgendes Beispiel bringt diesen Unterschied recht deutlich zum Ausdruck:

[1]) Vgl. insbes. Laband I S. 452.

Ein Arzt, der mit seinem Taschenmesser zu operieren pflegte, verstieße allemal zweifellos gegen die Berufsordnung; aber erst dann, wenn er bei einem Patienten hierdurch einmal eine Infektion hervorgerufen hat, hat er die allgemeine Rechtsordnung verletzt und ist nach § 230 StrGB. der ordentlichen Strafe verfallen.

Bei den kriminellen Amtsvergehen nun handelt es sich um Verfehlungen der geschilderten Art gegen die allgemeine Rechtsordnung, welche nach der besonderen Lagerung jener Tatbestände nur durch Angehörige des Berufsstandes der Beamten erfolgen können, die aber gerade wie die anderen oben aufgezählten strafbaren Handlungen, welche nur von den Angehörigen bestimmter anderer Berufe begangen werden können nicht nur die spezielle Berufsordnung, sondern die allgemeine Rechtsordnung verletzen.

So ergibt sich bei der hier vertretenen Auffassung die Grenze zwischen Disziplinarstrafen und kriminellen Amtsstrafen in Folgendem:

Die Disziplinarstrafe ahndet Verstöße gegen das durch die Berufsordnung verlangte allgemeine Wohlverhalten, die kriminelle Beamtenstrafe dagegen ahndet solche Verstöße gegen die allgemeine Rechtsordnung, welche bestehen in der Erfüllung spezieller Tatbestände, welche logischerweise nur von Angehörigen des Beamtenstandes erfüllt werden können [1]).

Die Einwendungen der Gegner stehen somit der hier vertretenen Auffassung nicht entgegen.

Dagegen läßt sich die Unrichtigkeit der gegnerischen Auffassung erweisen:

Eine dienstherrliche Gewalt des Staates läßt sich nämlich in zahlreichen Fällen, in welchen nach dem Gesetz eine disziplinarische Bestrafung einzutreten hat, schlechterdings nicht konstruieren.

Laband sagt Bd. I S. 439 in äußerster Konsequenz seiner Auffassung, es könnten die disziplinarischen Folgen der Pflichtverletzung nur bei eigentlichen Beamten eintreten. Indessen gibt es nach positivem Recht zahlreiche Fälle, in welchen eine

[1]) Vgl. auch Meyer-Anschütz S. 518.

Disziplinargerichtsbarkeit auch über Nichtbeamte besteht; ich erinnere an die gewählten Mitglieder des Kreis-Ausschusses und des Provinzialrates, für welche es nach §§ 14 und 39 LVG., an die Kursmakler und Privatdozenten, für welche es nach §§ 31—37 der Berliner Maklerordnung vom 9. Juli 1906 bzw. dem preußischen Gesetz vom 17. Juni 1894 ein Disziplinarverfahren gibt.

Und wenn man vielleicht auch gar nicht so weit zu gehen brauchte wie Laband, wenn man das Vorhandensein einer staatlichen Zuchtgewalt vielmehr auch bei denjenigen Personenklassen anerkennen wollte, welche zwar nicht eigentliche Beamte sind, aber wenigstens in einem „beamtenähnlichen Verhältnis" stehen (vgl. S. 2), so gibt es doch andererseits derartige Verfahren auch bei Personenklassen, bei denen die letzte Spur einer Ähnlichkeit mit dem Dienstverhältnis des Beamten zum Staate verschwindet.

Ich nenne hier die in dieser Arbeit behandelten Fälle der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Börsenbesucher, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, bei denen der Tatbestand der strafbaren Handlung (Nichterfüllung der Berufspflichten und Verletzung der Achtung, welche der Beruf erfordert) wörtlich mit dem Tatbestande des disziplinarisch strafbaren Verhaltens des Beamten übereinstimmt.

Bei den Rechtsanwälten hat man noch versucht, sich durch Argumente, wie: die Rechtsanwaltschaft sei ein „notwendiges Organ der staatlichen Rechtspflege" u. a. über den Mangel eines unmittelbaren Verhältnisses jener Personenklassen zum Staat hinwegzutäuschen und als Grundlage jenes Verfahrens immer noch den Ausfluß eines Gewaltverhältnisses festzuhalten[1]).

Seitdem aber im Laufe der letzten Jahre gänzlich unabhängige Berufe durch die Gesetzgebung in steigendem Maße ein gleiches Verfahren erhalten haben, muß das Bestreben, künstlich eine staatliche Zuchtgewalt über die Patentanwälte, Ärzte, Apotheker, Börsenbesucher, ja Zahn- und Tierärzte zu konstruieren, sich als unmöglich erweisen.

Schon bezüglich der Ärzte hat das Oberverwaltungsgericht in einer von Hamburger D. J.-Z. 1897 S. 291 ff. mitgeteilten

[1]) Vgl. z. B. Schuster S. 10.

Entscheidung mit eingehender Begründung das Bestehen eines staatlichen Aufsichtsrechtes verneint, und wir würden es ohne weiteres als einen gänzlich unzulässigen Eingriff empfinden, wenn etwa ein Beauftragter des Handelsministeriums einen Börsenbesucher, der im Konkubinat lebte, an die Pflichten eines sittsamen Lebenswandels amtlich mahnen wollte!

Eine staatliche Zuchtgewalt liegt eben hier nicht vor.

Wenn demgegenüber die Gegner etwa einwenden sollten, das ehrengerichtliche Verfahren sei überhaupt wesensverschieden vom Disziplinarverfahren, und es seien daher Schlüsse von dem einen auf das andere Verfahren unzulässig [1]), so weise ich darauf hin, daß es auch Fälle eines zweifellos reinen Disziplinarverfahrens gibt, in welchen der Staat nicht als der Dienstherr anzusehen ist, eine staatliche Dienstgewalt daher fehlt.

Dies ist der Fall einmal bei den von den Organen der Selbstverwaltung angestellten Personen, z. B. dem vom Magistrat angestellten Stadtschreiber.

Das treffendste Beispiel einer staatlichen Disziplinargerichtsbarkeit ohne staatliche Dienstgewalt bieten endlich die Beamten der Parlamente:

Nach § 156 Abs. 1 RBG. haben die Reichstagsbeamten die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Durch diese Bestimmung werden dieselben unstreitig der Disziplinargerichtsbarkeit des Reichsbeamtengesetzes unterstellt.

Der Abs. 2 des § 156 bestimmt indessen weiter, daß die Anstellung der Reichstagsbeamten durch den Reichstagspräsidenten erfolgt, „welcher die vorgesetzte Behörde derselben bildet".

Die Dienstgewalt steht demnach nicht einer Reichsbehörde zu, sondern dem Reichstagspräsidenten, welcher seinerseits kein Reichsbeamter ist, weder dem Reichskanzler unterstellt

---

[1]) Laband erkennt die völlige Gleichartigkeit des Verfahrens der Rechtsanwälte mit dem Disziplinarverfahren ausdrücklich an, wiewohl er Bd. 3 S. 429 zugibt, daß der Rechtsanwalt keinen staatlichen Vorgesetzten und keine Beamtendienstpflichten habe. Wie will aber Laband hiermit seine Ausführungen Bd. 1 S. 439 ff. über das Disziplinarverfahren, insbesondere über die Notwendigkeit eines demselben zugrunde liegenden staatlichen Dienstverhältnisses vereinigen?

noch überhaupt in den Verwaltungsorganismus des Reiches bzw. der Reichsbehörden eingegliedert ist.

Es gibt also de lege lata ein Reichsdisziplinarverfahren über Personen, über welche keinerlei Dienstgewalt der Zentralbehörde des Reiches besteht, die Dienstgewalt vielmehr ausdrücklich einer anderen Stelle, nämlich dem Präsidenten des Reichstages, übertragen ist.

Aus der Dienstgewalt kann daher das Disziplinarverfahren bezüglich der Beamten des Reichstages nicht gefolgert werden, eine staatliche Dienstgewalt kann demnach nicht notwendige Voraussetzung einer staatlichen Disziplinargerichtsbarkeit sein, vielmehr besteht von Gesetzes wegen eine staatliche Disziplinargerichtsbarkeit auch in Fällen, wo eine staatliche Dienstgewalt nicht existiert!

Damit fällt aber die gegnerische Auffassung.

Die Stellung der Reichstagsbeamten weist zugleich auf den richtigen Weg der Lösung:

Es kann kein Zweifel sein, daß der Staat bezüglich seiner Beamten eine Zuchtgewalt tatsächlich besitzt, welche aus der dienstherrlichen Gewalt folgt.

Diese **Zuchtgewalt** deckt sich aber **nicht** mit der **Disziplinargerichtsbarkeit,** ist vielmehr von dieser durchaus wesensverschieden: Die Disziplinargerichtsbarkeit erscheint in der Form eines eigentlichen gerichtlichen Verfahrens, die Zuchtgewalt dagegen äußert sich in der **Strafgewalt des Vorgesetzten über seinen jeweiligen Untergebenen!**

Diese Zuchtgewalt steht, wie Laband ausgeführt hat, an Stelle der Kontraktsklage auf Erfüllung der Dienstpflicht. Nur paßt bei Laband und den anderen Gegnern in diesen Zusammenhang die Strafe der Dienstentlassung nicht hinein, weil diese Strafe begrifflich als Erfüllungszwang, als poena medicinalis, nicht in Betracht kommen kann, so daß Laband sich genötigt sieht, den Zwang schon in die Androhung der Strafe zu verlegen. Dies ist aber wiederum nicht angängig, weil dann die Disziplinarstrafe sich von keiner ordentlichen Strafe mehr unterschiede, da die Androhung hier wie dort jene Wirkung hat, wie dies Otto Mayer S. 242 Anm. 15a ausführt, welcher darum den Gedanken des Erfüllungszwanges überhaupt beiseite lassen will.

Folgt indessen aus der staatlichen Dienstgewalt nicht die Disziplinarstrafgerichtsbarkeit, sondern lediglich die Zuchtgewalt, welche in der Strafgewalt des jeweiligen Vorgesetzten gegenüber dem Untergebenen, nicht aber im Disziplinarverfahren, ihren Ausdruck findet, so enttällt jene Schwierigkeit, da diese Strafgewalt gerade die Strafe der Dienstentlassung niemals umfaßt, sondern nach §§ 74, 80 ff. RBG., entsprechend den einzelstaatlichen Disziplinargesetzen, nur zu Warnung, Verweis und Geldstrafe ermächtigt!

Damit sind wir am Ziele:

Das ehrengerichtliche Verfahren hat, wie wir sahen, seine Grundlage in dem öffentlichen Interesse an der Nichtverletzung der besonderen Berufsordnung der einzelnen freien Berufsstände.

Das Disziplinarverfahren hat seine Grundlage in dem öffentlichen Interesse an der Nichtverletzung der besonderen Berufsordnung des Beamtenstandes.

In beiden Fällen also handelt es sich um das staatliche Interesse an der Nichtverletzung der besonderen Berufsordnung, welches, ebenso wie das staatliche Interesse an der Nichtverletzung der allgemeinen Rechtsordnung, in einem staatlichen Recht auf Strafe seinen Ausdruck findet.

Neben diesen **staatlichen Strafen,** welche von den Ehrengerichten bzw. den Disziplinargerichten wegen **Verletzung** der Berufsordnung verhängt werden, besteht aber in **beiden Fällen** eine **zweite Maßregel,** nämlich eine **Zuchtgewalt,** welche zu strafähnlichen Maßregeln, Warnung, Verweis, Geldstrafe ermächtigt, und welche die **Aufrechterhaltung** jener besonderen Berufsordnung **erzwingen** soll.

Bei den **Beamten** und den Personenklassen in einem beamtenähnlichen Verhältnis ist jene Zuchtgewalt ohne weiteres in der Dienstgewalt enthalten, sie wird geübt vom jeweiligen **Vorgesetzten seinem Untergebenen gegenüber** und ermächtigt hier in einem gesetzlich gesteckten Rahmen zum Erlaß bestimmter Maßregeln, wie sie in § **74 RBG.** unter dem Begriff **„Ordnungsstrafen"** zusammengefaßt sind[1]).

[1]) Diese Zuchtgewalt muß daher zessieren, wenn ein Vorgesetzter nicht mehr vorhanden ist, also bei den Ministern und den keinem Ministerium unterstellten Chefs von Behörden, die daher keiner Zuchtgewalt, wohl aber einer Disziplinargerichtsbarkeit unterliegen.

Bei den **freien Berufen** dagegen findet jene Zucht ihren Ausdruck in Form der **Standeszucht,** welche innerhalb der Organisation der einzelnen Berufe in der oben ausführlich geschilderten Weise geübt wird.

Die Disziplinarstrafen und die ehrengerichtlichen Strafen sind demnach überhaupt nicht voneinander verschieden, sie sind vielmehr beide im Gegensatz zur ordentlichen Strafe, welche die Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung ahndet, die besonderen Strafen im Fall der Verletzung der Berufsordnung. Das Prinzip, welches die Grundlage der Disziplinargerichtsbarkeit bildet, eben die Bestrafung einer Verletzung der besonderen Berufsordnung, hat vielmehr allmählich nicht nur bei den Beamten, sondern auch bei anderen Personenklassen seinen Ausdruck gefunden.

Der Unterschied beider besteht lediglich darin, daß neben jeder dieser beiden gleichartigen Strafen wegen Verletzung der Berufsordnung eine zweite für jede von ihnen verschiedene Maßregel zur Erzwingung der Aufrechterhaltung der Berufsordnung steht, neben der Disziplinargerichtsbarkeit die aus der Dienstgewalt folgende Zuchtgewalt des jeweiligen Vorgesetzten gegenüber seinem Untergebenen, neben der Ehrengerichtsbarkeit die innerhalb der Berufsorganisationen geübte Standeszucht.

Nur die **Zuchtgewalt** ist demnach eine **verschiedene,** die **Gerichtsbarkeit** dagegen die **gleiche.**

Die Disziplinargerichte sind also nicht Behörden, welche die aus der staatlichen Dienstgewalt über die Beamten fließende Zuchtgewalt ausüben — das sind vielmehr die jeweiligen Vorgesetzten gegenüber ihren Untergebenen —; die Disziplinargerichte sind vielmehr diejenigen staatlichen Gerichte, welche in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Verletzung der besonderen Berufspflichten bestrafen.

Das ist aber auch die Aufgabe der vom Gesetz in den hier erörterten Fällen mit dem Namen „Ehrengerichte" belegten Gerichte, sodaß diese beiden begrifflich zusammenfallen; die Ehrengerichte sind daher Disziplinarbehörden!

Wenden wir dies gewonnene Resultat auf die Frage der Begnadigung an, so ergibt sich, daß das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen, also auch im Falle des § 118 RBG., nicht

Verzicht auf Ausübung der dienstherrlichen Zuchtgewalt, sondern Verzicht auf Ausübung desjenigen staatlichen Rechts auf Strafe darstellt, welches erwachsen ist aus der unter Strafe gestellten Verletzung der besonderen Berufsordnung.

Aus der dienstherrlichen Gewalt des Kaisers folgt daher lediglich seine Befugnis, die im Rahmen der staatlichen Zuchtgewalt ergangenen Maßregeln aufzuheben oder zu mildern; dieses Recht steht dem Kaiser ohne weiteres als dem obersten Dienstherrn aller Reichsbeamten gemäß Art. 18 RV. zu und brauchte ihm nicht erst durch § 118 RBG. noch besonders verliehen zu werden, während der Kaiser andererseits eine im Rahmen der Standeszucht der freien Berufe verhängte Maßregel wegen des hier fehlenden dienstherrlichen Verhältnisses natürlich nicht aufheben kann.

Durch § 118 RBG. hat aber der Kaiser zu jenem Rechte, welches ihm als dem obersten Dienstherrn aller Reichsbeamten schon ohne weiteres zustand, außerdem auch noch das Recht hinzuerhalten, die wegen Verletzung der Berufsordnung erkannten Strafen — das eben sind Disziplinarstrafen — zu erlassen und zu mildern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Berufsordnung des Beamtenstandes oder eines anderen Standes handelt: denn eine Beschränkung dieses Rechtes auf Strafen der „Beamten" findet sich im Gesetze nicht, vielmehr steht dem Kaiser nach § 118 ganz allgemein das Recht zu, „die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen und zu mildern".

Da nun zu den Disziplinarbehörden nach dem Obigen auch die Ehrengerichte gehören, so ist in dieser Bestimmung des § 118 RBG. das Begnadigungsrecht bezüglich der von den ehrengerichtlichen Behörden verhängten Strafen mit inbegriffen.

Auch in den beiden Fällen, in welchen nach dem Obigen eine Reichsbehörde die ehrengerichtliche Strafe in erster Instanz auszusprechen hat, bei den Rechtsanwälten am Reichsgericht und den Patentanwälten, ist daher eine Begnadigung möglich und erfolgt nach § 118 RBG. durch den Kaiser.

Schlußwort.

Eingedenk des Labandschen Wortes (Vorwort zu Band I S. VIII), daß die juristische Behandlung einer Frage des Staatsrechts niemals durch philosophische und politische Betrachtungen ersetzt werden darf, habe ich derartige Ausführungen bei der vorstehenden Arbeit gänzlich ausgeschieden.

Doch sei mir hier, sozusagen außerhalb der juristischen Betrachtung, nach dieser Richtung hin ein kurzes Schlußwort zur Begründung der beiden hier vertretenen Grundsätze gestattet, daß die Ehrengerichte staatliche Gerichte sind, und daß die Begnadigung im Verfahren vor denselben zulässig ist:

Das ehrengerichtliche Verfahren, die Bestrafung von Verstößen gegen die Standesordnung freier Berufsstände von Staatswegen, ist keine Einzelerscheinung im Rechtsleben mehr, die Gesetzgebung im Reiche und in den Einzelstaaten hat vielmehr in den letzten 10 Jahren eine Fülle derartiger Vorschriften gezeitigt.

Forschen wir nach dem Grunde dieser Erscheinung, so ergibt sich einerseits, daß mit dem Anschwellen der staatlichen Aufgaben der Staat immer mehr genötigt ist, einzelne Berufsstände zur Teilnahme an diesen Aufgaben heranzuziehen, und demgemäß ein dringendes Interesse daran hat, das Material dieser seiner Hilfskräfte möglichst zu heben.

Auf der anderen Seite sucht das immer feiner differenzierte Standesbewußtsein der einzelnen Berufe nach Mitteln, sich durchzusetzen.

Willig greifen daher die einzelnen Berufsstände nach den öffentlichen Machtmitteln, welche der Staat in der Ehrengerichtsbarkeit aus seinem eigensten oben geschilderten Interesse heraus ihnen bietet.

Nur über die Ausgestaltung dieser Gerichtsbarkeit im einzelnen gehen die Wünsche von Staat und Berufsständen auseinander; denn während der Staat das dringende Interesse

hat, sich auf die Entwicklung der sittlichen Anschauungen seiner Hilfskräfte einen möglichst weitgehenden Einfluß zu sichern, suchen andererseits die Berufsstände, beamtete Elemente tunlichst fernzuhalten und nur die eigenen Berufsgenossen zu richterlichem Urteil über das, was standesmäßig, was standeswidrig sei, zuzulassen.

Welche Kämpfe in dieser Beziehung zu führen sind, zeigt die Geschichte fast jedes der hier einschlägigen Gesetze; ich erinnere nur an die Jahrzehnte dauernden Bemühungen zur Schaffung einer ärztlichen Ehrengerichtsbarkeit in Preußen, an die Kämpfe in Sachsen um den § 19 der sächsischen Ärzteordnung, an die erregten Debatten im Reichstage bei Gelegenheit des harmlosen Patentanwaltsgesetzes.

Die natürliche Ausgleichung dieses Gegensatzes bietet eine zwar staatliche Gerichtsbarkeit, aber unter Beteiligung von Laien aus dem betreffenden Beruf an der Rechtsprechung.

Schon hieraus folgt daher der staatliche Charakter der Ehrengerichte.

Diese zweckmäßige Lösung hat nun eine Entwicklung gezeitigt, die offenbar noch nicht abgeschlossen ist:

Schon drängt in Preußen die dürftige Regelung des Apothekerverfahrens nach reicherer Ausgestaltung, wie sie in anderen Bundesstaaten bereits besteht; schon sind in Sachsen, Baden und Braunschweig die Zahnärzte, in Baden sogar auch die Tierärzte einer Ehrengerichtsbarkeit unterstellt!

Je weiter indessen das Feld der Ehrengerichtsbarkeit gesteckt wird, umso größer wird die damit verbundene Gefahr:

Denn es wird von den Ehrengerichten nicht über einen gesetzlich festumschriebenen Tatbestand, sondern über ein allgemeines Verhalten geurteilt.

Die Möglichkeit eines Fehlspruches, eines Urteils auf Grund vorübergehender Überspannung der Standesehre infolge irgendeines skandalösen Einzelvorkommnisses, ja selbst einer Beeinflussung der Rechtssprechung durch den Druck einer vielleicht nur vorübergehenden öffentlichen Meinung nach derartigen Vorfällen ist hier nicht völlig von der Hand zu weisen.

In späteren Zeiten ruhigerer Überlegung zeigt sich dann ein Widerspruch zwischen dem ehrengerichtlichen Urteil und

den Anforderungen der Gerechtigkeit, ein Widerspruch, den beseitigen zu können daher ein unabweisbares Gebot der Rechtspolitik ist.

Dies kann allein auf dem Wege der Begnadigung geschehen.

Es bedarf indessen hierzu nicht nach dem Vorschlage Syrings a. a. O. S. 130 des Erlasses eines neuen Gesetzes; die vorstehende Arbeit will vielmehr gezeigt haben, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichen, um dieser Forderung der Rechtspolitik in allen Fällen zu genügen.

Ergebnisse.

Begnadigung ist Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch, daher im ehrengerichtlichen Verfahren nur zulässig, wenn auch das Recht auf ehrengerichtliche Strafe dem Staate zusteht (Kapitel I).

Dieses Recht steht nicht den Berufsständen als autonomen Verbänden zu, weil dieselben weder Autonomie noch Verbandspersönlichkeit besitzen (Kapitel II § 1), noch auch den Standesvertretungen der Berufsstände (Kammern, Kammervorständen), sondern ist ein Recht des Staates, weil eine begrifflich den Standesgenossen zustehende, wenn auch bisweilen staatlich geregelte Standeszucht als besondere Maßregel neben der Ehrengerichtsbarkeit gesetzlich anerkannt (Kapitel II § 2) und von den fünf Berufsständen, welche eine gesetzliche Ehrengerichtsbarkeit besitzen, auch tatsächlich geübt wird (Kapitel II § 3), im Gegensatz zu welcher die Ehrengerichtsbarkeit daher nur staatliche Gerichtsbarkeit sein kann. Die abweichenden Ansichten sind unbegründet (Kapitel II § 4).

Die Begnadigung wirkt im Falle des strafweisen Verlustes rechtlicher Eigenschaften nur gegenüber einem verlorenen Recht und einer verlorenen rechtlichen Fähigkeit, nicht dagegen gegenüber einem verlorenen Amt restituierend (Kapitel III § 1); die Wirkung der Begnadigung ist danach bei den verschiedenen ehrengerichtlichen Strafen der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (Kapitel III § 2), der Löschung in der Liste der Patentanwälte (Kapitel III § 3), des Ausschlusses

vom Börsenbesuch, Verlustes des Wahlrechts und Ausschlusses aus einem Bezirksverein (Kapitel III § 4) verschieden zu beurteilen.

Inhaber des Begnadigungsrechtes sind in den Bundesstaaten die einzelstaatlichen Landesherren bzw. Senate, (Kapitel IV § 1), im Reiche der Kaiser auf Grund des § 118 RBG., welcher auf das ehrengerichtliche Verfahren darum anwendbar ist, weil ehrengerichtliches Verfahren und Disziplinarverfahren auf der gleichen Grundlage der Verletzung der besonderen Berufsordnung (der freien Berufe einerseits, der Beamten andererseits) aufgebaut und nur hinsichtlich des neben diesem Strafverfahren bestehenden Zwangsverfahrens verschieden (Standeszucht einerseits, staatliche Zuchtgewalt andererseits), zu konstruieren ist (Kapitel IV § 2).

Thesen.

I.

Disziplinarstrafen und kriminelle Strafen sind wesensgleich.

II.

Das Eigentum am Sammelvermögen steht den Spendern zu.

III.

Das Ehrengericht an der Börse ist eine staatliche Behörde.

IV.

Die Worte „quae modo circa ipsam rem consistit“ 121 § 3 D. 19,1 handeln von den anormalen Verzugsfolgen.

V.

Der kirchliche Ämtertausch erfolgt seitens der Pfründeninhaber lediglich durch gegenseitige Resignation.

Lebenslauf.

Am 2. Februar 1882 wurde ich als Sohn des Bankiers und Handelsrichters Carl Kaskel zu Berlin geboren. Ich bin evangelischer Konfession

Ich besuchte das Kgl. Joachimsthalsche Gymnasium in Berlin, bestand daselbst Ostern 1900 die Reifeprüfung, studierte darauf in Freiburg i. Br., München und Berlin Rechtswissenschaft und bestand hierselbst am 18. Januar 1904 das Referendarexamen. Während des Vorbereitungsdienstes arbeitete ich in Königs-Wusterhausen, Neu-Ruppin, Charlottenburg und Berlin an den vorgeschriebenen Stationen und bestand am 27. April 1909 die große Staatsprüfung. Seitdem war ich als Gerichtsassessor an den Kgl. Amtsgerichten Liebenwalde und Berlin-Mitte tätig.

Am 27. Dezember 1910 bestand ich vor der juristischen Fakultät der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin die Doktorprüfung.